



Weil • Winterkamp • Knopp
Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung



GEMEINDE NOTTULN

STANDORTKONZEPT FÜR WINDENERGIEANLAGEN

Untersuchung zur
Ausweisung von Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen in Nottuln

24.01.2018

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE	
Abbildungsverzeichnis	IV	
Tabellenverzeichnis	IV	
Kartenverzeichnis	IV	
1	EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG	1
1.1	Ausgangssituation und Zielsetzung	1
1.2	Untersuchungsinhalte und Vorgehensweise der Untersuchung	1
2	KURZCHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	3
3	FESTLEGUNG DES KRITERIENKATALOGES	5
3.1	Harte Tabuzonen in Nottuln	6
3.1.1	Prüfkomplex Naturhaushalt	6
3.1.2	Prüfkomplex Bebauung	8
3.1.3	Prüfkomplex Erholung	13
3.1.4	Prüfkomplex Verkehr	13
3.1.5	Prüfkomplex Ver- / Entsorgung	13
3.1.6	Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter	14
3.2	Weiche Tabuzonen in Nottuln	15
3.2.1	Prüfkomplex Naturhaushalt	15
3.2.2	Prüfkomplex Bebauung	16
3.2.3	Prüfkomplex Erholung	17
3.2.4	Prüfkomplex Verkehr	19
3.2.5	Prüfkomplex Ver- / Entsorgung	19
3.2.6	Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter	20
3.2.7	Prüfkomplex Größe der WEA-Vorrangflächen	20
3.3	Einzelfallkriterien in Nottuln	21
3.3.1	Prüfkomplex Naturhaushalt	21
3.3.2	Prüfkomplex Bebauung	26
3.3.3	Prüfkomplex Erholung	27
3.3.4	Prüfkomplex Verkehr	27
3.3.5	Prüfkomplex Ver- / Entsorgung	27
3.3.6	Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter	28
3.3.7	Prüfkomplex Windhöffigkeit	29
3.3.8	Prüfkomplex Netzanschlussmöglichkeit	30
4	ANWENDUNG DES KRITERIENKATALOGES ZUR ABLEITUNG UND AUSWAHL MÖGLICHER WEA-KONZENTRATIONSZONEN	31
4.1	Harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien in Nottuln	31
4.1.1	Prüfkomplex Naturhaushalt	31
4.1.2	Prüfkomplex Bebauung	43

4.1.3	Prüfkomplex Erholung	43
4.1.4	Prüfkomplex Verkehr	44
4.1.5	Prüfkomplex Ver- / Entsorgung	44
4.1.6	Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter	45
4.2	Eingrenzung und Bewertung der Potenzialflächen	45
4.3	Bewertung des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung	55
	QUELLENVERZEICHNIS	60
	ANHANG 1 DATEN ZUR WINDENERGIENUTZUNG	65
	ANHANG 2 SCHREIBEN DES BÜROS PFEIFER UND SCHÄLLIG AN WWK VOM 04.02.2016	73
	ANHANG 3 SCHREIBEN DES KREISES COESFELD AN DIE GEMEINDE NOTTULN VOM 06.03.2013	75

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

	SEITE
Abb. 1 Landschaftsschutzgebiete in Nottuln	22
Abb.A1 Anteile unterschiedlicher Anlagengrößenklassen an der jährlich neu installierten Leistung in Deutschland (nach Rotordurchmessern)	65

TABELLENVERZEICHNIS

	SEITE
Tab. 1 Immissionsrichtwerte nach TA Lärm	11
Tab. 2 Allgemeine Bewertung der Energieleistungsdichte	30
Tab. 3 FFH-Gebiete in Nottuln und Nachbarkommunen	31
Tab. 4 Naturschutzgebiete in Nottuln und Nachbarkommunen	36
Tab. 5 Harte Tabuzonen im Prüfkompex Verkehr	44
Tab. 6 Harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien im Prüfkompex Ver- / Entsorgung	44
Tab. 7 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche a	47
Tab. 8 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche b	48
Tab. 9 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche c	50
Tab. 10 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche d	51
Tab. 11 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche e	53
Tab.A1 Technische Daten von Windenergieanlagen der Submegawatt- und der Megawattklasse	66
Tab.A2 Technische Daten von Windenergieanlagen der 2 Megawattklasse	67
Tab.A3 Technische Daten von Windenergieanlagen der 3-5 Megawattklasse	70

KARTENVERZEICHNIS

Karte 1 Harte Tabuzonen
Karte 2 Harte und weiche Tabuzonen
Karte 3 Harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien in den Potenzialflächen
Karte 4 Mittlere Windgeschwindigkeit in 100 m über Grund
Karte 5 Mittlere Windgeschwindigkeit in 125 m über Grund
Karte 6 Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m über Grund
Karte 7 Mittlere Windgeschwindigkeit in 150 m über Grund
Karte 8 Spezifische Energieleistungsdichte in 100 m über Grund
Karte 9 Spezifische Energieleistungsdichte in 125 m über Grund
Karte 10 Spezifische Energieleistungsdichte in 135 m über Grund
Karte 11 Spezifische Energieleistungsdichte in 150 m über Grund

1 EINFÜHRUNG UND AUFGABENSTELLUNG

1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

In ihrem Flächennutzungsplan stellt die Gemeinde Nottuln zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) dar, um die Möglichkeit der räumlichen Steuerung der Verteilung dieser Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu nutzen.

Nunmehr beabsichtigt die Gemeinde Nottuln die Steuerung der künftigen Nutzung der Windenergie im Gemeindegebiet neu zu ordnen, um eine den heutigen Tendenzen der Windenergienutzung und der aktuell beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung entsprechende räumliche Steuerung der Windenergieanlagen zu erreichen. Anlass ist nicht zuletzt das Anpassungserfordernis an den Regionalplan Münsterland, der mit seinem Sachlichen Teilplan Energie Windenergiebereiche in Nottuln darstellt, die bislang nicht im FNP enthalten sind. Bei der kommunalen Planung wird auch weiterhin der Ansatz verfolgt, mit den Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass WEA außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Das als Grundlage einer FNP-Änderung zu erarbeitende Standortkonzept beruht auf der aktuellen Rechtsprechung (z. B. Urteil des OVG Münster vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12), wonach bei der Eingrenzung geeigneter Konzentrationszonen eine Reihenfolge zwingend vorgegeben ist, bei der im ersten Schritt nur „harte Tabuzonen“ zur Anwendung kommen dürfen. Vorsorgeabstände um verschiedene Flächen gehören demnach jedoch zu den „weichen Tabuzonen“, die erst im zweiten Schritt der Vorgehensweise herangezogen werden dürfen.

Weitere Abwägungskriterien, die als Einzelfallaspekte zum Tragen kommen sollen, sind im dritten Schritt des Konzeptes heranzuziehen, und schließlich ist im vierten Schritt zu prüfen, ob mit den zur Ausweisung vorgesehenen Flächen der Windenergie im betrachteten Kommunalgebiet in substantieller Weise Raum gelassen wird.

1.2 Untersuchungsinhalte und Vorgehensweise der Untersuchung

Das vorgelegte Standortkonzept hat das Ziel, unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erkenntnisse zu möglichen umweltrelevanten Wirkungen von WEA sowie hinsichtlich Flächennutzung, Planungsvorgaben, Funktionen und Wertigkeiten im Außenbereich von Nottuln Aussagen zur sinnvollen räumlichen Steuerung der nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten WEA zu treffen. Die baurechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen, die vorwiegend der Eigenversorgung privilegierter landwirtschaftlicher Betriebe dienen (Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), wird durch ausgewiesene Vorrangflächen dagegen nicht eingeschränkt.

Das Standortkonzept umfasst eine vollständige Untersuchung des Gemeindegebietes, um für den gesamten Außenbereich von Nottuln das Potenzial für die Entwicklung künftiger Windparks erkennen zu lassen. Die Untersuchung bedient sich eines Kriterienkataloges, dessen Zusammensetzung sich auf der Grundlage

- rechtlicher Vorgaben: Gesetze, Verordnungen, Richtlinien sowie die in den vergangenen Jahren ergangene Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe, Bundesverwaltungsgericht)
- fachlicher Gründe: technische Charakteristika und umweltrelevante Wirkungen von WEA
- von Funktionen und Wertigkeiten im Gemeindegebiet Nottuln: räumliche Verteilung von vorhandenen und geplanten Raumnutzungen sowie Schutzgebieten

begründet.

Kap. 2 enthält eine zusammenfassende Kurzcharakterisierung des betrachteten Gemeindegebietes bezüglich der naturräumlichen Ausprägung (Morphologie, Waldflächen, Gewässer, Schutzgebiete), der Raumnutzung (Siedlung, Freizeit / Erholung, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswege, Ver- und Entsorgung) und des Orts- / Landschaftsbildes einschließlich gegebener Vorbelastungen (z. B. Windenergieanlagen, Elektrofreileitungen).

Kap. 3 beschreibt die Festlegung des Kriterienkataloges mit der og. von der aktuellen Rechtsprechung vorgegebenen Untergliederung in harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien.

Kap. 4 umfasst die Anwendung des Kriterienkataloges zur Ableitung und Bewertung von Flächen anhand der festgelegten Kriterien.

Bei der angesprochenen vollständigen Untersuchung des Gemeindegebietes werden die im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes dargestellten Windenergiebereiche als Ziel der Regionalplanung beachtet. Mit ihrer Darstellung sind die Grundsätze des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung umgesetzt.

Entsprechend der Regelung des Landesplanungsgesetzes NRW (Anlage 3 Nr. 2 ed) der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes) und dem Ziel 10.2-2 des LEP NRW vom 12.02.2017 haben die im Sachlichen Teilplan Energie dargestellten Windenergiebereiche die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Die nachfolgenden Planungsebenen (und damit auch der Flächennutzungsplan Nottuln) haben diese Ziele im Rahmen ihrer Windenergieplanung zu beachten. Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten. Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage. Aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Darstellungsform der Regionalplanung liegen innerhalb der Windenergiebereiche Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z. B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten (Erläuterung und Begründung zu Ziel 1 des Sachlichen Teilplans Energie, S. 3-4).

2 KURZCHARAKTERISIERUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Nach der **naturräumlichen Gliederung** Deutschlands liegt die Gemeinde Nottuln im Naturraum „Westfälische Bucht“ und gehört hier zur Haupteinheit „Kernmünsterland“ (KÜRTEN 1977, MEISEL 1960). Innerhalb dieser Haupteinheit liegen die folgenden Untereinheiten:

Der Norden des Gemeindegebietes von Nottuln gehört zum Burgsteinfurter Land und ist im nordöstlichen Gemeindegebiet geprägt von den Baumbergen und nördlich und nordwestlich Darup von den Coesfeld-Daruper Höhen. Die Baumberge überragen mit ihren Höhen von rund 160-180 m NHN die umgebenden Räume und treten im Landschaftsbild auffällig in Erscheinung, sie tragen größere und kleinere Waldparzellen, die tlw. aus naturnahen Buchenwäldern bestehen und werden ansonsten ackerbaulich genutzt. Die Coesfeld-Daruper Höhen mit rund 120-160 m NHN setzen sich aus mehreren von West nach Ost verlaufenden Rücken mit kleinen Plateaus und flachen Kuppen zusammen, auch hier finden sich an vielen Stellen noch naturnahe Waldreste aus Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern in den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Als Wohnform herrschen alte Einzelhöfe oder Hofgruppen vor.

Südlich der Baumberge (zwischen Nottuln und Schapdetten) erstreckt sich die Einheit Münstersche Ebene mit dem Nottulner Hügelland. Hier ist ein flachwelliges Hügel- und Riedelland ausgebildet, das überwiegend ackerbaulich genutzt wird, durch mehrere eingestreute kleine Wäldchen (Eichen-Hainbuchen-, Eichen-Birkenwälder) und Grünlandflächen auf feuchteren Bereichen insgesamt aber eine parkartige Landschaft ausbildet. In dieser finden sich zahlreiche Einzelhöfe, tlw. mit schönen alten Herrschaftshäusern.

Der Süden des Gemeindegebietes zählt zur Einheit der Münsterländer Platte und ihrer Untereinheit Bulderner Platte. Aus einer weitflächig gelegenen Grundmoräne entwickelten sich Böden, die an vielen Stellen Staunässe-Einfluss und tlw. langanhaltende Nassphasen aufweisen. Das Gebiet ist hier flachwellig bis eben und wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, wobei es aufgrund der Bodenverhältnisse v. a. in Geländemulden größere Anteile an Grünland gibt. Die über den Raum verstreuten Waldparzellen sind tlw. noch naturnah ausgeprägt (Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder). Auch hier dominiert als Wohnform der Einzelhof.

Das Gemeindegebiet von Nottuln weist so ein deutlich gegliedertes **Relief** mit Höhen von 59 m NHN im Süden bis 187 m NHN im Norden (Westerberg) auf.

Die **Siedlungen** Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten haben neben den Wohngebieten gewerbliche Bauflächen, Versorgungseinrichtungen und Erholungsanlagen.

Die Ortsteile sind untereinander und mit den benachbarten Kommunen durch ein gut ausgebautes Straßennetz verbunden (L 551, L 577, L 580, L 843, L 844, L 874, K 11, K 12, K 13, K 18, K 19, K 48, K 57). Daneben führen mit der Autobahn A 43 und der Bundesstraße B 525 auch zwei überregional bedeutende Straßen durch das Gemeindegebiet. Zur **verkehrlichen Infrastruktur** gehört außerdem die Bahnstrecke Münster – Ruhrgebiet über Dülmen und Haltern.

Die außerhalb der Siedlungen gelegene Landschaft ist durch Agrar- und Waldflächen geprägt. Die **landwirtschaftlichen Nutzflächen** sind oftmals von landschaftstypischen

Hecken oder Baumreihen begrenzt; eingestreut finden sich außerdem Waldparzellen und Feldgehölze verschiedener Größen. Umfangreiche, zusammenhängende **Waldflächen** sind im nordöstlichen und im westlichen Gemeindegebiet (NSG / FFH-Gebiet Baumberge, NSG Hengwehr und Hanloer Mark, NSG Kestenbusch) vorhanden.

Als größere **Fließgewässer** finden sich die Stever, der Nonnenbach, der Honigbach, der Hagenbach, der Fleisenbach und die Berkel. Unter den **Stillgewässern** zählen die Teiche des NSG Rieselfelder Appelhülsen zu den größeren. Weiterhin gibt es ein teilweise dichtes Netz an Gräben sowie zahlreiche Kleingewässer.

Innerhalb des Gemeindegebietes liegen mehrere für den **Naturhaushalt** bedeutende Flächen. Dies sind vor allem die größeren Waldbereiche, die als Naturschutzgebiet und z. T. als FFH-Gebiet ausgewiesen sowie Bereich zum Schutz der Natur nach dem Regionalplan Münsterland sind (u. a. Baumberge, Roruper Holz mit Kestenbusch). Weiterhin sind die beiden Fließgewässer Nonnenbach und Stever mit ihren angrenzenden Flächen naturschutzfachlich bedeutsam. Sie sind teilweise als Naturschutzgebiet ausgewiesen oder im Biotopkataster NRW als naturschutzgebietswürdig eingestuft und sind darüber hinaus weiträumig Bereich zum Schutz der Natur nach Regionalplan.

Weiterhin sind große Teile des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen, wodurch dem Gewicht dieser historisch gewachsenen Kulturlandschaft für den Naturhaushalt, aber auch ihrer besonderen Bedeutung für die Freizeitnutzung Rechnung getragen wird.

Die außerhalb der Siedlungen gelegene Landschaft eignet sich v. a. für die landschaftsbezogene, „stille“ **Erholung** durch Spaziergänge, Wanderungen und Radtouren. Hierfür stehen im Gemeindegebiet verschiedene gekennzeichnete Rad- und Rundwanderwege zur Verfügung; darüber hinaus kann eine Vielzahl von Wirtschaftswegen mitbenutzt werden. Weiterhin befinden sich im Gemeindegebiet ausgewiesene Reitwege des Münsterland e. V..

Vorbelastungen dieser Landschaft, die von den Einwohnern und den Erholungssuchenden wahrgenommen werden, sind die optischen und akustischen Wirkungen vielbefahrener Straßen, das Gemeindegebiet querende Hochspannungsfreileitungen und bereits vorhandene WEA.

Als Zeugnisse des **kulturellen Erbes** können schließlich verschiedene Bau- und Bodendenkmäler angeführt werden, die ebenfalls über das Gemeindegebiet verteilt sind. Als besonders herausragend ist hier der Longinusturm zu nennen.

3 FESTLEGUNG DES KRITERIENKATALOGES

Vor dem Hintergrund aktueller Rechtsprechung sowie der aktuellen städtebaulichen Verhältnisse im Gemeindegebiet von Nottuln und unter Berücksichtigung der aktuellen Trends bei der Windenergienutzung unterzieht die Gemeinde Nottuln ihr Gemeindegebiet einer aktualisierten gemeindeflächendeckenden Untersuchung hinsichtlich der Windenergienutzung.

Im Interesse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möchte die Gemeinde Nottuln auch weiterhin die Möglichkeit des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nutzen, die im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergieanlagen in ihrer künftigen räumlichen Verteilung über das Gemeindegebiet durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern.

WEA der modernen Größenordnungen (vgl. Anhang 1) sollen zum Schutz des Außenbereiches mit seinen vielfältigen Funktionen (Wohnumfeld und Erholungsraum der eigenen Anwohner und der erholungsuchenden Gäste der Gemeinde, Naturhaushalt u. a.) nicht mit zahlreichen Einzelanlagen über das Gemeindegebiet verteilt, sondern räumlich gebündelt, konzentriert („Konzentrationszonen“) angeordnet werden. Gemeindebereichen, die damit eine besondere Bedeutung für diese Art der Energiegewinnung aufweisen werden, sollen bewusst Areale entgegengehalten werden, die von derartigen Anlagen freigehalten sind. Bedingt durch die heutigen Anlagengrößen werden allerdings auch in diesen Arealen immer wieder Blickbeziehungen auf benachbarte WEA bestehen, zumal auch in den Nachbarkommunen Windparks vorhanden sind und weiter entwickelt werden. Umso wichtiger ist der Gemeinde Nottuln eine bewusste Lenkung der künftigen Entwicklung der Windenergienutzung im Gemeindegebiet.

In Verbindung mit dem vorgenannten Ziel strebt die Gemeinde Nottuln auch an, dass mit den zu erwartenden WEA eine möglichst hohe Stromproduktion verbunden sein wird. Dies einerseits damit die künftigen WEA einen entsprechend hohen Beitrag an der örtlichen Energieerzeugung beisteuern können, andererseits aber auch im Interesse einer hohen Wertschöpfung durch hohe Erträge auf dem Gemeindegebiet.

Soweit mit den im Außenbereich schon vorhandenen Nutzungen und Wertigkeiten bzw. anderen bestehenden Planungen vereinbar, sollen daher möglichst windhöfliche Standorte gewählt und auf diesen möglichst effektive und damit i. d. R. möglichst große WEA (hinsichtlich Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Nennleistung) errichtet und betrieben werden können.

Bei der Eingrenzung und Bewertung von für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP geeigneten Potenzialflächen verfolgt die Gemeinde Nottuln auch das Ziel, Flächen mit möglichst großer Planungssicherheit für die Investoren (hinsichtlich der Aufstellung von WEA und der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen) zu finden.

Mit den vorstehend beschriebenen Zielsetzungen und entsprechend den Anforderungen der aktuellen Rechtsprechung unterscheidet das Standortkonzept für Windenergieanlagen in seinem Kriterienkatalog die nachfolgend definierten Kriterien:

- **Harte Tabuzonen** sind Gebiete, die auf unabsehbare Zeit aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht infrage kommen; sie sind der kommunalen Abwägung entzogen, denn auf ihnen besteht kein Bewertungsspielraum für die Gemeinde, die Nichteignung dieser Flächen für WEA steht fest. Sie werden im ersten Schritt der Untersuchung angewendet.

- **Weiche Tabuzonen** sind Gebiete, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde und damit im Ergebnis eines Abwägungsvorganges von der Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen werden sollen; es sind im gesamten Gemeindegebiet einheitlich angewandte Kriterien, für deren Anwendung eine Rechtfertigung erforderlich ist, die z. B. aus Vorsorgegründen von WEA frei bleiben sollen, die aber ggf. wieder in die Betrachtung eingestellt werden müssen, falls es der Gemeinde mit der von ihr vorgesehenen Methodik nicht gelingt, der Windenergienutzung im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben, sie sind daher „disponibel“. Sie werden im zweiten Schritt der Untersuchung angewendet.
- **Einzelfallkriterien** sind ebenfalls Abwägungskriterien, die jedoch nicht im gesamten Gemeindegebiet einheitlich angewandt werden, sondern ortsbezogen differenziert zur Anwendung kommen, dabei sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als WEA-Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung eine der Privilegierung gerechte Chance zu geben. Sie werden im dritten Schritt der Untersuchung angewendet.

Im Folgenden wird der Kriterienkatalog des Standortkonzeptes vorgestellt, dabei erfolgt eine thematische Gliederung nach „Prüfkomplexen“, um die große Anzahl der Kriterien sinnvoll zu gliedern.

Soweit dabei aus Vorsorgegründen verschiedenen Nutzungen und Wertigkeiten pauschale Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen zugeordnet werden, berücksichtigen die gewählten Größenordnungen bereits das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04), wonach „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind. Insofern werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA-Türme werden daher je nach Anlagentyp weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten.

Wie bereits in Kap. 1 angeführt, werden die im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes dargestellten Windenergiebereiche bei der vollständigen Untersuchung des Gemeindegebietes als Ziel der Regionalplanung beachtet; die vorgenannten Kriterien werden daher grundsätzlich nur außerhalb der Windenergiebereiche zur Anwendung gebracht.

3.1 **Harte Tabuzonen in Nottuln**

3.1.1 **Prüfkomplex Naturhaushalt**

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für die in Nottuln gelegenen NSG (vgl. Tab. 4 in Kap. 4.1.1) finden sich nähere Bestimmungen in den Landschaftsplänen „Baumberge Süd“ und „Rorup“ sowie in der Verordnung zu dem NSG „Rieselfelder Appelhülsen“, wonach in den NSG u. a. das Errichten baulicher Anlagen oder das Verlegen von Leitungen verboten sind.

Die in Nottuln gelegenen **NSG** sind daher als harte Tabuzonen zu bewerten.

Dies gilt außerdem vor dem Hintergrund, dass die NSG als Bereiche für den Schutz der

Natur im Regionalplan Münsterland dargestellt wurden (vgl. Rdnr. 388 auf S. 73 des Regionalplanes) und die BSN harte Tabuzonen sind (s. u.).

Der Sachliche Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland zählt in seinem Ziel 3 **Bereiche für den Schutz der Natur** zu den Flächen, für die außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen nicht zulässig sind. Da gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, werden für die Gemeinde Nottuln die BSN entsprechend ihrer Abgrenzung im Regionalplan Münsterland als harte Tabuzonen für Windenergie ausgeschlossen.

In der Entschließung des europäischen Parlaments zur Wildnis in Europa vom 03.02.2009 wird u. a. die Forderung an die Mitgliedsstaaten erhoben, Wildnisgebiete auszuweisen. Die nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (vom Bundeskabinett am 07.11.2007 beschlossen) hat zum Ziel, dass bis zum Jahr 2020 mindestens 2 % der Landesfläche Deutschlands **Wildnisgebiete** werden, wo sich die Natur nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten ungestört entwickeln kann. Um die natürlichen Prozesse der Lebensraumdynamik wieder zu aktivieren, soll dieser Flächenanteil Deutschlands von menschlicher Einflussnahme freigestellt werden. Konkret wird angestrebt (BMU 2015, S. 40-41):

- Schaffung von Gebieten, die der natürlichen Entwicklung überlassen werden, in lebensraumspezifisch ausreichender Größe bis 2020,
- Schaffung von Rückzugsgebieten und Trittsteinen für gefährdete Arten,
- Integration der Wildnisgebiete in den länderübergreifenden Biotopverbund

Der Flächenanteil der Wälder mit natürlicher Waldentwicklung soll 2020 5 % der Waldfläche betragen (BMU 2015, S. 31).

In NRW wurden seit 2009 in einer Abstimmung zwischen dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW 100 landeseigene Waldflächen mit insgesamt 7.800 ha als „Wildnisgebiete“ ausgewiesen. Es handelt sich dabei um Waldgebiete mit alten Laubwäldern, in denen keine Holznutzung mehr stattfindet. Sie werden auch als Prozessschutzflächen bezeichnet, denn in diesen Waldarealen sollen die natürlichen Prozesse möglichst ungestört durch menschliche Nutzung ablaufen.

Mit Blick auf die genannte Zielsetzung in diesen Flächen sind sie für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen als tatsächlich ungeeignete Areale einzustufen und damit harte Tabuzonen.

Mit der Bekanntmachung der Wildnisentwicklungsgebiete in NRW im Ministerialblatt Nr. 13 vom 24.04.2017 sind die Wildnisentwicklungsgebiete als Naturschutzgebiete im Sinn des § 23 BNatSchG gesetzlich geschützt. Die mit dieser Unterschutzstellung verbundenen Verbote ergeben sich aus § 40 (2) LNatSchG NRW. Demnach ist in veröffentlichten Wildnisentwicklungsgebieten die Nutzung von Holz untersagt. Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Gebiete führen können, sind verboten. Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, die Entnahme nicht lebensraumtypischer Gehölze sowie die Saatgutgewinnung in Einzelfällen bleiben unberührt. Für die bereits förmlich unter Schutz stehenden Gebiete gelten ergänzend die Gebote und Verbote ihrer Unterschutzstellung, soweit diese den Sätzen 1 bis 3 nicht widersprechen.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Nähere Bestimmungen finden sich in den Landschaftsplänen Baumberge-Süd und Rorup, denen zufolge es insbesondere z. B. verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten oder Leitungen zu verlegen. Die in Nottuln vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile sind daher als harte Tabuzonen einzustufen.

Als **Naturdenkmale** (ND) werden Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist (§ 28 (1) BNatSchG). Nach § 28 (2) BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten. Die in Nottuln vorhandenen Naturdenkmale sind daher als harte Tabuzonen einzustufen.

Schließlich sind auch die in Nottuln vorhandenen **Fließgewässer und Stillgewässer** als harte Tabuzonen einzustufen; sie sind physisch und damit tatsächlich nicht als WEA-Standorte geeignet.

3.1.2 Prüfkomples Bebauung

Harte Tabuzonen im Prüfkomples Bebauung sind zunächst die im FNP Nottuln dargestellten **Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen** und **Flächen für den Gemeinbedarf** nach FNP mit Schule, Kindergarten, Kirche u. a.; diese Areale stehen einer WEA-Konzentrationszone aufgrund der gegebenen Nutzungen bzw. ihrer planungsrechtlichen Festsetzung (B-Pläne) entgegen. Es handelt sich bei diesen Flächen nicht um den Außenbereich, in dem die WEA privilegiert sind.

Im Regionalplan Münsterland sind in Kap. III.1 u. a. folgende übergreifende Ziele und Grundsätze zu den **Allgemeinen Siedlungsbereichen** (ASB) formuliert:

- Grundsatz 8.1: Im Plangebiet soll eine ausreichende Versorgung mit Allgemeinen Siedlungsbereichen gesichert werden, die den qualitativen Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht.
- Grundsatz 8.2: Die Entwicklung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne der §§ 2-8 und § 10 BauNVO soll sich grundsätzlich innerhalb der dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche vollziehen.
- Grundsatz 8.3: In den Allgemeinen Siedlungsbereichen sollen Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie wohnungsnaher Freiflächen in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit unmittelbar, d. h. ohne größeren Ver-

kehrsaufwand, untereinander erreichbar sind.

- Ziel 3.1: Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- Ziel 3.2: Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche dürfen durch die kommunalen Planungen nur insoweit in Anspruch genommen werden, wie dies dem nachweisbaren Bedarf in Anlehnung an die jeweils sich abzeichnende künftige Bevölkerungsentwicklung und der geordneten räumlichen Entwicklung der Kommunen entspricht.
- Ziel 3.4: Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. (...)

In der Erläuterung und Begründung dieser Grundsätze und Ziele führt der Regionalplan u. a. aus (§. 26):

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, so beispielsweise für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen ein. Kleine Gewerbegebiete können somit als Bestandteil der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt und aus diesen entwickelt werden (Rdnr. 126).

Die Siedlungsentwicklung soll sich entsprechend den Zielen des LEP NRW bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes vollziehen. Die dargestellten Siedlungsbereiche bieten der gemeindlichen Bauleitplanung einen räumlich abgestimmten und dem aktuellen Erkenntnisstand über die künftige Bevölkerungsentwicklung entsprechenden ausreichend dimensionierten Rahmen (Rdnr. 128).

Für die Gemeinde Nottuln bilden die im Regionalplan dargestellten ASB damit im Planungszeitraum dieses Planes die vorrangigen räumlichen Möglichkeiten, auf der lokalen Ebene Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Gewerbegebiete zu sichern und weitere zu entwickeln. In ihnen errichtete WEA müssen mit Blick auf die physische Konkurrenz, aber auch die auftretenden Schallimmissionen und Schattenwirkungen als konkurrierende Raumnutzungen angesehen werden. Schallimmissionen bei benachbarten Wohngebäuden, die auf den Betrieb von WEA zurückzuführen sind, können die Entwicklungsmöglichkeiten von Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen beeinträchtigen oder verhindern. In Gewerbegebieten mindern sie die Schallkontingente für gewerbliche Anlagen bei den anzusiedelnden Betrieben und vermeiden ggf. deren Entwicklung oder Neuansiedlung.

Das im Süden von Nottuln gelegene „Martinistift“, eine Einrichtung der Erziehungshilfe, ist im Regionalplan Münsterland als **Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen** dargestellt (Zweckbindung „Sonstige Zweckbindung“). Zu diesen Bereichen sind in Kap. III.2 u. a. die folgenden übergeordneten Ziele festgelegt:

- Ziel 5.1: Die zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- Ziel 5.2: Die dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sind den jeweils genannten Zweckbindungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Im Folgenden ist hier insbesondere für das Martinistift näher festgelegt:

- Ziel 13.2: Die Einrichtungen (...) sowie das Martinistift in Nottuln (...) als Einrichtungen der Erziehungshilfe sind zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie sind ausschließlich den unter diese Zweckbindung fallenden oder damit im funktionalen Zusammenhang stehenden Nutzungen vorbehalten.

Der ASBZ Martinistift muss vor diesem Hintergrund hinsichtlich der Überplanung durch Konzentrationszonen für die Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen werden und ist somit eine harte Tabuzone.

Für die **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche** (GIB) sind im Regionalplan Münsterland in Kap. III.3 u. a. folgende Ziele festgelegt:

- Ziel 14.1: Die zeichnerisch dargestellten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) des Plangebiets sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- Ziel 14.2: Die Neuansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zuzuordnenden Anlagen hat vorrangig in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen.
- Ziel 14.3: Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass eine Nutzung der für stark emittierende Gewerbe und Industrien besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe ebenso vermieden wird wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld.
- Ziel 14.6: (...) Die dargestellten Bereiche sind möglichst vollständig für gewerbliche und industrielle Zwecke zu nutzen.
- Ziel 14.7: Eine Inanspruchnahme von Flächen, die über den im Regionalplan dargestellten Bedarf hinausgeht, ist nur dann zulässig, wenn keine Reserven im Regionalplan und im Flächennutzungsplan mehr vorhanden sind, der Bedarf nachvollziehbar begründet wird und die Inanspruchnahme umweltverträglich und freiraumschonend erfolgt. (...)

Für die Gemeinde Nottuln bilden die im Regionalplan dargestellten GIB damit im Planungszeitraum dieses Planes die vorrangigen räumlichen Möglichkeiten, auf der lokalen Ebene gewerbliche Baugebiete für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern und weitere zu entwickeln. In ihnen errichtete WEA müssen mit Blick auf die physische Konkurrenz, aber auch die auftretenden Schallimmissionen und Schattenwirkungen als „konkurrierende Raumnutzungen“ angesehen werden. Schallimmissionen bei benachbarten Wohngebäuden, die auf den Betrieb von WEA zurückzuführen sind, mindern die Schallkontingente für gewerbliche Anlagen bei den anzusiedelnden Betrieben und vermeiden ggf. deren Entwicklung oder Neuansiedlung.

Der Sachliche Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland zählt in seinem Ziel 3 Allgemeine Siedlungsbereiche, Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzungen sowie Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zu den Flächen, für die außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen nicht zulässig sind.

Da gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die in Nottuln gelegenen ASB / ASBZ und GIB als harte Tabuzonen einzustufen.

Die verschiedenen im Außenbereich der Gemeinde Nottuln gelegenen **Wohngebäude** sind als WEA-Standorte physisch und damit tatsächlich ungeeignet; es handelt sich bei ihnen damit um harte Tabuzonen.

Als harte Tabuzonen werden außerdem die Abstände zu Wohnsiedlungen und Wohngebäuden im Außenbereich angesehen, in deren Bereich eine Errichtung von WEA aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich ist (s. auch GATZ 2015). In diesem **immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand** können die Nachtrichtwerte der TA-Lärm (vgl. Tab. 1) beim Betrieb von WEA nicht eingehalten werden.

Tab. 1 Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Gebietscharakter	Tagrichtwert	Nachtrichtwert
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)

GATZ (2015, S. 467) führt hierzu aus:

„Zu den harten Tabuzonen gehören auch die Flächen, die so nahe an schutzwürdigen baulichen Nutzungen liegen, dass die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die auch von Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, überschritten würden. Allerdings ist es zur sachgerechten Berücksichtigung des Immissionsschutzes nicht erforderlich, konkrete Berechnungen der zu erwartenden Lärmimmissionen und ihrer Vereinbarkeit mit vorhandenen Wohnnutzungen in einer Intensität anzustellen, wie sie im Genehmigungsverfahren bei der Zulassung von Einzelvorhaben geboten ist. Geht es wie im Rahmen der Flächennutzungsplanung nur um die Zuordnung verschiedener Nutzungsbereiche in den Grundzügen, mithin um ein mehr oder weniger grobes Raster, kann die flächenmäßige Zuordnung zulässigerweise daran ausgerichtet werden, dass mehr oder weniger pauschale Abstände zu jeder schützenswerten Bebauung angesetzt werden. Mehr ist auch gar nicht möglich, weil die Darstellung von Vorrangzonen weder die Anzahl und Standorte der künftig zuzulassenden Windenergieanlagen noch die sonstigen für ihr Emissionsverhalten maßgeblichen Parameter (Nennleistung, Typ) vorgibt. Es ist zulässig, sich für eine Betrachtungsweise zu entscheiden, die den maßgeblichen Parametern, wie etwa der Windrichtung und -geschwindigkeit, der Leistungsfähigkeit der Anlagen oder der Tonhaltigkeit der Rotorgeräusche, anhand von Erfahrungswerten in mehr oder weniger pauschaler Weise Rechnung trägt. Die Erfahrungswerte können so gewählt werden, dass sie „auf der sicheren Seite“ liegen. Je nach Schallleistungspegel betragen die Sicherheitsabstände zu reinen Wohngebieten zwi-

schen 550 und 950 m und zu allgemeinen Wohngebieten zwischen 340 und 880 m.“

Um einen belastbaren immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand zu definieren, wurde eine schalltechnische Modellberechnung durch das Büro Pfeifer und Schällig vorgenommen (vgl. Anhang 2).

Die Berechnung basiert auf folgenden getroffenen Annahmen:

Konzentration von mindestens drei Anlagen

Gemeindliches Ziel ist es Konzentrationszonen mit mindestens drei Windenergieanlagen auszuweisen. Daher basiert die Berechnung des immissionsschutzrechtlichen Mindestabstands auf drei Windenergieanlagen.

Leisester Anlagentyp

Grundlage der Berechnung bilden die leisesten Anlagentypen der modernsten, auf dem Markt verfügbaren Technik mit einem Schallleistungspegel von 98,5 dB(A) (Herstellergarantiewerte mehrerer Unternehmen für verschiedene Anlagentypen) zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 2,5 dB(A), so dass in die Berechnung Anlagen mit einem Schallleistungspegel von 101,0 dB(A) eingehen.

Nach dem heutigen „Stand der Technik“ fließen folgende Daten in die Schallberechnung ein:

Schallleistungspegel: $L_{WA} = 101 \text{ dB(A)}$
(Schallreduziert, leisester Mode, inkl. SZ = 2,5 dB)

Nabenhöhe: $N_H = 120 \text{ m}$

Rotordurchmesser: $S_R = 120 \text{ m}$

Leistungsklasse: $P_{el.} = 2,0 \text{ MW bis } 3,0 \text{ MW}$

Günstigste Lage zur Wohnbebauung / zum Wohngebäude

Angenommen wird eine optimale Lage der Standorte der WEA zum Wohngebäude, d. h. die Anlagen stehen in einer Reihe und bewegen sich vom Wohngebäude weg (weniger optimal ist eine Einkesselung des Gebäudes durch die WEA). Damit ist sichergestellt, dass sich der geringste zu beachtende Abstand ergibt.

Die gewählte Berechnungskonstellation entspricht drei WEA, die mit dem auf den Rotordurchmesser bezogenen fünffachen Abstand (vgl. Kap. 3.2.7) zueinander aufgestellt sind. Der Abstand zueinander beträgt demnach 600 m.

Mit diesen getroffenen Annahmen ergibt sich ein Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich und zu Siedlungsflächen, der in Wirklichkeit vermutlich deutlich weiter zu fassen wäre, da z. B. diese optimale Lage zum Wohngebäude aufgrund der Zuschnitte der Potenzialflächen nur selten gegeben ist.

Der sich mit den enggefassten Annahmen ergebende Abstand kann nach Stand der Technik als immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand von potenziellen Windenergieanlagen zu Wohnbauflächen oder Wohnbebauungen angesehen werden, unterhalb dessen die Immissionsrichtwerte (Nachtrichtwerte) der TA Lärm nicht eingehalten werden können.

Nach den durchgeführten Berechnungen ergibt sich ein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich – Nachtrichtwert 45 dB(A) – von 210 m und zu allgemeinen Wohngebieten – Nachtrichtwert 40 dB(A) – von 410 m.

Da nach der Rechtsprechung des OVG NRW ein Wohnhaus im reinen Wohngebiet, das in unmittelbarer Randlage zum Außenbereich liegt, nur einen Schutzanspruch vergleichbar einem allgemeinen Wohngebiet hat¹, erübrigt sich die Ermittlung eines eigenen immissionsschutzrechtlichen Mindestabstandes für einen Nachtrichtwert von 35 dB(A).

Die Größenordnung von 410 m wird für alle flächenhaften Wohnsiedlungen nach FNP Nottuln (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Fläche für den Gemeinbedarf, letzteren allerdings nur bei gegebenen Übernachtungen: Altenwohnheim, Krankenhaus, Jugendherberge) verwendet.

3.1.3 Prüfkomples Erholung

In Appelhüsen und Darup stellt der FNP Nottuln die **Sonderbauflächen „Reitanlage Appelhüsen“** und **„Reitanlage Darup“** sowie im Norden des Gemeindegebietes in den Baumbergen das **Sondergebiet „Fremdenverkehr und Beherbergungsgebiet Marienhof“** dar. Diese Areale stehen der Darstellung einer WEA-Konzentrationszone aufgrund der gegebenen Nutzungen bzw. ihrer planungsrechtlichen Festsetzung (B-Pläne) entgegen (harte Tabuzonen). Es handelt sich bei diesen Flächen nicht um den Außenbereich, in dem die WEA privilegiert sind.

3.1.4 Prüfkomples Verkehr

Als harte Tabuzonen im Prüfkomples Verkehr müssen im Gemeindegebiet die **klassifizierten Straßen** (Autobahn, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie die **Bahnanlagen** der Bahnstrecke Münster – Ruhrgebiet über Dülmen und Haltern gelten, die als WEA-Standorte physisch und damit tatsächlich ungeeignet sind.

Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art längs von Autobahnen in einer Entfernung bis zu **40 m** und längs von Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu **20 m** nicht errichtet werden; auch diese Abstände sind daher als harte Tabuzonen (aus rechtlichen Gründen ungeeignet) zu berücksichtigen.

3.1.5 Prüfkomples Ver- / Entsorgung

Als **Flächen für die Ver- und Entsorgung** sind im FNP Nottuln vier Flächen dargestellt, auf denen sich Abwasseranlagen (Kläranlage, Regenrückhaltebecken) befinden. Unabhängig von der Frage, ob diese vorhandenen Nutzungen ggf. die Aufstellung einer einzelnen WEA zulassen könnten, stehen diese Areale für eine flächenhafte Nutzung als WEA-Konzentrationszonen nicht zur Verfügung (tatsächlich ungeeignet) und sind daher harte Tabuzonen.

Am östlichen Ortsrand von Appelhüsen stellt der FNP ein **Sondergebiet** mit der Zweckbestimmung **„Photovoltaik“** dar. Die Fläche ist seit mehreren Jahren durch einen Solar-

¹ Beschluss des OVG NRW vom 04.11.1999 (Az. 7 B 1339/99 Rdnr. 24)

park genutzt, so dass sie ebenfalls für eine Darstellung als WEA-Konzentrationszone aus tatsächlichen Gründen ungeeignet ist (harte Tabuzone).

Im Gemeindegebiet von Nottuln liegen die Schutzzonen I, II und III des festgesetzten **Wasserschutzgebietes Nottuln**. Nach Anlage 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des WSG Nottuln (vom 05.12.2014) ist in den Schutzzonen I und II das Errichten baulicher Anlagen verboten, in der Schutzzone III ist eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich (mit Ausnahme genehmigungsfreier Anlagen).

Als Verbote in den Schutzzonen I und II sind weiterhin u. a. aufgeführt: Errichtung und wesentliche Änderung bzw. Erweiterung von Straßen und Versorgungsleitungen sowie weiterhin (Ab-)Grabungen.

In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind (s. § 3 (3) der WSG-VO).

Von den genannten Verboten können Befreiungen erteilt werden, falls andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung ggf. nach entsprechenden Sicherungen erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Ausnahme mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund muss die **Schutzzone I des WSG** „Nottuln“ als harte Tabuzone gelten (zu der Schutzzone II vgl. Kap. 3.2.5, zu der Schutzzone III vgl. Kap. 3.3.5).

3.1.6 Prüfkomples Landschaftsbild / Kulturgüter

Im nordöstlichen Gemeindegebiet von Nottuln befindet sich der Bereich „Südliche Höhenlagen der Baumberge“ nach dem Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan (s. dort i. d. Erläuterungskarte).

Für den Bereich **Südliche Höhenlagen der Baumberge** ist im Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland in Kap. 1.2 folgendes Ziel festgelegt:

- Ziel 4: Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.

Da gem. § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, ist der Bereich „Südliche Höhenlagen der Baumberge“ als harte Tabuzone einzustufen.

3.2 Weiche Tabuzonen in Nottuln

3.2.1 Prüfkomples Naturhaushalt

Nach § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die vorliegende Rechtsprechung ist bezüglich der Frage, ob Natura 2000-Gebiete harte Tabuzonen sind, uneinheitlich². Angesichts der konkreten Ausprägungen und der Erhaltungsziele der in Nottuln gelegenen **FFH-Gebiete** Roruper Holz mit Kestenbusch (DE-4009-301) und Baumberge (DE-4010-302) (vgl. Tab. 3 in Kap. 4.1.1) sowie wegen des sehr geringen Anteils dieser hochwertigen Flächen (3,6 % des Gemeindegebietes) sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde Nottuln diese FFH-Gebiete besonders geschützt und von WEA freigehalten werden; die Gemeinde stuft – auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben – den Schutz beider Gebiete als gewichtiger ein und gibt diesem Ziel in der Abwägung den Vorrang. Die genannten FFH-Gebiete werden deshalb als weiche Tabuzonen eingestuft.

Darüber hinaus sieht die Gemeinde Nottuln vor, diesen Gebieten jeweils pauschale **Vorsorgeabstände von 300 m** als weiche Tabuzone zuzuordnen, die nach ihrem planerischen Willen von Konzentrationszonen für jeweils mehrere WEA freigehalten werden sollen. Dies gilt auch für das FFH-Gebiet Brunnen Meyer (DE-4010-303), das gerade jenseits der Gemeindegrenze im Gemeindegebiet Havixbeck liegt.

Den im Gebiet der Gemeinde Nottuln und den unmittelbar benachbart liegenden **Naturschutzgebieten** (vgl. Tab. 4 in Kap. 4.1.1) wird zur Berücksichtigung der Verträglichkeit mit ihren jeweiligen Erhaltungszielen als Vorsorgeaspekt ebenfalls jeweils ein pauschaler **Vorsorgeabstand von 300 m** als weiche Tabuzone zugeordnet. Dies geschieht, weil nach dem planerischen Willen der Gemeinde diese ökologisch hochwertigen Areale besonders geschützt werden sollen.

In Nottuln gibt es 10,45 km² (12,2 %) **Waldflächen** und 61,40 km² (71,7 %) landwirtschaftliche Nutzfläche (Stand 31.05.2017)³. Damit zählt Nottuln nach LEP zu den waldarmen Gemeinden von NRW, für die im Rahmen der angestrebten Entwicklung auf eine Waldvermehrung hingewirkt werden soll (7.3-3 Grundsatz Waldarme und walddreiche Gebiete)⁴.

Die Gemeinde Nottuln stuft die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Waldflächen aus fachlichen Gründen als weiche Tabuzonen ein. Die vielfältigen ökologischen und ästhetischen Funktionen der Wälder für Naturhaushalt, Klimaschutz, Landschaftsbild und Erholungsnutzung sollen im Gemeindegebiet erhalten bleiben.

² bejahend: Urteil des OVG Berlin vom 24.02.2011 Az. 2 A 2.09 (vom BVerwG mit Urteil vom 13.12.2012 Az. 4 CN 1.11 nicht beanstandet); Abhängigkeit von der Planungssituation: Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 Az. 2 D 46/12.NE; fraglich: Urteil des OVG NRW vom 05.07.2017 Az. 7 D 105/14; ablehnend Urteil des OVG Koblenz vom 16.05.2013 Az. 1 C 11003/12.OVG

³ Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW): Kommunalprofil Nottuln 31.05.2017, S. 3

⁴ Nach den Erläuterungen zu 7.3-3 des LEP gelten als waldarme Gebiete Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil.

In durch § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW **gesetzlich geschützten Biotopen** sind Maßnahmen verboten, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können. Von diesen Verboten können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Die gesetzlich geschützten Biotope weisen in Nottuln nur einen Anteil von rund 1,2 % am Gemeindegebiet auf und sollen nach dem planerischen Willen der Gemeinde daher besonders geschützt werden; sie werden deshalb als weiche Tabuzonen eingestuft.

3.2.2 Prüfkomples Bebauung

Den in Kap. 3.1.2 aufgezählten und als harte Tabuzonen eingestuft Wohnsiedlungen aus dem FNP Nottuln (Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Fläche für den Gemeinbedarf, letzteren allerdings nur bei gegebenen Übernachtungen: Altenwohnheim, Krankenhaus, Jugendherberge) und aus dem Regionalplan Münsterland (ASB und ASBz) sowie den im Außenbereich vorhandenen Wohngebäuden werden als weiche Tabuzonen pauschale Vorsorgeabstände zugeordnet, die nach dem planerischen Willen der Gemeinde Nottuln von Ansiedlung und Betrieb von WEA freigehalten werden sollen. Dies gründet auf Vorsorgeaspekten, die einerseits den Schutz der Anwohner vor den umweltrelevanten Wirkungen von WEA auf Menschen (v. a. Schallimmissionen und eine optisch bedrängende Wirkung, daneben auch Schattenschlagimmissionen und die Wirkung der zum Schutz des Luftverkehrs erforderlichen Tages- und Nachtkennzeichnungen der Anlagen mit weißen und roten Leuchten) im Auge haben. Andererseits soll auch für die künftigen Betreiber der Anlagen sichergestellt sein, dass die im Ergebnis des Standortkonzeptes resultierenden Konzentrationszonen von deren WEA möglichst ohne Einschränkungen in der Standortwahl genutzt werden können. Das mögliche Konfliktpotenzial zwischen WEA-Betrieb und Nachbarschutz soll deshalb im Interesse beider Seiten minimiert werden.

Der Herleitung der als pauschale Vorsorgeabstände verwendeten Größenordnungen dienen die folgenden Überlegungen.

In Anlehnung an die sowohl bei der Erarbeitung der Landespotentialstudie (LANUV 2012) als auch des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplans Münsterland verwendete Größenordnung von Abstandsgrößen von 450 m bei Wohngebäuden im Außenbereich entscheidet sich die Gemeinde Nottuln, ebenfalls diese Größenordnung zu WEA-Konzentrationszonen erreichen zu wollen. Ausgehend von den bereits als harte Tabuzone zugeordneten 210 m werden den **Wohngebäuden im Außenbereich** daher weiche Tabuzonen von 240 m zugeordnet, so dass sich in Summe ein Abstand von 450 m ergibt. Den Anwohnern der **Siedlungslagen**, die bereits von einer harten Tabuzone von 410 m umgeben sind, wird ebenfalls eine weiche Tabuzone von 240 m zugeordnet, so dass sich in Summe ein Abstand von 650 m ergibt. Den im Regionalplan Münsterland dargestellten ASB ist kein immissionsschutzrechtlicher Mindestabstand zugeordnet, denn bei diesen Flächen handelt es sich zumindest teilweise um Areale, die über die Siedlungsdarstellungen des FNP räumlich noch hinausgehen, so dass hier derzeit noch keine Wohnnutzung vorhanden ist. Künftigen Bewohnern in hier noch zu entwickelnden Siedlungen soll nach dem planerischen Willen der Gemeinde Nottuln jedoch ein gleichartiger Schutz wie den Bewohnern bereits bestehender Siedlungen gewährt werden, sodass den ASB ein Vorsorgeabstand von 650 m zugeordnet ist.

Die genannten pauschalen **Vorsorgeabstände** von 240 m sind unter Berücksichtigung der gemeindlichen Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben, zurückhaltend formuliert.

Die gewählten Größenordnungen beziehen außerdem bereits das Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) ein, wonach „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind. Insofern werden die späteren Anlagenstandorte innerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen Abstände von den Grenzen dieser Konzentrationszonen einhalten müssen, die ihren jeweiligen Rotorradien entsprechen. Die WEA werden daher je nach Anlagentyp weitere ca. 40-70 m Abstand von benachbarten Wohngebäuden einhalten; dies ist bei der Festlegung der Größenordnung der genannten Vorsorgeabstände bereits einbezogen.

Durch die Beachtung der genannten Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen wird aus Sicht der Gemeinde sowohl den Interessen der Anwohner als auch der Anlagenbetreiber Rechnung getragen. Durch die Verwendung dieser weichen Tabuzonen werden die genannten Vorsorgeabstände zu Mindestabständen künftiger WEA von den jeweils zu schützenden Bebauungen. Vor dem genannten Hintergrund, der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben, werden die benannten Größenordnungen als angemessenes Ergebnis der vorgenommenen Abwägung der angeführten Belange eingestuft.

Im Bereich der vorhandenen WEA-Konzentrationszonen mit den bereits errichteten WEA werden die vorgenannten Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen allerdings nicht herangezogen. Einerseits liegt dies daran, dass innerhalb der Windenergiebereiche nach der Darstellung des Regionalplanes die in Karte 2 vom GIS-Programm erzeugten und dargestellten Vorsorgeabstände um die benachbarten Wohngebäude „hinweggedacht“ werden müssen, da für diese von der Regionalplanung vorgegebenen Areale keine Anwendung der kommunalen Tabuzonen zulässig ist.

Andererseits wird hier die ergangene Rechtsprechung berücksichtigt, wonach die Anwendung von pauschalen Kriterien auf bestehende WEA-Standorte nicht sachgerecht ist, da dort die Auswirkungen von WEA bereits detailliert geprüft wurden (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 16). Die bestehenden WEA-Konzentrationszonen mit WEA werden daher als Potenzialflächen eingestuft und im Rahmen der Einzelabwägung beurteilt. Die bestehenden Konzentrationszonen dürfen in der planerischen Abwägung anders behandelt werden als Neuplanungen⁵. Planerischer Wille der Gemeinde Nottuln ist es, die bestehenden Windenergiekonzentrationszonen beizubehalten und damit die dort vorhandenen Anlagen planerisch einzufangen, um den Betreibern dieser Anlagen ein Repowering zu ermöglichen.

3.2.3 Prüfkomples Erholung

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB hat die Gemeinde Nottuln in den einzelnen Ortsteilen verschiedene **Grünflächen** ausgewiesen, die u. a. als Friedhöfe, Reitplätze, Sportanlagen,

⁵ vgl. Ergebnisprotokoll der gemeinsamen Dienstbesprechungen der Staatskanzlei NRW und des MBWSV NRW mit den Bezirksregierungen und dem RVR vom 28.10.13, S.5 (http://www.energiesdialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Protokoll_NRW_Kommunen_Bauleitplanung_Windenergie.pdf)

Modellflugplatz oder Parkanlage genutzt werden bzw. in denen Freizeitanlagen wie ein Golfplatz oder ein Sportplatz angelegt werden sollen. Diese Flächen werden aufgrund der gegebenen oder geplanten Nutzung / Funktion hinsichtlich der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen als weiche Tabuzonen eingestuft.

Als weiche Tabuzone ordnet die Gemeinde Nottuln dem **Sondergebiet Fremdenverkehr und Beherbergungsgebiet Marienhof**, sowie dem nach dem FNP Billerbeck dargestellten Sondergebiet, das der Erholung dient (**Ferienpark Baumberge / Gut Holtmann**) einen **Vorsorgeabstand** zu, der aus den schalltechnischen Orientierungswerten des Beiblattes 1 der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ Teil 1 „Berechnungsverfahren / Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung“ abgeleitet ist, da die TA Lärm keine Immissionsrichtwerte für Campingplätze sowie Ferien- und Wochenendhäuser enthält.

Die im Beiblatt genannten Orientierungswerte gelten für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung; es sind keine Grenzwerte, sondern eine sachverständige Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes, deren Einhaltung oder Unterschreitung als „wünschenswert“ bezeichnet wird. Für Campingplatzgebiete gelten demnach Orientierungswerte von 55 dB tags und von 40 dB nachts. Diese Größenordnungen entsprechen den Richtwerten der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete. Für Ferien- und Wochenendhausgebiete werden Orientierungswerte von 50 dB tags und von 35 dB nachts benannt. Diese Größenordnungen entsprechen den Richtwerten der TA Lärm für reine Wohngebiete. Vor diesem Hintergrund wird den beiden genannten Sondergebieten ein Vorsorgeabstand von 650 m zugeordnet, sodass den Bewohnern ein gleichartiger Schutz wie den Bewohnern der og. Siedlungen gewährt wird.

Die Gemeinde Nottuln nimmt diese Zuordnung der genannten pauschalen Vorsorgeabstände vor, da sie – auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben – den Schutz der Nutzung dieser Sondergebiete durch übernachtende Gäste vor möglichen Schallimmissionen und optisch bedrängenden Wirkungen durch benachbarte WEA als gewichtiger einstuft und diesem Ziel in der Abwägung den Vorrang gibt. Größere pauschale Vorsorgeabstände werden als weiche Tabuzonen jedoch nicht herangezogen, um das Ziel nicht zu gefährden, im Gemeindegebiet Nottuln für die Windenergie in substantieller Weise Raum schaffen zu können (vgl. die Ausführungen zu Vorsorgeabständen um Wohnbauungen in Kap. 3.2.2).

Auch die **Flugsektoren der Modellflugplätze** der Modellfluggruppen des Baumberger MFC Nottuln e. V. und des Modell-Flugclubs Dülmen e. V. 82 werden als weiche Tabuzonen eingestuft. Darüber hinaus wird diesen Flugsektoren jeweils ein **Vorsorgeabstand** von 150 m als weiche Tabuzone zugeordnet.

Damit wird den Sportlern beider Vereine, die an ihren angelegten Modellflugplätzen jeweils eine von der Bezirksregierung Münster erteilte Aufstiegserlaubnis nach § 16 LuftVO erhalten haben, dort bereits langjährig aktiv ihrem Hobby nachgehen und auch bauliche Anlagen (Hütte, Schutzzäune) sowie Parkplätze angelegt haben, ein Schutz vor heranrückenden WEA und den von diesen ausgehenden Wirbelschleppen zugeordnet, sodass sie ihre Aktivitäten auch weiterhin ausüben können.

3.2.4 Prüfkomplex Verkehr

Während nach § 9 Abs. 1 FStrG beidseitig 40 m um Bundesautobahnen und 20 m um Bundesstraßen ohne Ausnahmemöglichkeit anbaufrei bleiben müssen (harte Tabuzone, vgl. Kap. 3.1.4), ist für bauliche Anlagen in Entfernungen bis zu 100 m um Bundesautobahnen und bis zu 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Zuge von Genehmigungserteilungen die Zustimmung der jeweilig zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz, § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Die Gemeinde Nottuln geht davon aus, dass im jeweiligen Genehmigungsverfahren für geplante WEA die entsprechenden Stellungnahmen der zuständigen Straßenbaubehörde durch die Genehmigungsbehörde eingeholt werden, sofern ein Anlagenbau in der Nähe klassifizierter Straßen geplant ist. Die zuständige Straßenbaubehörde kann dann bezogen auf den Einzelfall der örtlichen Verhältnisse begründet erklären, inwiefern ein Schutzabstand von der Straße erforderlich ist.

Pauschale Vorsorgeabstände im Sinne von weichen Tabuzonen sieht die Gemeinde Nottuln vor diesem Hintergrund nicht vor.

3.2.5 Prüfkomplex Ver- / Entsorgung

Der FNP Nottuln stellt **Abgrabungsflächen** dar, um die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zu ermöglichen. Diese Areale stuft die Gemeinde Nottuln als weiche Tabuzonen ein, die mit Blick auf die Standortgebundenheit der Mineralgewinnung und die Unvermehrbarkeit der mineralischen Rohstoffe von einer Nutzung durch WEA der modernen Größenordnungen freigehalten werden sollen.

Die **Schutzzone II** des Wasserschutzgebietes Nottuln stuft die Gemeinde Nottuln als weiche Tabuzone ein, da sie – auch unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Windenergie im Gemeindegebiet in substantieller Weise Raum zu geben – den Schutz der Trinkwassergewinnung als gewichtiger einstuft und diesem Ziel in der Abwägung den Vorrang gibt. Eine bei Störfällen bei WEA trotz vorhandener Schutzeinrichtungen in den Anlagen letztlich nicht auszuschließende Verschmutzung von Böden und Grundwasser in den Schutzzonen II durch das Austreten wassergefährdender Stoffe (Öle ggf. vorhandener Hauptgetriebe, Öle der Azimutgetriebe zur Windnachführung der Gondel, Öle der Pitchgetriebe zur Blattverstellung, Hydrauliköle der Bremsanlagen, Spezialfette der Wälzlager, Trafoöle) soll ausnahmslos vermieden werden (zu den Inhalten der Schutzgebietsverordnungen vgl. Kap. 3.1.5).

Das Gemeindegebiet Nottuln wird von **Elektrofreileitungen** der Größenordnung 30 kV gequert. Die Trassen dieser Leitungen sind für die Errichtung von WEA physisch und damit tatsächlich ungeeignet, doch können Freileitungen der 30 kV-Ebene (Mittelspannung) verglichen mit Leitungen der Hoch- (110 kV) und Höchstspannung (220 kV, 380 kV) mit relativ geringem Aufwand verlegt werden, so dass die Gemeinde Nottuln diese Trassen nicht als harte Tabuzonen einschätzt. Gleichwohl betrachtet die Gemeinde Nottuln den Erhalt der 30 kV-Freileitungen als wichtiges Ziel und stuft die Trassen daher als weiche Tabuzonen ein.

3.2.6 Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter

Innerhalb des Prüfkomplices Landschaftsbild / Kulturgüter gibt es keine weichen Tabuzonen.

3.2.7 Prüfkomplex Größe der WEA-Vorrangflächen

Die Gemeinde Nottuln nimmt für die Erarbeitung ihres Standortkonzeptes für Windenergieanlagen v. a. die modernen WEA-Typen der Multimegawattklasse in den Blick.

Tab. A2 in Anhang 1 lässt erkennen, dass die aktuell angebotenen WEA-Typen der 2 MW-Klasse bei Rotordurchmessern von 82-126 m durch die je nach Typ bis zu 7 unterschiedlichen Nabenhöhen Gesamthöhen von 100-205 m aufweisen. Tab. A3 zeigt, dass die WEA-Typen der 3-5 MW-Klassen bei Rotordurchmessern von 101-158 m Gesamthöhen von 137-241 m erreichen. WEA der Submegawatt- und der Megawattklasse werden dagegen nur noch begrenzt angeboten (Tab. A1 in Anhang 1). Abb. A1 im Anhang lässt an der Entwicklung der Rotordurchmesser ebenfalls den Trend zu größeren Anlagen erkennen.

In ihren planerischen Überlegungen zielt die Gemeinde Nottuln daher darauf ab, Konzentrationszonen im FNP darstellen zu können, die mindestens 3 WEA der Größenordnungen mit Rotordurchmessern von > 82 m Raum geben⁶. Geht man davon aus, dass die erforderlichen Abstände von WEA den 5fachen Rotordurchmesser in Hauptwindrichtung (Südwest bis West) und den 3fachen Rotordurchmesser in den Nebenwindrichtungen aufweisen müssen, damit sich die Anlagen nicht untereinander in ihrer Standfestigkeit gefährden, ergeben sich für diese Anlagengrößen Abstände von mind. 410 m in südwest-nordöstlicher bis west-östlicher Richtung bzw. von mind. 246 m in den anderen Richtungen.

Die genannte Vorgehensweise zielt nicht auf eine bestimmte Flächengröße in ha ab, sie berücksichtigt vielmehr auch Form und Ausrichtung der Potenzialflächen in die unterschiedlichen Himmelsrichtungen. So können gleich große Flächen unterschiedliche Anlagenzahlen aufnehmen, je nachdem, ob sie sich in südwest-nordöstlicher Richtung oder in nordwest-südöstlicher Richtung erstrecken.

Neben den vorgenannten Größenordnungen kommen als Potenzialflächen grundsätzlich auch Flächen in Betracht, die jeweils nur eine WEA aufnehmen können, sofern sie größeren Flächen für mindestens 2 WEA benachbart sind oder sofern mindestens drei derartige Flächen einander benachbart liegen, sodass in der örtlichen Erscheinung der dort zu errichtenden Anlagen das Bild eines Windparks mit mind. 3 WEA resultiert.

Da nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind, kommen hierfür nur Areale mit einem Durchmesser von mind. 82 m in Frage, wenn – wie dargestellt – WEA-Typen mit Rotordurchmessern ab 82 m betrachtet werden sollen. Die Abstände dieser Flächen voneinander müssen den og. Größenordnungen von Mindestabständen der WEA untereinander entsprechen, andererseits werden als Maximalabstände dieser Flächen untereinander 700-800 m in Hauptwindrich-

⁶ Mit der Wahl des kleinsten der genannten Rotorradien bei der Eingrenzung der Potenzialflächen wird keiner der ernsthaft zu erwartenden Anlagentypen ausgeschlossen.

tung und ca. 500 m in den Nebenwindrichtungen beachtet, damit das gewünschte Erscheinungsbild eines zusammenhängenden Windparks resultieren kann (mehrkernige Konzentrationszone). Wie in Kap. 3 ausgeführt, ist die gebündelte Aufstellung von WEA die Zielsetzung der Gemeinde als Grundlage des vorgenommenen Ansatzes der räumlichen Steuerung. Dafür werden auch Windkonzentrationszonen in Nachbargemeinden in die Betrachtung eingestellt.

Nach der Anwendung der harten und weichen Tabuzonen als den Flächen, die für die Darstellung von WEA-Konzentrationszonen nicht in Frage kommen, verbleiben in der kartographischen Darstellung zunächst „Weißflächen“ als von den genannten Zonen nicht betroffene Flächen. Von diesen Weißflächen werden als „Potenzialflächen“ (= Flächen, die einer Nutzung durch WEA ein Potenzial bieten) nur die Areale umgrenzt, die wenigstens eine WEA von 82 m Rotordurchmesser aufnehmen können – alle kleineren Flächen kommen für die hier betrachteten Anlagengrößen nicht in Frage. Wie oben ausgeführt, werden Flächen für nur eine dieser WEA aber auch nur dann als Potenzialflächen eingegrenzt, wenn mindestens 3 derartige Flächen einander benachbart liegen oder sie in der Nachbarschaft größerer Flächen liegen, die jeweils für sich mind. 2 WEA aufnehmen können.

3.3 Einzelfallkriterien in Nottuln

3.3.1 Prüfkomples Naturhaushalt

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind **Landschaftsschutzgebiete** rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des §5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Nach den Landschaftsplänen „Rorup“, „Baumberge-Süd“ und „Buldern“ sind im Außenbereich Nottulns große Teile von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt (vgl. Abb. 1). In ihnen ist es insbesondere z. B. untersagt, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, sowie ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen anzulegen oder zu verändern.

Für die in der westlichen Hälfte und dem Zentrum des Gemeindegebietes von Nottuln gelegenen Landschaftsschutzgebiete LSG 2.2.05 „Hastehausen / Hanloer Mark“, LSG 2.2.06 „Gladbeck / Hövel“, LSG 2.2.07 „Stockum / Horst“, LSG 2.2.09 „Limbergen / Karthaus“ und LSG 2.2.10 „Nonnenbach/Staatsforst Münster“ nach dem LP Rorup erfolgt jeweils die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet insbesondere

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes

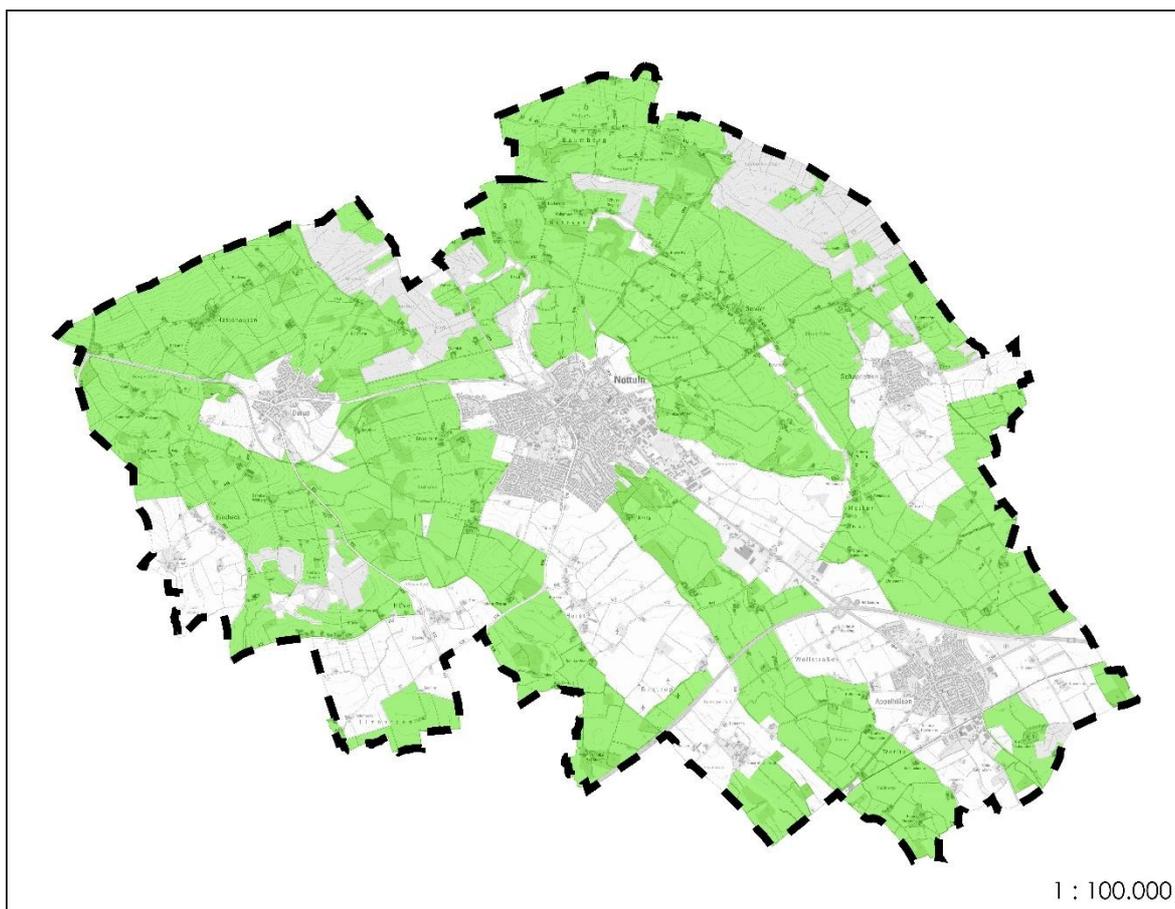


Abb. 1 Landschaftsschutzgebiete in Nottuln

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
 - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
- (vgl. LP Rorup, S. 66-76).

Für die im nordöstlichen Gemeindegebiet Nottuln gelegenen Landschaftsschutzgebiete LSG 2.2.01 „Baumberge - Stevertal“ und LSG 2.2.02 „Stevern“ nach dem LP Baumberge-Süd erfolgt jeweils die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

(vgl. LP Baumberge-Süd, S. 65-68).

Für das im östlichen Gemeindegebiet Nottuln gelegene LSG 2.2.04 „Bösensell“ nach dem LP Baumberge-Süd erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet insbesondere

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

(vgl. LP Baumberge-Süd, S. 70).

Für das im südlichen Gemeindegebiet Nottuln gelegene LSG 2.2.01 „Parklandschaft um

Buldern“ nach dem LP Buldern erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
- zum Schutz und zur Pufferung der eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete 2.1.02 Neuer Busch und 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern
- wegen der Bedeutung für den Biotopverbund, insbesondere der Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes
- zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der besonders und der sehr schutzwürdigen Böden

(vgl. LP Buldern, S. 69).

Für das im südlichen Gemeindegebiet Nottuln gelegene LSG 2.2.04 „Nonnenbach“ nach dem LP Buldern erfolgt die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- zur Erhaltung eines Fließgewässers und seiner Auen mit allen Auenstrukturen wie Ufer- und Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Kleingewässer und Feuchtgrünland als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines tieflandgeprägten Niederungsbaches
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung
- zur Entwicklung und Sicherung von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes

(vgl. LP Buldern, S. 72).

Zum Verhältnis LSG / Windenergienutzung führt der LP Buldern wie folgt aus (S. 37): „Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.“

Für eine Kommune ist die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA in LSG nur dann zielführend, wenn von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Entlassung der betreffenden Fläche oder eine Befreiung von den Bauverboten in Aussicht gestellt wird.

In der Rechtsprechung findet sich hierzu die folgende Entscheidung:

„Liegen potentielle Vorrangzonen im Landschaftsschutzgebiet, kann und muss die Gemeinde (...) in Rechnung stellen, ob sich die Erteilung einer Befreiung von den durch die Landschaftsschutzverordnung festgesetzten Bauverboten abzeichnet, weil eine Befrei-

ungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht. Insoweit kommt der Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde durchaus eine gewichtige Indizwirkung zu. (...) Zusätzlich ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass (...) praktisch der gesamte Außenbereich der Beigeladenen (...) flächendeckend unter Landschaftsschutz gestellt ist. In einem solchen Falle bedarf es in der Regel zumindest konkreter Anhaltspunkte, wenn Flächen, die im übrigen für Windenergienutzung durchaus geeignet sind, nicht als Vorrangzone dargestellt werden sollen.“ (Urteil des OVG NRW vom 19.05.2004, Az. 7 A 3368/02, Randnummern 112-114)

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld für die nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Weißflächen eine Abstimmung darüber vorgenommen, inwiefern eine Befreiung von den Verboten der Errichtung baulicher Anlagen in Aussicht gestellt werden kann. Der Kreis Coesfeld verwies dabei auf sein Schreiben an die Gemeinde Nottuln vom 06.03.2013 (beigefügt als Anhang 3). Dieses Schreiben hatte der Kreis Coesfeld bereits bei der damaligen Erarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzeptes und der entsprechenden Fragestellung formuliert.

Er führt darin aus, dass das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten entfällt, wenn der Träger der Landschaftsplanung der FNP-Änderung nicht widerspricht. Für die Entscheidung über den Widerspruch prüft die Landschaftsbehörde zunächst die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel der Landschaftsschutzausweisung, wie es im Landschaftsplan niedergelegt ist, des Weiteren sind innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete die Vorkommen geschützter Arten zu prüfen. Im Bereich der Baumberge und im Einwirkungsbereich des Naturschutz- / FFH-Gebietes Kestenbusch würde einer Entlassung aus den Bauverboten des Landschaftsschutzes nicht zugestimmt; zustimmungsfähig wären am ehesten Erweiterungen der bestehenden Windnutzungen in den Bereichen Hastehausen und Buxtrup. Dabei sollte eine optische Harmonisierung der Anlagenhöhen angestrebt werden.

Das OVG NRW hat in aktuellen Entscheidungen wie folgt ausgeführt:

„Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen. Das allgemeine Interesse am Ausbau regenerativer Energien stellt ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG dar, begründet jedoch keinen allgemeinen Vorrang vor dem Landschaftsschutz. Insbesondere ist es nicht geeignet, Landschaftsschutzgebietsverordnungen und die mit ihnen verfolgten Ziele im Wege der Befreiung generell zu Gunsten von energiepolitischen Zwecken zu relativieren. Umgekehrt ist es nicht ausgeschlossen, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.“ (Beschluss des OVG NRW vom 27.10.2017 Az. 8 A 2351/14 Rdnr. 20, Beschluss des OVG NRW vom 08.11.2017 Az. 8 A 2454/14 Rdnr. 14, Beschluss des OVG NRW vom 20.11.2017 Az. 8 A 2389/14 Rdnr. 17)

Die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten kommt insbe-

sondere in Teilbereichen großräumiger Schutzgebiete mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist. (Beschluss des OVG NRW vom 27.10.2017 Az. 8 A 2351/14 Rdnr. 27, Beschluss des OVG NRW vom 20.11.2017 Az. 8 A 2389/14 Rdnr. 10)

Ebenso werden die im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münsterland dargestellten **Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung** (BSLE) als Einzelfallkriterien herangezogen. Entsprechend der Regelung des Zieles 2.1 des Sachlichen Teilplanes Energie können Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan innerhalb von BSLE dargestellt werden, wenn sie mit der Funktion des Bereiches vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann. (Nach Ziel 2.2 des STE ist hierbei auch die Funktion des Raumes für den Arten- und Biotopschutz sicherzustellen.)

Im Regionalplan Münsterland ist in Kap. IV.5 u. a. folgender Grundsatz zu den BSLE formuliert:

- Grundsatz 24.1: In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen die Bodennutzung und ihre Verteilung auf die Erhaltung und die nachhaltige Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erholungseignung ausgerichtet werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung dieser Funktionen führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme soll im Rahmen der Kompensation auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung dieser Funktionen auch unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange hingewirkt werden.

(zum Erholungsaspekt der BSLE vgl. auch Kap. 3.3.3)

Nach § 39 LNatSchG NRW sind folgende **Landschaftsbestandteile gesetzlich geschützt**:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und
3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Einer besonderen Ausweisung bedarf es nicht.

Für diese gesetzlich geschützten Objekte greifen weder die Ausnahmeregelung des § 23 Abs. 1 LNatSchG noch können Bauleitpläne die gesetzliche Regelung außer Kraft setzen. Sind diese Objekte betroffen, muss also stets über die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG entschieden werden. Durch den pauschalen, gesetzlichen Schutz weit verbreiteter Landschaftsbestandteile wird die Schwelle für die Erteilung von Befreiungen eher niedrig anzusetzen sein.

Diese meist kleinflächigen Objekte sind i. d. R. nur durch eine unmittelbare Überbauung im gesetzlich relevanten Maß betroffen, nicht jedoch durch eine in der Nähe stehende WEA. Bisher gibt es auch keine kartografische Darstellung der gesetzlich geschützten

Landschaftsbestandteile. Sie werden daher als Einzelfallkriterium in die Betrachtung eingestellt und bei der Bewertung der Potenzialflächen lokal berücksichtigt.

Die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Kreis Coesfeld dargestellten Flächen des Biotopverbundes aus den Kategorien „**Flächen von herausragender und von besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem**“ werden als Einzelfallkriterium in die Betrachtung eingestellt.

Alle Biotopverbundflächen werden in Biotopverbunddokumenten⁷ beschrieben (Inhalt: u. a. Biotoptypen, Leitarten, Bewertung bezogen auf die Verbundfunktion, Ziele) und zwei Kategorien zugeordnet:

- Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem (Kategorie I)
- Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem (Kategorie II)

Die Kategorie I enthält als wesentliche Bestandteile großflächige Kernflächen:

- Gebiete von internationaler Bedeutung (gemeldete FFH- und Vogelschutzgebiete, Internationale Feuchtgebiete / Ramsar, Corine-Gebiete)
- Gebiete von nationaler Bedeutung (Gesamtstaatlich repräsentative Gebiete I und II, Waldnaturschutzgebiete, Flussauen als überregionale Verbundkorridore)
- Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung (charakteristisch ausgebildete Ausschnitte der Natur- und Kulturlandschaften, großflächige Teile der Landeskulturlandschafts- und Biotopschutzprogramme; weitere Biotopkomplexe, die landesweite Verbreitungsschwerpunkte, charakteristische Eigenarten der Landschaftsräume repräsentieren oder von außerordentlicher Seltenheit sind)

In die Flächen der Kategorie I sind neben bereits naturschutzwürdigen Lebensräumen optimaler Ausprägung auch entwicklungsfähige Bereiche einbezogen (Ziel: Verknüpfung der Kernflächen, Abpufferung gegenüber negativen Außenwirkungen).

Gebiete der Kategorie II verknüpfen die naturschutzwürdigen Gebiete von landesweiter und regionaler Bedeutung in der Form weiterer Verbindungsflächen und Trittsteine (Vervollständigung des Biotopverbundes).

(RECK u. a. 2004, S. 20)

Kompensationsflächen, auf denen Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleichsflächen, Ökokonto) von Eingriffen umgesetzt worden sind, werden ebenfalls als Einzelfallkriterien behandelt, da die Ausweisung als Konzentrationszone für WEA und die damit verbundene Ansiedlung von WEA der beabsichtigten ökologischen Aufwertung entgegenwirken können.

Die im Biotopkataster Nordrhein-Westfalen beschriebenen Flächen, soweit sie noch nicht durch die vorgenannten Kriterien erfasst sind (**sonstiges Biotop**), werden ebenfalls als Einzelfallkriterien behandelt.

3.3.2 Prüfkomples Bebauung

Innerhalb des Prüfkomples Bebauung gibt es keine Einzelfallkriterien.

⁷ vom LANUV übersandt

3.3.3 Prüfkomples Erholung

Dem Außenbereich von Nottuln kommt mit seiner deutlich bewegten Oberfläche und der durch den Wechsel von Wald-, Acker- und Grünlandflächen, Baumreihen, Hecken und Wasserläufen bedingten landschaftlichen Vielfalt eine besondere Eignung für die Erholung zu, die durch die Einwohner der Gemeinde Nottuln sowie Gäste aus anderen Regionen auch genutzt wird. Insbesondere ist hier der Bereich der Baumberge zu nennen.

Große Teile des Außenbereichs von Nottuln sind im Regionalplan Münsterland als **Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung** (BSLE) dargestellt. In ihnen soll nach Grundsatz 24.2 des Regionalplanes im Rahmen der dargestellten Grundnutzung und der Zielsetzung für Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Landschaft die Zugänglichkeit für die Erholungssuchenden sichergestellt werden. Hinsichtlich der Erholungsnutzung soll der Schwerpunkt der Erholungsarten auf die landschaftsorientierte und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung ausgerichtet werden. Vermeidbare Störungen durch Immissionen, durch Zerschneidung zusammenhängender Erholungsräume, übermäßige Erschließung und „Möblierung“ sollen grundsätzlich vermieden werden. Die BSLE werden daher als Einzelfallkriterium in die Abwägung eingestellt (zum Landschaftsaspekt der BSLE vgl. auch Kap. 3.3.1).

Darüber hinaus wird die Funktion des Außenbereichs der Gemeinde Nottuln für die Erholungsnutzung anhand der Ausstattung des Raumes mit gekennzeichneten **Wander- und Radwanderwegen, Reitrouten** sowie **lokalen Erholungszielen** als Einzelfallkriterium geprüft und bewertet.

Mit der beschriebenen Herangehensweise wird die Bandbreite des touristischen Angebotes in Nottuln als wesentliche Grundlage für die Erholungsfunktion nicht nur der eigenen Anwohner, sondern auch für auswärtige Gäste der Gemeinde Nottuln und damit zugleich als Basis für Wertschöpfung sowie Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismusbereich (Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe) in die Betrachtung eingestellt; dadurch wird der Tourismus als Wirtschaftsfaktor (Einnahmequelle) und Beitrag zur Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde Nottuln als wichtiger städtebaulicher Belang mit herangezogen.

3.3.4 Prüfkomples Verkehr

Als Einzelfallkriterium im Prüfkomples Verkehr geht die **Möglichkeit der verkehrlichen Anbindung** von künftigen WEA-Standorten in die Bewertung der Potenzialflächen ein.

Zivile **luftverkehrsrechtliche Hindernisse** ergeben sich im Gemeindegebiet Nottuln nach Aussagen des Dez. 26 der Bezirksregierung Münster nicht.

3.3.5 Prüfkomples Ver- / Entsorgung

Im Gemeindegebiet Nottuln liegen Teile der **Schutzzone III** des Wasserschutzgebietes Nottuln. Die Einzelfallprüfung zeigt für dieses Schutzgebiet, dass nach der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Errichten baulicher Anlagen (Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben) in der Zone III die Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde erforderlich ist (das Errichten ist jedoch nicht verboten). Mit Blick auf die Gefährdung der Grundwassergewinnung durch mögliche Verschmutzungen wird die Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Nottuln“ als Einzelfallkriterium angesehen.

In **Überschwemmungsgebieten und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebieten** nach § 76 WHG ist gem. § 78 Abs. 4 und Abs. 8 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs verboten; nach § 78 Abs. 5 WHG kann die zuständige Behörde abweichend davon die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

So ist die Errichtung einer WEA innerhalb eines Überschwemmungsgebietes grundsätzlich möglich, wenn vor und nach Errichtung der Anlage im Umfeld des Standortes eine detaillierte Höhenvermessung durchgeführt und darauf basierend ein Ausgleich des Retentionsraumes vorgenommen wird, der infolge der anlagebedingten Veränderungen (Anlagenfundamente, Zuwegungen) verlorenght.

Die Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer im Gemeindegebiet Nottuln werden als Einzelfallkriterium herangezogen.

Soweit Richtfunkstrecken die eingegrenzten Potenzialflächen (bzw. die im Ergebnis vorgeschlagenen Konzentrationszonen) queren, geht die Gemeinde Nottuln davon aus, dass im jeweiligen Genehmigungsverfahren für geplante WEA die entsprechenden Stellungnahmen der zuständigen Betreiber dieser Richtfunkstrecken durch den jeweiligen Anlagenbetreiber eingeholt werden, sofern dieser einen Anlagenbau in der Nähe der Richtfunkstrecken plant. Es kann dann bezogen auf den Einzelfall der örtlichen Verhältnisse geklärt werden, inwiefern ein Vorsorgeabstand von der Richtfunkstrecke erforderlich ist.

Dies gilt in gleicher Weise für die das Gemeindegebiet querenden Elektrofneileitungen mit 30 kV.

3.3.6 **Prüfkomplex Landschaftsbild / Kulturgüter**

Die Beseitigung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern sowie die Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde (§ 2 Abs. 2 DSchG). Aus Sicht der Gemeinde Nottuln sind **Bau- und Bodendenkmäler** als Einzelfallkriterien in die gemeindliche Abwägung einzustellen.

Schließlich wird auch zur Berücksichtigung von Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs auf das **Landschaftsbild** eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen.

Dazu wird das jeweilige Landschaftsbild jeder Potenzialfläche (unter besonderer Beachtung seiner Eignung für die stille Erholung) verbal-argumentativ beschrieben. Die evtl. mögliche Zuordnung von WEA zu anderen technischen Anlagen (z. B. Elektrofneileitungen, Autobahn) als „vorbelasteten Flächen“ wird im Sinne der Beachtung von Lagekor-

responenzen als Gunstkriterium gewertet, ein in Räumen ohne derartige Vorbelastungen noch unbelastetes Landschaftsbild dagegen als hohes Schutzgut innerhalb des Gemeindegebietes Nottuln betrachtet.

Die Berücksichtigung des Landschaftsbildes bei der Suche nach WEA-Konzentrationszonen ergibt sich aus den Anforderungen des § 1 Abs. 1 BNatSchG, wonach „Natur und Landschaft ... im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (sind), dass ... 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

3.3.7 Prüfkomples Windhöffigkeit

Die in den vorgenannten Kapiteln beschriebenen Kriterien zielen auf die Minimierung der Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft durch WEA ab. Daneben ist aber auch die Windhöffigkeit ein wesentlicher Standortfaktor für die Auswahl darzustellender Konzentrationszonen für die Windenergie. Einerseits im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange der Investoren bezüglich der Wirtschaftlichkeit ihrer Investitionen bei der vorzunehmenden Abwägung aller Belange durch die Kommune, andererseits im Interesse eines größtmöglichen Beitrags zur energiepolitischen Zielsetzung bei gleichzeitig schonendem Umgang mit der Landschaft sollen für die Windenergienutzung möglichst nur die windgünstigsten Gebiete ausgewählt werden, denn ausgewiesene Flächen mit windschwächeren Verhältnissen verursachen die umweltrelevanten Wirkungen bei einem geringeren Ertrag.

Die Darstellung der lokalen Windverhältnisse über dem Gemeindegebiet Nottuln kann den im Energieatlas NRW für die vier Höhen 100 m über Grund, 125 m ü. Gr., 135 m ü. Gr. und 150 m ü. Gr. entnommen werden. Karte 4 bis Karte 7 zeigen diese Darstellungen für das Gemeindegebiet Nottuln.

Die vier Karten spiegeln die in Kap. 2 beschriebene morphologische Gliederung des Gemeindegebietes wider. Für alle Höhenniveaus weisen die im nordöstlichen Gemeindegebiet gelegenen Baumberge und die Coesfeld-Daruper Höhen nördlich und nordwestlich Darup die höchsten Windgeschwindigkeiten auf. Hier treten bereits in 100 m über Grund Windgeschwindigkeiten von mind. 6 m/s auf (vgl. Karte 4); diese Größenordnung wird in der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 26) als Grenze eines wirtschaftlich möglichen Betriebes betrachtet.

In den südlicher gelegenen Bereichen des Gemeindegebietes (Nottulner Hügelland, Bulderner Platte) mit ihren flachwelligen bis ebenen Oberflächen und parkartigen Landschaft und einer damit recht gleichmäßigen Geländerauhigkeit sind die Windhöffigkeitsverhältnisse in den vier Höhenniveaus jeweils etwas geringer und dabei recht ausgeglichen.

Aufbauend auf den mittleren Windgeschwindigkeiten ist in Karte 8 bis Karte 11 das ebenfalls im Energieatlas NRW wiedergegebene technische Potenzial in Form der spezifischen Energieleistungsdichte dargestellt⁸. Hier zeigt sich über dem Gemeindegebiet

⁸ Die Energieleistungsdichte (p) in W/m^2 wurde mit Hilfe der Formel: $p = \frac{1}{2} * \text{Luftdichte} * v^3$ berechnet. Die Windgeschwindigkeit v wurde entsprechend der dargestellten Windfelder berücksichtigt. Die Darstellung der spezifischen Energieleistungsdichte ermöglicht es, unter Hinzunahme einer konkreten Windenergieanlage spezifische Erträge abzuleiten.

Nottuln in jeder der betrachteten Höhen über Grund ein der Verteilung der mittleren Windgeschwindigkeit vergleichbares Bild.

Tab. 2 zeigt die aus der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie (LANUV 2012, S. 46) übernommene allgemeine Bewertung der Energieleistungsdichte.

Tab. 2 Allgemeine Bewertung der Energieleistungsdichte

Energieleistungsdichte [W/m ²]	Allgemeine Bewertung der Standorteignung
> 170	ehem. 60 %-Schwelle gem. EEG
< 200	geringes Potenzial
200 - < 250	mäßiges Potenzial
250 - 300	gutes Potenzial
> 300	sehr gutes Potenzial

Wie Karte 9 erkennen lässt, ist bereits in 125 m über Grund über dem gesamten Gemeindegebiet eine Energieleistungsdichte > 250 W/m² und damit ein „gutes Potenzial“ für eine WEA-Standorteignung gegeben.

Bei den beschriebenen Verhältnissen ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der Windhöffigkeit und der spezifischen Energieleistungsdichte alle Potenzialflächen im Gemeindegebiet geeignet sind, zur Sicherstellung einer substantiellen Chance für die Windenergie beizutragen.

3.3.8 Prüfkomples Netzanschlussmöglichkeit

Die Möglichkeit, künftige WEA an das vorhandene Netz aufnahmefähiger Stromleitungen anzuschließen, sollte bei der für jede Potenzialfläche vorgenommenen Betrachtung eigentlich eingestellt werden. Inzwischen zeigt sich bei der Kontaktaufnahme von WWK mit den örtlich zuständigen Netzbetreibern jedoch immer wieder, dass durch bereits bestehende Einspeisungen (WEA, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen) die Aufnahmekapazität einiger Leitungen bereits reduziert bzw. ausgeschöpft ist. Die Netzbetreiber geben daher stets die Auskunft, dass die Netzverknüpfungspunkte im Einzelfall in Abhängigkeit von der vorgesehenen Einspeiseleistung geprüft werden müssen. Je nach Größe der geplanten WEA können sich auch unterschiedliche Verknüpfungspunkte für die Anlagen eines Windparks ergeben. Endgültige Aussagen sind nur für konkret geplante Anlagen möglich, wenn deren Typen, Nennleistung und Anzahl bekannt sind. Ggf. sind für den Anschluss weiterer WEA neue Leitungen zu verlegen und neue Umspannstationen zu errichten.

Vor diesem Hintergrund können auf der derzeitigen Ebene der flächendeckenden Untersuchung keine endgültigen Aussagen zu den Anschlussmöglichkeiten von WEA in künftigen Konzentrationszonen getroffen werden. Das Kriterium Netzanschlussmöglichkeit kann damit letztlich nicht als Unterscheidungsmerkmal bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen herangezogen werden.

4 ANWENDUNG DES KRITERIENKATALOGES ZUR ABLEITUNG UND AUSWAHL MÖGLICHER WEA-KONZENTRATIONSZONEN

Nach der vorgenommenen Festlegung des Kriterienkataloges in Kap. 3 mit der beschriebenen Zuordnung in harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien erfolgt die Anwendung dieses Kataloges mit der Darstellung der räumlichen Verteilung der Kriterien im Gemeindegebiet Nottuln.

Karte 1 gibt die harten Tabuzonen wieder, Karte 2 enthält neben den harten auch die weichen Tabuzonen und die daraufhin vorgenommene Eingrenzung von Potenzialflächen und Karte 3 enthält zusätzlich die Einzelfallkriterien.

4.1 Harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien in Nottuln

4.1.1 Prüfkomples Naturhaushalt

Die im Gemeindegebiet Nottuln und benachbarten Kommunen gelegenen **FFH-Gebiete** sind in Tab. 3 wiedergegeben. Ihnen werden, wie in Kap. 3.2.1 ausgeführt, 300 m-Vorsorgeabstände als weiche Tabuzonen zugeordnet.

Tab. 3 FFH-Gebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Objektbezeichnung / Wert
<p>Nottuln: Roruper Holz mit Kestenbusch (DE-4009-301): Das Roruper Holz mit Kestenbusch umfasst zwei in der hügeligen Landschaft der Baumberge eingebettete größere Waldkomplexe, die auf einem flachkuppigen Höhenzug (Coesfelder-Daruper-Höhen) stocken. Der Untergrund besteht aus Ablagerungen der Oberkreide (Kalkmergel, Mergelsandstein), die überlagert sein können von Geschiebelehmen (Grundmoränenmaterial) und Flugsanddecken. Das Gebiet beinhaltet naturnahe, überwiegend buchendominierte Waldgesellschaften, Kerbtäler mit naturnahen Bachläufen und strukturreiche Grünlandflächen. Als naturnahe Waldgesellschaften, die mehr als die Hälfte der Gesamtfläche einnehmen, sind Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald und artenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald anzuführen. Im Bereich des Kestenbusches ist auf den flachgründigeren Kalkverwitterungsböden der Waldmeister-Buchenwald die vorherrschende Gesellschaft. Im Westen wird er im Frühjahrsaspekt von flächendeckenden Bärlauchherden geprägt. Der Waldmeister-Buchenwald kommt mit großen Flächenanteilen im gesamten Gebiet vor. Innerhalb der Baumschicht dominiert die Buche. Die Bestände in den unteren Hangbereichen weisen artenreiche Krautschichten mit Feuchtezeiger auf und leiten floristisch zum Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald über. Der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald ist in den unteren, staunassen Hangbereichen des im Westen liegenden, von schmalen Grünlandflächen durchzogenen Waldkomplexes ausgebildet. In den oberen Hangbereichen und Kuppenlagen des Roruper Holzes wird der Waldmeister-Buchenwald vom Hainsimsen-Buchenwald abgelöst. Der Hainsimsen-Buchenwald ist im Gebiet die vorherrschende Laubwaldgesellschaft und hat seinen Verbreitungsschwerpunkt im östlichen Teil des Roruper Holzes. Die Buchenwald-Gesellschaften prägen mit beachtlichen 150-200 Jahre alten Bäumen das Erscheinungsbild der Waldlandschaft. Der Waldkomplex wird stellenweise von Kerbtälern mit naturnahen, periodisch trockenfallenden Bachläufen durchzogen. Im Süden wird der Waldkomplex durch den Oberlauf des Fleisenbaches durchzogen. Die bis zu 5 m hohen Steilwände fallen zur Sohle stark ab und bilden ein Kerbtal.</p> <p>Buchendominierte Waldgesellschaften sind charakteristisch für die Höhenzüge der Münsterländischen Tieflandsbucht auf den hier zutage tretenden Kreideablagerungen. Die naturnahen Bestände des Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwaldes sowie des Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Waldes zeichnen sich durch ein charakteristisches Artengefüge und hohe Anteile an schutzwürdigen Altholzbeständen im starkem Baumholzalter aus. Die Altholzbestände sind von hoher Bedeutung für die im Gebiet nachgewiesenen Höhlenbrüter wie Schwarzspecht und Hohltaube. Die eng miteinander verzahnten Biotopkomplexe Wald, Grünland und Fließgewässer beinhalten wertvolle ökologische Nischen für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Das Roruper Holz stellt mit seinen großen Flächenanteilen an naturnahen Wäldern und seiner Biotopvielfalt einen außerordentlich bedeutenden Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar und charakterisiert den Naturraum Münsterländische (Westfälische) Tieflandsbucht in besonderer Weise.</p>

Tab. 3 (Forts.) FFH-Gebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Objektbezeichnung / Wert
<p>Darüber hinaus sind die naturnahen, periodisch trockenfallenden Bachläufe (geschützte Biotope nach § 62 LG NRW) innerhalb der Buchenwälder hervorzuheben. Sie sind als überaus wertvolle Lebensräume für Amphibien – insbesondere für den im Gebiet nachgewiesenen, landesweit gefährdeten Feuersalamander – einzustufen. Das Roruper Holz stellt mit seinem regional landschaftstypischen, fein strukturierten Mosaik verschiedener Biotopkomplexe (Wald, Grünland, Fließgewässer) einen überaus bedeutenden Refugialraum innerhalb des Naturraumes dar. Für den landesweiten und internationalen Biotopverbund übernimmt das Waldgebiet, das über seine Quellbäche an ein Fließgewässersystem (Karthäuser Mühlenbach) angeschlossen ist, eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop. Übergeordnetes Schutzziel sind die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Laubholzbestockung durch eine naturnahe Bewirtschaftung. Für eine weitere Optimierung des Waldkomplexes ist die Umwandlung naturferner Forste in bodenständige Gehölzbestände vorrangig. Von hoher Bedeutung ist daneben die Beibehaltung der Grünlandnutzung und die Erhaltung der naturnahen Bachläufe.</p> <p>Das Roruper Holz stellt mit seinem regional landschaftstypischen, fein strukturierten Mosaik verschiedener Biotopkomplexe (Wald, Grünland, Fließgewässer) einen überaus bedeutenden Refugialraum innerhalb des Naturraumes dar. Für den landesweiten und internationalen Biotopverbund übernimmt das Waldgebiet, das über seine Quellbäche an ein Fließgewässersystem (Karthäuser Mühlenbach) angeschlossen ist, eine wichtige Funktion als Trittsteinbiotop. Übergeordnetes Schutzziel sind die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Laubholzbestockung durch eine naturnahe Bewirtschaftung. Für eine weitere Optimierung des Waldkomplexes ist die Umwandlung naturferner Forste in bodenständige Gehölzbestände vorrangig. Von hoher Bedeutung ist daneben die Beibehaltung der Grünlandnutzung und die Erhaltung der naturnahen Bachläufe.</p> <p><u>Erhaltungsziele für die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL:</u></p> <p><u>9110 Hainsimsen-Buchenwald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraums <p><u>9130 Waldmeister-Buchenwald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps <p><u>9160 Stieleichen-Hainbuchenwald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes

Tab. 3 (Forts.) FFH-Gebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Objektbezeichnung / Wert
<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps
<p><u>91E0 Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (Prioritärer Lebensraum)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und ggf. Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes) - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Erhaltung und Entwicklung eines an Störarten armen Lebensraumtyps <p><u>Erhaltungsziele für die Bechsteinfledermaus:</u></p> <p>a) Jagdgebiete (mit Quartierbäumen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern - Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland <p>b) Reproduktionsquartier</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung der bekannten Wochenstube
<p>Havixbeck / Nottuln: Baumberge (DE-4010-302): Das Gebiet besteht aus dem Waldmeister-Buchenwaldkomplex Stever- / Baumberge zwischen Nottuln und Havixbeck. Der zusammenhängende Waldkomplex der Baumberge reicht von den Hexenquellen am Stift Tilbeck im Südosten bis zu den Domkuhlen / Borgbusch im Nordwesten. Die Baumberge zählen zu den großflächigen, zusammenhängenden und repräsentativen Waldmeister-Buchenwaldgebieten im Naturraum und im Verbund mit dem Brunnen Meyer zu einem bedeutenden Fledermauslebensraum u. a. für die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die zahlreichen Landwehrwälle, die sich im Gebiet befinden. Im Gebiet liegt auch ein geowissenschaftlich bedeutsamer Quellbereich.</p> <p><u>Erhaltungsziele für die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL:</u></p> <p><u>9130 Waldmeister-Buchenwald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps - Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p><u>Erhaltungsziele für das Große Mausohr:</u></p> <p>a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete

Tab. 3 (Forts.) FFH-Gebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Objektbezeichnung / Wert
<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v. a. Rotbuchen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland <p>b) Gebäudequartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien Gebäudequartieren <p>c) Schwarm- / Winterquartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren <p><u>Erhaltungsziele für die Bechsteinfledermaus:</u></p> <p>a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern - Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland <p>b) Schwarm- / Winterquartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren) <p>Havixbeck: Brunnen Meyer (DE-4010-303): Der Brunnen Meyer, ein herausragendes und über die Landesgrenzen hinaus bedeutsames Fledermausquartier, liegt auf dem Höhenrücken der vorwiegend aus Kalksandstein und Mergel aufgebauten hügeligen Baumberge am Rande des Kernmünsterlandes, im Bereich der Stever Berge. Es handelt sich um einen Tiefbrunnen (ca. 60 m tief). Der Brunnen befindet sich in einem soliden Brunnenhaus neben einer alten Hofanlage. Das Gehöft ist von Buchenaltholz umgeben, das sich in die angrenzenden Stever Berge fortsetzt.</p> <p>Der Brunnen Meyer nimmt unter den Fledermausquartieren Nordrhein-Westfalens eine herausragende Stellung ein. Der Brunnen wird nachweislich seit mindestens 130 Jahren von Fledermäusen genutzt. Es sind nahezu ganzjährig Fledermäuse vorhanden, der Brunnen dient insbesondere als Zwischen-, Paarungs- und Winterquartier. Aktuell fliegen den Brunnen jährlich mehr als sechshundert Tiere an. Der Brunnen hat einzigartige Bedeutung als "Drehscheibe" für den Fledermauszug und stellt einen der größten Überwinterungsplätze in der Westfälischen Bucht. Von den 10 Arten, die den Brunnen als Quartier nutzen, sind insbesondere die in hoher Anzahl vertretenen Teich- (über 40 Tiere) und Bechsteinfledermäuse (über 30 Tiere) hervorzuheben. Die Sommerlebensräume der Teichfledermaus liegen vor allem in den Niederlanden, so dass dem Quartier eine überregionale Bedeutung zukommt. Auch der angrenzende Wald ist bedeutsam für Fledermäuse: Er ist Jagdgebiet z. B. für Rauhhaut- und Breitflügelfledermaus, auch wurde hier ein Paarungsquartier des Großen Abendseglers festgestellt.</p> <p>Vorrangige Maßnahmen sind der Erhalt des Brunnenhauses mit dem Brunnen und weiterhin die Gewährleistung freien Zugangs für die Fledermäuse zum Quartier (geöffnetes Fenster) sowie der Schutz der Fledermäuse vor möglichen Störungen. Der Brunnendeckel sollte erneuert werden und für Fledermäuse optimiert werden. Der umgebende Wald sollte naturnah bewirtschaftet und die vor kurzem abgeholzten Bereiche mit bodenständigen Laubbäumen wieder aufgeforstet werden. Dem traditionell von Fledermäusen genutzten Brunnen Meyer kommt insbesondere aufgrund seiner großen Bedeutung als "Drehscheibe" für den Fledermauszug eine zentrale Schlüsselrolle im Netz der Fledermausquartiere innerhalb der Westfälischen Bucht zu. Er ist daher ein unverzichtbarer Baustein desselben.</p> <p><u>Erhaltungsziele für die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL:</u></p> <p><u>9130 Waldmeister-Buchenwald</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

Tab. 3 (Forts.) FFH-Gebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Objektbezeichnung / Wert
<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt und Entwicklung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten - Erhaltung und Entwicklung eines lebensraumangepassten Wildbestandes - Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) - Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen - Erhalt und ggf. Entwicklung eines störungsarmen Lebensraumtyps <p><u>Erhaltungsziele für das Große Mausohr:</u></p> <p>a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen, abschnittsweise freiem Flugraum über dem Waldboden und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern (v. a. Rotbuchen) - Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland <p>b) Gebäudequartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien Gebäudequartieren <p>c) Schwarm- / Winterquartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren <p><u>Erhaltungsziele für die Bechsteinfledermaus:</u></p> <p>a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern als Jagdgebiete - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Laub- und Mischwäldern - Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen in Wäldern und im Offenland sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland <p>b) Schwarm- / Winterquartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien unterirdischen Schwarm- und Winterquartieren) - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der größten Winterquartiere in der atlantischen biogeografischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln. <p><u>Erhaltungsziele für die Teichfledermaus:</u></p> <p>a) Jagdgebiete (ggf. mit Quartierbäumen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von insektenreichen Nahrungsflächen sowie von linearen Gehölzstrukturen entlang der Flugrouten im Offenland - Erhaltung und ggf. Entwicklung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Quartierbäume in Gewässernähe <p>b) Gebäudequartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien Gebäudequartieren <p>c) Winterquartiere</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung und ggf. Entwicklung von störungsfreien unterirdischen Winterquartieren - Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der größten Winterquartiere in der atlantischen biogeografischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln.

Quelle der Angaben:

- Darstellungen aus NATURA 2000

Für die **Naturschutzgebiete** in der Gemeinde Nottuln (harte Tabuzonen) und den Nachbarkommunen nennt Tab. 4 den jeweiligen Schutzzweck. Allen NSG werden Vorsorgeabstände von 300 m als weiche Tabuzonen zugeordnet (vgl. Kap. 3.2.1).

Tab. 4 Naturschutzgebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Name, Schutzzweck, Beschreibung
<p>Nottuln: NSG Waldgebiet Kestenbusch Festsetzung laut Landschaftsplan Rorup (26.10.2004)</p> <p>a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hainsimsen-Buchenwald (9110) <p>Die Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sind anzustreben.</p> <p>Außerdem handelt es sich um Lebensräume insbesondere für die folgenden im Schutzgebiet vorkommenden Vogelarten gem. Art. 4 der Vogelschutz-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hohltaube, - Schwarzspecht. <p>Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160), - Waldmeister-Buchenwald (9130), - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) <p>Die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder bzw. großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder sind anzustreben.</p> <p>b) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit eingeschlossenen und angrenzenden Offenlandbiotopen. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnaher Bachverlauf, - Grünland, <p>c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,</p> <p>d) aus naturwissenschaftlichen, natur-, landes- und bodenkundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,</p> <p>e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</p> <p>f) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4009-0086): Altholz / Auenwald / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächen mit hohem Erhaltungswert / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Biotope / RL Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft / naturnaher Bach / naturnaher Wald / Trittsteinbiotop</p>

Tab. 4 (Forts.) Naturschutzgebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Name, Schutzzweck, Beschreibung
<p>Nottuln: NSG Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark Festsetzung laut Landschaftsplan Rorup (26.10.2004) insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten (z. T. in NRW gefährdet) des Waldes. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere: - Eichen-Hainbuchenwald, - Eichen-Buchenwald, - Grünland, - Waldmantel. <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4009-0093): Altholz / Flächengröße / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Pflanzengesellschaft / Quellenvorkommen / naturnaher Wald / naturnahe Fließgewässerabschnitte (kurze Abschnitte, nicht als GB ausgewiesen) / Vernetzungsbiotop</p>
<p>Nottuln: NSG Hehrburg Festsetzung laut Landschaftsplan Rorup (26.10.2004)</p> <p>a) zur Erhaltung und Entwicklung des vorhandenen Biotopkomplexes als Lebensraum für Arten der Stillgewässer insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden Grünland-Röhricht-Komplex. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stillgewässer, - Röhricht, - Nass- und Feuchtgrünland. <p>b) wegen der Eigenheit und der besonderen Bedeutung der Verlandungsvegetation als Refugiallebensraum für z. T. gefährdete Pflanzen- und Tierarten.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4009-100): wertvoll für Amphibien / wertvoll für Wasservögel / gefährdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet</p>
<p>Nottuln: NSG Stever (Nord) Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007)</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Fließgewässer, - Quellen, - Feuchtgrünländer sowie - Ufer- und Feldgehölze <p>b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.</p> <p>c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,</p> <p>d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-0150): naturnaher Bach / geowissenschaftliches Objekt (Quelle) / Biotopkomplex gut ausgebildet / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / gefährdete Pflanzengesellschaft / wertvolle Grünlandfläche / Flächen mit hohem Erhaltungswert / RL Pflanzenarten / Quellenvorkommen / Röhrichte, Seggenrieder / Trittsteinbiotop / Vernetzungsbiotop / vegetationskundlich wertvoll</p>
<p>Nottuln: NSG Stever (Süd) Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007)</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Fließgewässer, - Feuchtgrünländer sowie - Ufer- und Feldgehölze <p>b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.</p> <p>c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,</p> <p>d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.</p>

Tab. 4 (Forts.) Naturschutzgebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Name, Schutzzweck, Beschreibung
<p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-0112): geowissenschaftliches Objekt / gefährdete Pflanzengesellschaft / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt / RL Pflanzenarten</p>
<p>Nottuln: NSG Nonnenbach Nottulner Berg Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007) a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere: - naturnahe Fließgewässer, - Röhrichte, Riede und Feuchtgrünländer, - naturnahe Wälder und Feldgehölze b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles. c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4009-097): Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär (91E0) / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / naturnaher Wald / naturnaher Bach / Flächengröße / Vernetzungsbiotop und (BK-4010-0016): Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Biotopkomplex gut ausgebildet / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / Röhrichte, Seggenrieder / Vernetzungsbiotop / Trittsteinbiotop / naturnaher Bach / Altholz / naturnaher Wald</p>
<p>Nottuln: NSG Brookbusch Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007) a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere: - naturnaher Wald b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles. c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-018): Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Flächengröße / hohe strukturelle Vielfalt</p>
<p>Nottuln: NSG Lossbecke Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007) a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere: - naturnahe Fließgewässer und deren uferbegleitende Gehölze und - Feuchtgrünländer, b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles. c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-0011): Moor-, Sumpfwald / hohe strukturelle Vielfalt / naturnahe Fließgewässerabschnitte / wertvolle Bachaue</p>
<p>Nottuln: NSG Kötterberg Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007) a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gilt hier insbesondere: - Waldmeister-Buchenwald, - Dauergrünland b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles. c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, d) zum Erhalt von Altbäumen.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-0109): Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / naturnaher Wald</p>

Tab. 4 (Forts.) Naturschutzgebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Name, Schutzzweck, Beschreibung
<p>Nottuln: NSG Hexenkuhle Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007)</p> <p>a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Quellen, - naturnahe Fließgewässer, - Feuchtgrünland und Seggenriede sowie - Ufer- und Feldgehölze <p>b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles.</p> <p>c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,</p> <p>d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-104): Quellenvorkommen / wertvolle Bachaue / naturnaher Bach / Biotopkomplex gut ausgebildet / hohe strukturelle Vielfalt</p>
<p>Havixbeck / Nottuln: NSG Baumberge Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007)</p> <p>a) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgenden natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgeblicher Bestandteil des Gebietes i. S. des § 48d Abs. 4 LG NRW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Waldmeister-Buchenwald (9130) <p>b) zur Sicherung, Erhalt und Entwicklung der nachstehend genannten Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) - Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteini</i>) - Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>) <p>Für den Bereich des Brunnen Meyer ist dieses zusätzlich zu den oben genannten Fledermausarten die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>) <p>c) zur Erhaltung, Förderung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen. Insbesondere zum Erhalt und zur Entwicklung von naturnahen Waldmeister-Buchenwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder. Als auch zum Erhalt und zur Entwicklung der Dynamik von Fließgewässern mit ihren naturnahen Strukturen. Von besonderer Bedeutung für die Steverberge sind die zahlreichen Quellen. Als Lebensgemeinschaften und Lebensstätten gelten hier des Weiteren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fließgewässer, - Quellen, - natürliche Felsen und Felswände in ehemaligen Steinbrüchen. <p>d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,</p> <p>e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen,</p> <p>f) als bedeutende landeskundliche Elemente des Schutzgebietes gelten u. a. die Landwehr sowie die Felswände ehemaliger Steinbrüche</p> <p>g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes,</p> <p>h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung.</p> <p>Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-0110): Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / Quellenvorkommen / Flächengröße / naturnaher Wald</p>

Tab. 4 (Forts.) Naturschutzgebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Name, Schutzzweck, Beschreibung
<p>Senden: NSG Bruchwald am Femekreuz Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Süd (15.05.2007) a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften und Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Als Lebensgemeinschaft und Lebensstätte gelten hier insbesondere: - naturnahe Fließgewässer sowie - Eichen-Hainbuchenwald mit Bruchwaldanteilen b) wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses Landschaftsbestandteiles, c) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, d) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen. Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4010-255): naturnaher Bach / naturnaher Wald / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär</p>
<p>Billerbeck: NSG Asholtbusch Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Nord (15.10.2015) a) zur Erhaltung und Entwicklung eines Altholzbestandes mit hoher Bedeutung als Lebensraum für eine z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenwelt; b) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; c) aufgrund der Bedeutung als Lebensraum für z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten; d) zur Erhaltung und Sicherung einer Kernfläche des landesweiten Biotopverbundes; e) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebiets; f) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen g) zur Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden. Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4009-097): Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, prioritär (91E0) / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / naturnaher Wald / naturnaher Bach / Flächengröße / Vernetzungsbiotop</p>
<p>Billerbeck: NSG Quellgebiet Nonnenbach Festsetzung laut Landschaftsplan Baumberge-Nord (15.10.2015) a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen; c) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden; d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets; e) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen; f) zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebiets von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (Kernfläche). Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4009-0001): geowissenschaftliches Objekt / naturnaher Bach / hohe strukturelle Vielfalt</p>
<p>Nottuln: NSG Rieselfelder Appelhülsen Festsetzung laut Landschaftsplan Davensberg-Senden (30.12.2016) a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen, Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen und Tiere, von wertvollen Brut- und Nahrungsbiotopen und als wichtiger binnenländischer Rast- und Mauserplatz für teils seltene und vom Aussterben bedrohte Limikolen, Wat- / Wasservögel und zum Schutz und zur Entwicklung der ausgedehnten Flachwasserzonen mit Schlammflächen und randständiger Verlandungsvegetation; b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung; c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets; d) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;</p>

Tab. 4 (Forts.) Naturschutzgebiete in Nottuln und Nachbarkommunen

Name, Schutzzweck, Beschreibung
<p>e) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden. Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4110-0181): Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächen mit hohem Erhaltungswert / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / RL Tierarten-Brutvögel / Trittsteinbiotop / großes Stillgewässer</p>
<p>Nottuln: NSG Ringwallanlage bei Groß-Schönebeck Festsetzung laut Landschaftsplan Davensberg-Senden (30.12.2016)</p> <p>a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten; b) zur Erhaltung und Entwicklung von bedeutsamen Feuchtbiotopen und Kleingewässern innerhalb des Gräftensystems und des angrenzenden Feuchtwalds; c) zur Erhaltung von Lebensstätten für z. T. stark gefährdete Pflanzenarten; d) zur Erhaltung eines landeskundlich bedeutsamen weitgehend verlandeten Gräften-/ Ringwallsystems; e) zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden; f) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen; g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets; h) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen. Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4110-0180): Altholz / Flächen mit hohem Erhaltungswert / Kleingewässer / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Biotope / Trittsteinbiotop / hohe strukturelle Vielfalt / kulturhistorisch wertvoll</p>
<p>Dülmern: NSG Neuer Busch Festsetzung laut Landschaftsplan Buldern (16.06.2016)</p> <p>a) zur Erhaltung und Förderung eines strukturreichen, größtenteils durch Bodenfeuchte und Staunässe geprägten Waldkomplexes als bedeutsamen Lebensraum für eine gefährdete Tier- und Pflanzenwelt; b) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden; c) zur Erhaltung und Förderung eines Grünlandkomplexes in z. T. feuchter Ausprägung und zahlreicher zumeist naturnaher Stillgewässer als bedeutsamen Refugiallebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten; d) zur Sicherung eines Wald-Grünlandkomplexes als ein Trittsteinbiotop von herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund; e) zur Sicherung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen; f) wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Gebiets, insbesondere hervorgerufen durch die strukturelle Vielfalt sowie die kleinräumig wechselnde Kulisse von Wald-Offenland und den belebenden Heckenstrukturen; g) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen; h) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung. Angaben aus dem Biotopkataster NRW (BK-4110-0185): Altholz / Biotopkomplex gut ausgebildet / Flächengröße / Feucht- und Nassgrünland / Flächen mit hohem Entwicklungspotential / Flächen mit hohem Erhaltungswert / Kleingewässer / Lebensraumtyp nach Anhang I-FFH, nicht prioritär / RL Biotope / RL Pflanzenarten / RL Pflanzengesellschaft / gut ausgebildete Pflanzengesellschaft / hohe strukturelle Vielfalt / wertvoll für Amphibien</p>

Quellen der Angaben:

- Landschaftsplan Rorup (Stand: 26.10.2004)
- Landschaftsplan Baumberge-Süd (Stand: 15.05.2007)
- Landschaftsplan Baumberge Nord (Stand: 15.10.2015)
- Landschaftsplan Buldern (16.06.2016)
- Landschaftsplan Davensberg-Senden (30.12.2016)
- Angaben aus dem Biotopkataster NRW

Die im Regionalplan Münsterland in Nottuln dargestellten **Bereiche für den Schutz der Natur** decken die vorhandenen NSG / FFH-Gebiete, bis auf das NSG Ringwallanlage bei

Groß-Schonebeck (südöstlich von Appelhülsen), im Gemeindegebiet vollständig ab. Teilweise gehen die BSN noch über die NSG-Abgrenzungen hinaus; im Regionalplan sind so zusätzlich großräumig der Nonnenbach, die Stever (mit Nebengewässern) und der Fleisenbach sowie der Verbindungsraum zwischen den Naturschutzgebieten Hehrburg und Kestenbusch und weitere Arrondierungsflächen im Umfeld der bestehenden Schutzgebiete als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt. Die Bereiche zum Schutz der Natur werden in Karte 1 bis Karte 3 als harte Tabuzonen dargestellt.

Im Gemeindegebiet von Nottuln liegen zwei **Wildnisgebiete**: „Nonnenbach 2“ (WG-COE-0001-02) innerhalb des NSG Nonnenbach Nottulner Berg und „Nonnenbach 3“ (WG-COE-0001-03) innerhalb des NSG Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark (vgl. Karte 1, Karte 2).

Mit den Landschaftsplänen „Rorup“, „Baumberge-Süd“ und „Davensberg-Senden“ werden im Gemeindegebiet von Nottuln mehrere Bereiche als **geschützte Landschaftsbestandteile** festgesetzt. Es handelt sich hierbei u. a. um Feldgehölze, Kleingewässer, Grünland, Obstwiesen, Bachabschnitte, Hohlwege und Landwehren. Diese Flächen werden in Karte 1 bis Karte 3 als harte Tabuzonen wiedergegeben.

Im Gemeindegebiet von Nottuln liegen vier **Naturdenkmale**; hierbei handelt es sich um drei Stieleichen im Bereich Stevern, Schapdetten und Darup sowie eine Winterlinde in Darup. Die Naturdenkmale sind in Karte 1 und Karte 2 als harte Tabuzonen dargestellt.

Die **Fließ- und Stillgewässer** in Nottuln sind in Karte 1 bis Karte 3 ebenfalls als harte Tabuzonen wiedergegeben.

Die **Waldflächen** in Nottuln sind in Karte 2 und Karte 3 als weiche Tabuzonen wiedergegeben.

Bei den in Nottuln vorkommenden **gesetzlich geschützten Biotopen** handelt es sich hauptsächlich um stehende Binnengewässer, Fließgewässerbereiche, Quellbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, Röhrichte und Sümpfe. Sie sind in Karte 2 und Karte 3 als weiche Tabuzonen dargestellt.

Die nach den Landschaftsplänen „Rorup“, „Baumberge Süd“, „Buldern“ und „Davensberg-Senden“ als **Landschaftsschutzgebiete** (LSG) festgesetzten Flächen sind in Karte 3 als Einzelfallkriterien wiedergegeben, ebenso wie die **Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung** nach Regionalplan Münsterland und die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Kreis Coesfeld dargestellten Flächen des Biotopverbundes aus den Kategorien „**Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem**“ und „**Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem**“.

Die vom Kreis Coesfeld übermittelten **Kompensationsflächen** (Flächen für Ausgleichsmaßnahmen und Ökopoolflächen) sind in Karte 3 als Einzelfallkriterium dargestellt.

Schließlich sind auch die **sonstigen Biotop**e nach dem Biotopkataster NRW als Einzelfallkriterien in Karte 3 dargestellt; ihre Beschreibung und Bewertung erfolgt bei der Betrachtung der einzelnen Potenzialflächen in Kap. 4.2.

4.1.2 Prüfkomples Bebauung

Karte 1 bis Karte 3 zeigen die in Kap. 3.1.2 als harte Tabuzonen benannten **Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe)** aus dem FNP Nottuln und dem Regionalplan Münsterland sowie die im Außenbereich vorhandenen Wohngebäude. Die **immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände** sind ebenfalls als harte Tabuzonen dargestellt.

Die wie in Kap. 3.2.2 begründet als weiche Tabuzonen den Wohnfunktionen zugeordneten pauschalen **Vorsorgeabstände** (240 m zusätzlich zum immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 410 m (gesamt 650 m) um die geschlossenen Wohnsiedlungen nach FNP, 240 m zusätzlich zum immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 210 m um Wohngebäude im Außenbereich (gesamt 450 m) sind in Karte 2 und Karte 3 enthalten.

4.1.3 Prüfkomples Erholung

Die **Sonderbauflächen** „Reitanlage Darup“ und „Reitanlage Appelhülsen“ sowie das **Sondergebiet** „Fremdenverkehr und Beherbergungsgebiet Marienhof“ sind in Karte 1 und Karte 2 als harte Tabuzonen dargestellt.

In Karte 2 und Karte 3 sind die verschiedenen im FNP dargestellten **Grünflächen**, die z. B. als Sportplatz, Parkanlagen oder Friedhöfe genutzt werden, als weiche Tabuzonen wiedergegeben.

Als weiche Tabuzonen finden sich in Karte 2 bzw. Karte 3 der **650 m-Vorsorgeabstand** um das vorgenannte Sondergebiet „Fremdenverkehr und Beherbergungsgebiet Marienhof“, der 650 m-Vorsorgeabstand um den Ferienpark Baumberge / Gut Holtmann, welcher im FNP der Stadt Billerbeck als Sondergebiet, das der Erholung dient, gekennzeichnet ist, sowie der **Flugsektor des Modellflugplatzes** des Baumberger MFC Nottuln e. V. mit einem **Vorsorgeabstand von 150 m**. Der 150 m-Vorsorgeabstand des Flugsektors des Modell-Flugclubs Dülmen e. V. 82 ragt auf das Gemeindegebiet von Nottuln und ist ebenfalls weiche Tabuzone (vgl. Karte 2).

Als Einzelfallkriterien werden die im Regionalplan Münsterland als Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dargestellten Bereiche ebenso gewertet wie die Ausstattung des jeweiligen Raumes mit gekennzeichneten **Wander- und Radwanderwegen sowie Reitrouten** (dargestellt in Karte 3). An diesen Kriterien zeigt sich die Funktion des Raumes für die Erholungsnutzung. Mitbetrachtet wird hier, inwiefern neu aufgestellte WEA die gegebene Ausstattung des Raumes überprägen und infolge möglicher Blickbeziehungen sowie hinsichtlich der Schallemissionen der Anlagen von Erholungssuchenden während der angestrebten naturnahen Erholung (Spazierengehen, Wandern, Radfahren) optisch und akustisch wahrgenommen werden könnten.

Besondere **lokale Erholungsziele**, die als Freizeitangebote die Ausstattung des Raumes

im Außenbereich von Nottuln und seine Wertigkeit für Erholungssuchende mitbestimmen, sind in Karte 3 dargestellt.

Mit der beschriebenen Herangehensweise und der Zuordnung der genannten Kriterien als harte und weiche Tabuzonen bzw. Einzelfallkriterien im Prüfkomples Erholung wird die Bandbreite des touristischen Angebotes in Nottuln als wesentliche Grundlage für die Erholungsfunktion nicht nur der eigenen Anwohner, sondern auch für auswärtige Gäste der Gemeinde Nottuln und damit zugleich als Basis für Wertschöpfung sowie Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen im Tourismusbereich (Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe) in die Betrachtung eingestellt; dadurch wird der Tourismus als Wirtschaftsfaktor (Einnahmequelle) und Beitrag zur Förderung der Standortattraktivität der Gemeinde Nottuln als wichtiger städtebaulicher Belang mit herangezogen.

4.1.4 Prüfkomples Verkehr

Wie in Kap. 3.1.4 dargestellt, müssen die im Gemeindegebiet vorhandenen und im Bau befindlichen klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie die vorhandene Bahnstrecke Münster – Ruhrgebiet über Dülmen und Haltern als harte Tabuzonen gelten (vgl. Tab. 5).

Bei der Autobahn A 43 kommen beidseits 40 m als anbaufreie Zone hinzu, für die Bundesstraße B 525 sowie die im Bau befindliche Ortsumgehung beträgt die anbaufreie Zone beidseits 20 m. Die anbaufreien Zonen sind ebenfalls harte Tabuzonen.

Tab. 5 Harte Tabuzonen im Prüfkomples Verkehr

Kriterium
Autobahn A 43 zuzüglich 40 m anbaufreie Zone
Bundesstraße B 525 und die im Bau befindliche Ortsumgehung zuzüglich jeweils 20 m anbaufreie Zone
Landesstraßen / Kreisstraßen wie folgt: L 551, L 577, L 580, L 843, L 844, L 874, K 11, K 12, K 13, K 18, K 19, K 48, K 57
Bahnstrecke Münster – Ruhrgebiet

4.1.5 Prüfkomples Ver- / Entsorgung

Tab. 6 benennt die zusammengestellten Versorgungsfunktionen öffentlicher und privater Träger (vgl. Karte 1 bis Karte 3).

Tab. 6 Harte und weiche Tabuzonen sowie Einzelfallkriterien im Prüfkomples Ver- / Entsorgung

Kriterium
Flächen für die Ver- und Entsorgung nach FNP (Abwasseranlagen)
Sondergebiet Photovoltaik nach FNP
Wasserschutzgebiet „Nottuln“ mit den Zonen I, II, III
Abgrabungsflächen nach FNP
Elektrofreileitungen (30 kV-Leitungen)
Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (Steuer und Hagenbach)
Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet nach § 76 WHG (Nonnenbach)

Auf die Wiedergabe der Überschwemmungsgebiete (Einzelfallkriterien) in Karte 3 wird

verzichtet, da sie jeweils deutlich außerhalb der eingegrenzten Potenzialflächen liegen.

4.1.6 Prüfkomples Landschaftsbild / Kulturgüter

Der Bereich „Südliche Höhenlagen der Baumberge“, welcher nach dem Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan von der Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen ist, ist in Karte 1 und Karte 2 als harte Tabuzone dargestellt.

Im Außenbereich von Nottuln befinden sich vier **Bodendenkmale** (Groß Schonebeck und Klein Schonebeck im Bereich Wierling, Hohlweg bei Darup, Reste einer Landwehr zwischen Schapdetten und Appelhülsen). Da sich diese nicht innerhalb oder im direkten Umfeld der eingegrenzten Potenzialflächen befinden, sind sie in Karte 3 nicht enthalten.

Bei den **Baudenkmalen** in Nottuln handelt es sich v. a. um Einzelgebäude, Hofanlagen, Wassermühlen, Kirchen und Kapellen. Die Baudenkmale im direkten Umfeld der eingegrenzten Potenzialflächen sind in Karte 3 als Einzelfallkriterien dargestellt.

4.2 Eingrenzung und Bewertung der Potenzialflächen

Die Eingrenzung von Potenzialflächen erfolgt in Karte 2 entlang der zuvor dargestellten harten und weichen Tabuzonen; wie in Kap. 3.2.7 dargestellt, werden dabei bestimmte Anforderungen an Größe, Zuschnitt und Nachbarschaft der Flächen gestellt, die als Potenzialflächen in Betracht kommen. Areale, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden nicht als Potenzialflächen eingegrenzt.

Eingegrenzt werden 5 Potenzialflächen (PF), die mit den Kleinbuchstaben a bis e bezeichnet werden. Teilweise bestehen die Potenzialflächen aus mehreren Teilflächen, die wegen ihrer benachbarten Lagen gemeinsam betrachtet werden.

Bei der Eingrenzung der Potenzialflächen bleiben harte und weiche Tabuzonen soweit möglich ausgegrenzt. Aufgrund der Lage und der Zuschnitte der harten und weichen Tabuzonen ist es planerisch / zeichnerisch jedoch nicht in allen Fällen möglich, sinnvolle Abgrenzungen entlang dieser Grenzen vorzunehmen, sodass in Einzelfällen verschiedene der Tabuzonen auch innerhalb der Potenzialflächen liegen (kleinere Waldflächen, Oberflächengewässer, geschützter Landschaftsbestandteil).

Wie in Kap. 3.2.2 bereits ausgeführt, werden im Bereich der vorhandenen WEA-Konzentrationszonen mit den bereits errichteten WEA die Vorsorgeabstände um Wohnbebauungen als weiche Tabuzonen nicht berücksichtigt. Einerseits liegt dies daran, dass innerhalb der Windenergiebereiche nach der Darstellung des Regionalplanes die in Karte 2 vom GIS-Programm erzeugten und dargestellten Vorsorgeabstände um die benachbarten Wohngebäude „hinweggedacht“ werden müssen, da für diese von der Regionalplanung vorgegebenen Areale keine Anwendung der kommunalen Tabuzonen zulässig ist.

Andererseits wird hier die ergangene Rechtsprechung berücksichtigt, wonach das schematische Beibehalten eines gewählten pauschalen Vorsorgeabstandes zu vorhandenen Siedlungsflächen ohne die gebotene Beachtung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt ist, insbesondere dann nicht, wenn schon eine Anzahl von WEA konzentriert genehmigt worden ist. Denn in diesen Fällen ist eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen der WEA auf die Besiedlung erfolgt und eine schematische

Handhabung des Schutzabstandes nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Nachweis des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung im Gemeindegebiet fraglich wird; je kleiner die für die Windenergienutzung verbleibenden Flächen ausfallen, umso mehr ist zu prüfen, ob mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse auch kleinere Pufferzonen als Schutzabstand genügen (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 15-16).

Für die Potenzialflächen a und d werden daher folgende 2 Varianten in der Vorgehensweise gewählt.

In Variante I werden im Umfeld der jeweils vorhandenen WEA die zeichnerisch generierten Vorsorgeabstände um die vorhandenen Wohngebäude im Außenbereich vollständig „hinweggedacht“ und die Potenzialflächen entlang vorhandener harter Tabuzonen (meist die immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände um die Wohngebäude) eingegrenzt.

In Variante II wird den betroffenen Wohngebäuden ein Vorsorgeabstand von 90 m zugeordnet, der zu einer etwas anderen (verkleinerten) Eingrenzung der Potenzialflächen a und d führt. Gemeinsam mit dem immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand von 210 m ergibt sich damit ein Abstand der Grenzen der Potenzialflächen von den benachbarten Wohngebäuden von 300 m. Das Ziel dieses Ansatzes ist es, den Anwohnern der betroffenen Wohngebäude doch noch einen gewissen vorsorglichen Schutz vor künftigen WEA zu ermöglichen. Die verwendeten 300 m leiten sich dabei wie folgt her:

Bei allen in Nottuln vorhandenen WEA wurden die Abstände zu den jeweils nächstgelegenen Wohngebäuden ermittelt. Der geringste Abstand eines Wohnhauses zu einer der vorhandenen Anlagen beträgt 350 m; es handelt sich dabei um die WEA, die nördlich der südlichen Konzentrationszone liegt und das ihr östlich benachbarte Wohngebäude im Außenbereich. In diesem Abstand von 350 m war die Anlage also genehmigungsfähig. Innerhalb einer im FNP hier dargestellten Konzentrationszone könnte am identischen Standort eine WEA jedoch nur errichtet werden, wenn die Rotorblätter die Grenze der Konzentrationszone nicht überqueren würden (Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) ein, wonach „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“ sind). Mit der gewählten Größenordnung eines Vorsorgeabstandes von 300 m um die benachbarten Wohngebäude ist ein Repowering am Anlagenstandort denkbar.

Tab. 7 bis Tab. 11 enthalten je eine Beschreibung der Lage der Potenzialflächen wie auch der sie umgebenden bzw. in ihnen vorkommenden Nutzungen, Planungen, Besonderheiten des Naturhaushaltes und der Ausprägungen des Landschaftsbildes (vgl. Karte 3).

Zum Ende jeder Flächenbewertung wird die vorgenommene Einstufung der Potenzialflächen als „gut geeignet“, „bedingt geeignet“, „gering geeignet“ oder „ungeeignet“ für die Darstellung als Konzentrationszone im FNP Nottuln wiedergegeben.

Tab. 7 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche a

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche a
Lage	<p>Die Potenzialfläche a (PF a) liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet von Nottuln an der Grenze zur Gemeinde Billerbeck. Im östlichen Bereich der PF a liegen sowohl eine der bisherigen WEA-Konzentrationszonen des FNP Nottuln mit zwei vorhandenen Anlagen als auch Teile des Windenergiebereiches Nottuln 2 nach dem Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland; dieser Windenergiebereich setzt sich auf dem Gebiet der Gemeinde Billerbeck fort und auch dort sind 2 WEA vorhanden.</p> <p>In ihrem FNP hat die Gemeinde Billerbeck mit der 35. FNP-Änderung (rechtskräftig seit dem 14.07.2017) entsprechend der Vorgabe des Regionalplanes eine Konzentrationszone dargestellt.</p>
Naturhaushalt	<p>Der PF a benachbart liegen verschiedene im Biotopkataster NRW geführte Biotope (BK-4009-0049 Buchenwälder in der Osthellermark, BK-4009-0052 Obstgehölzkomplex nordöstlich Osthellermark, BK-4009-0110 Hohlweg in Hastehausen, BK-4009-0112 Honigbach zwischen Hastehausen und der L 580, BK-4009-0157 Feldgehölze nördlich Darup) und Verbundbiotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-MS-4009-001 Wald-Grünlandkomplexe zwischen Berkel und Honigbach, VB-MS-4009-002 Honigbach). Südöstlich der PF a liegt das Verbundbiotop mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4009-006 Waldkomplex Hanloer Mark.</p> <p>Die PF a liegt vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan. Die PF a liegt ferner vollständig innerhalb des LSG 2.2.05 „Hastehausen / Hanloer Mark“ nach dem LP Rorup (vgl. Kap. 3.3.1).</p> <p>Nach den vom Kreis Coesfeld übermittelten Angaben zu bekannten Vorkommen WEA-empfindlicher Vögel im Umfeld der Potenzialflächen gibt es ein Brutvorkommen des Rotmilans ca. 1.500 m nordöstlich der PF a und ein Brutvorkommen des Uhus ca. 1.500 m östlich der PF a.</p>
Bebauung	<p>Die PF a ist praktisch vollständig von Wohngebäuden im Außenbereich umgeben; ihre Eingrenzung erfolgte nach Süden und Osten entlang der immissionsschutzrechtlichen Mindestabstände (Variante I) bzw. mit dem 300 m-Abstand (Variante II) um Wohngebäude.</p> <p>Nach diesen muss sich das Aufstellungsmuster von WEA wegen der auftretenden Schallimmissionen und bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung richten.</p>
Erholung	<p>Die PF a liegt vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan.</p> <p>Im Umfeld der PF a werden über vorhandene Straßen verschiedene Radwanderwege (HSR = Hundert-Schlösser-Route, SSR = Sandsteinroute, 95, 96: Radrouten der Radregion Münsterland), die Hauptwanderwege X4 (Anholt – Halle) und X12 (Bad Bentheim – Dülmen) sowie der Jakobsweg Bielefeld – Wesel geführt. Die Münsterland-Reitroute quert die PF a und verläuft direkt entlang der vorhandenen WEA. Über die überregional verlaufenden Routen werden auch Erholungssuchende aus entfernteren Gebieten in diese Region gelenkt.</p>
Versorgung	-
Landschaftsbild Kulturgüter	<p>Die PF a besteht aus Acker- und Grünlandflächen; nordwestlich grenzen kleinere Waldflächen an. Die Flurstücke der PF a sind überwiegend frei von Gehölzen, lediglich westlich der vorhandenen WEA findet sich ein schmaler Gehölzstreifen in nordwest-südöstlicher Richtung. Es handelt sich damit um eine überwiegend offene Landschaft.</p> <p>Vorbelastungen bestehen durch die vorhandenen WEA.</p> <p>Südlich der PF a findet sich an der Gemeindestraße ein Baudenkmal, bei dem es sich um einen Bildstock handelt.</p>

Tab. 7 (Forts.) Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche a

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche a
Sonstiges	<p>PF a befindet sich in rund 130-150 m NHN (nach Südosten abfallender Hang); Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 6,00-6,75 m/s, in 125 m ü. Gr. 6,25-7,25 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,50-7,25 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,75-7,25 m/s</p> <p>Die verkehrliche Anbindung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Potenzialfläche a ist über mehrere Wirtschaftswege möglich.</p>
Fazit	<p>Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat die PF a insgesamt eine mittlere Wertigkeit.</p> <p>Hinsichtlich der in Kap. 3.3.1 wiedergegebenen Ausführungen zum Verhältnis der Windenergienutzung zu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist es nach gutachterlicher Einschätzung möglich, dass sich die Windenergie innerhalb der PF a gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, da es sich hier wie beschrieben um eine nicht gegliederte Ackerfläche handelt, die zudem durch die benachbart vorhandenen WEA vorbelastet und in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild weniger hochwertig ist (Abwägungsentscheidung im Einzelfall).</p> <p>In der gutachterlichen Bewertung wird die PF a als insgesamt bedingt geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP eingestuft; dies gilt für beide Varianten der PF a.</p>

Tab. 8 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche b

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche b
Lage	Die Potenzialfläche b (PF b) liegt zwischen den Ortslagen von Nottuln und Darup; sie besteht aus drei Teilflächen.
Naturhaushalt	<p>Die drei Teilflächen der PF b liegen zwischen dem NSG Waldgebiet Hengweh und Hanloer Mark im Norden, dem NSG Kestenbusch im Südwesten und dem NSG Hehrburg im Südosten (vgl. Tab. 4 in Kap. 4.1.1). Teile des NSG Kestenbusch gehören zum FFH-Gebiet Roruper Holz mit Kestenbusch (vgl. Tab. 3 in Kap. 4.1.1).</p> <p>Der PF b benachbart liegen verschiedene im Biotopkataster NRW geführte Biotope (BK-4009-0159 Drei Waldbestände südlich der B 525 östlich Darup, BK-4009-0160 Bachkerbtal und Feldgehölz südlich Darup, BK-4009-100 Feuchtgebiet Hehrburg, BK-4009-0163 Feuchtwaldflächen am Höveler Bach) und Verbundbiotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-MS-4009-003 Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs, VB-MS-4109-006 Buchen-Gehölze im Raum Rorup). Südwestlich bzw. südlich der PF b liegen die Verbundbiotope mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4009-102 Roruper Holz und Kestenbusch und VB-MS-4009-104 Feuchtbiotope bei Kley und Hövel.</p> <p>Die PF b liegt vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan. Die PF b liegt ferner nahezu vollständig (bis auf ein kleines Areal der Teilfläche b2) innerhalb des LSG 2.2.07 „Stockum / Horst“ nach dem LP Rorup (vgl. Kap. 3.3.1).</p> <p>Der Teilfläche b1 westlich benachbart liegt der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.11 (Feldgehölz) nach dem LP Rorup.</p> <p>Nach den vom Kreis Coesfeld übermittelten Angaben zu bekannten Vorkommen WEA-empfindlicher Vögel im Umfeld der Potenzialflächen gibt es ein Brutvorkommen der Rohrweihe innerhalb des NSG Hehrburg (in einem Röhrichtvorkommen an einem der dortigen Stillgewässer) ca. 450 m südlich der Teilfläche b3). Ca. 940 m und 1.450 m südwestlich der Teilfläche b2 sind zwei Brutvorkommen des Uhus bekannt, ca. 1.100 m südlich der Teilfläche b3 ein Brutvorkommen des Rotmilans.</p>
Bebauung	Im Umfeld der PF b sind zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich vorhanden. Die Eingrenzung der drei Teilflächen erfolgte in großen Teilen entlang der Vorsorgeabstände um diese Wohngebäude. Nach ihnen muss sich ein Aufstellungsmuster von WEA wegen der auftretenden Schallimmissionen und bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung richten.

Tab. 8 (Forts.) Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche b

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche b
Erholung	<p>Die PF b liegt vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan.</p> <p>Im Umfeld der PF b werden über vorhandene Straßen verschiedene Radwanderwege (119, 144: Radrouten der Radregion Münsterland), der Hauptwanderweg X12 (Bad Bentheim – Dülmen) sowie der Jakobsweg Bielefeld – Wesel geführt.</p> <p>Südlich der Teilfläche b3 liegt der als Grünfläche im FNP dargestellte Modellflugplatz des Baumberger MFC Nottuln e. V., dessen Flugsektor etwa einen nach Süden gerichteten Halbkreis umfasst.</p> <p>Insgesamt hat die Erholungsnutzung im Umfeld der PF b eine Bedeutung v. a. für die Anwohner der Ortslage Nottulns; dies dürfte sich künftig dadurch verstärken, dass die für das Frühjahr 2018 zu erwartende Fertigstellung der Ortsumgehung der B 525, die die Ortslage auf der östlichen und nördlichen Seite umgibt und die Siedlung damit vom nordöstlich umgebenden Außenbereich trennt, die Naherholung auf die westliche und südwestliche Seite lenkt.</p>
Versorgung	-
Landschaftsbild Kulturgüter	<p>Die PF b besteht aus Ackerflächen mit nur wenigen linearen Gehölzelementen entlang von Wegen und kleineren Bächen. Die im Umfeld der PF b liegenden Waldflächen lockern den sonst durch landwirtschaftliche Flächen geprägten Raum auf.</p> <p>Eine Vorbelastung durch technische Anlagen ist nicht gegeben. Für die Teilflächen b1 und b2 ist von einer Geräuschbelastung durch die benachbart verlaufende B 525 auszugehen; eine temporäre Belastung der Teilflächen b2 und b3 ist mit den Schallimmissionen verbunden, die durch den Flugbetrieb des genannten Modellflugplatzes hervorgerufen werden.</p>
Sonstiges	<p>Die Teilfläche PF b1 befindet sich in rund 104-117 m NHN; Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 5,75-6,25 m/s, in 125 m ü. Gr. 6,25-6,50 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,50-6,75 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,75-7,00 m/s</p> <p>Die Teilfläche PF b2 befindet sich in rund 84-88 m NHN; Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 5,75-6,00 m/s, in 125 m ü. Gr. 6,25-6,50 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,25-6,75 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,50-7,00 m/s</p> <p>Die Teilfläche PF b3 befindet sich in rund 86-94 m NHN; Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 5,75-6,25 m/s, in 125 m ü. Gr. 5,75-6,50 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,25-6,75 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,50-7,00 m/s</p> <p>Die verkehrliche Anbindung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Potenzialfläche b ist über mehrere Wirtschaftswege möglich.</p>
Fazit	<p>Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat die PF b insgesamt eine höhere Wertigkeit.</p> <p>Hinsichtlich der in Kap. 3.3.1 wiedergegebenen Ausführungen zum Verhältnis der Windenergienutzung zu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist es nach gutachterlicher Einschätzung schwierig, dass sich die Windenergie innerhalb der PF b gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt.</p> <p>Die von der in Kap. 3.3.1 zitierten Rechtsprechung formulierte Bedingung, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird, scheint hier nicht gegeben.</p> <p>In der vom Kreis Coesfeld eingeholten Stellungnahme (beigefügt als Anhang 3) ist formuliert, dass „im Einwirkungsbereich“ des Naturschutz- / FFH-Gebietes Kestenbusch einer Entlassung aus den Bauverboden des Landschaftsschutzes nicht zugestimmt würde.</p> <p>In der gutachterlichen Bewertung wird die PF b als insgesamt gering geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP eingestuft.</p>

Tab. 9 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche c

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche c
Lage	Die Potenzialfläche c (PF c) liegt südwestlich der Ortslage von Nottuln; sie besteht aus zwei Teilflächen.
Naturhaushalt	<p>Die zwei Teilflächen der PF c liegen östlich des NSG Kestenbusch und südöstlich des NSG Hehrburg (vgl. Tab. 4 in Kap. 4.1.1). Teile des NSG Kestenbusch gehören zum FFH-Gebiet Roruper Holz mit Kestenbusch (vgl. Tab. 3 in Kap. 4.1.1).</p> <p>Der PF c benachbart liegen verschiedene im Biotopkataster NRW geführte Biotope (BK-4009-100 Feuchtgebiet Hehrburg, BK-4009-0163 Feuchtwaldflächen am Höveler Bach, BK-4010-0201 Kopfbaumreihe südlich Nottuln) und Verbundbiotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-MS-4009-003 Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs, VB-MS-4109-006 Buchen-Gehölze im Raum Rorup, VB-MS-4009-005 Kulturlandschaftsreste bei Rorup, Darup und Limbergen). Westlich bzw. nördlich der PF c liegen die Verbundbiotope mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4009-102 Roruper Holz und Kestenbusch und VB-MS-4009-104 Feuchtbiotop bei Kley und Hövel.</p> <p>Die PF c liegt vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan. Die PF c liegt ferner vollständig innerhalb des LSG 2.2.07 „Stockum / Horst“ nach dem LP Rorup (vgl. Kap. 3.3.1).</p> <p>Der Teilfläche c1 nordwestlich benachbart liegt der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.13 (Wald-Grünlandkomplex östlich der K 13) nach dem LP Rorup.</p> <p>Ausgehend vom NSG Hehrburg erstrecken sich entlang des Hagenbaches in südöstliche Richtung bis hinein in den östlichen Bereich der Teilfläche c1 mehrere Kompensationsflächen, auf denen Extensivgrünland und Stillgewässer für die Kompensation des Neubaus der B 525 und für den Neubau eines Rad- / Gehweges entlang der L 843 Nottuln – Schapdetten angelegt wurden. Auch nordwestlich der Teilfläche c1 wurde Extensivgrünland für die Kompensation des Neubaus der B 525 angelegt.</p> <p>Nach den vom Kreis Coesfeld übermittelten Angaben zu bekannten Vorkommen WEA-empfindlicher Vögel im Umfeld der Potenzialflächen gibt es ein Brutvorkommen der Rohrweihe innerhalb des NSG Hehrburg (in einem Röhrichtvorkommen an einem der dortigen Stillgewässer) ca. 450 m nördlich der Teilfläche c1). Ca. 750 m und 800 m westlich der Teilfläche c1 sind zwei Brutvorkommen des Uhus bekannt, ca. 100 m westlich der Teilfläche c1 ein Brutvorkommen des Rotmilans.</p>
Bebauung	Im Umfeld der PF c sind mehrere Wohngebäude im Außenbereich vorhanden (v. a. nordöstlich, östlich und südlich beider Teilflächen). Die Eingrenzung der zwei Teilflächen erfolgte dort entlang der Vorsorgeabstände um diese Wohngebäude. Nach ihnen muss sich ein Aufstellungsmuster von WEA wegen der auftretenden Schallimmissionen und bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung richten.
Erholung	<p>Die PF c liegt vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan.</p> <p>Im Umfeld der PF c werden über vorhandene Straßen verschiedene Radwanderwege (119, 144: Radrouten der Radregion Münsterland) geführt. Nördlich der Teilfläche c1 liegt der als Grünfläche im FNP dargestellte Modellflugplatz des Baumberger MFC Nottuln e. V., dessen Flugsektor etwa einen nach Süden gerichteten Halbkreis umfasst.</p> <p>Insgesamt hat die Erholungsnutzung im Umfeld der PF c eine Bedeutung v. a. für die Anwohner der Ortslage Nottulns; dies dürfte sich künftig dadurch verstärken, dass die für das Frühjahr 2018 zu erwartende Fertigstellung der Ortsumgehung der B 525, die die Ortslage auf der östlichen und nördlichen Seite umgibt und die Siedlung damit vom nordöstlich umgebenden Außenbereich trennt, die Naherholung auf die westliche und südwestliche Seite lenkt.</p>

Tab. 9 (Forts.) Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche c

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche c
Versorgung	–
Landschaftsbild Kulturgüter	Die PF c besteht aus Ackerflächen mit nur wenigen linearen Gehölzelementen entlang von Wegen und kleineren Bächen. Die im Umfeld der PF c liegenden Waldflächen lockern den sonst durch landwirtschaftliche Flächen geprägten Raum auf. Eine Vorbelastung durch technische Anlagen ist nicht gegeben.
Sonstiges	Die Teilfläche PF c1 befindet sich in rund 76-93 m NHN; Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 5,50-6,00 m/s, in 125 m ü. Gr. 6,00-6,50 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,25-6,50 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,50-6,75 m/s Die Teilfläche PF c2 befindet sich in rund 80-85 m NHN; Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 5,75-6,00 m/s, in 125 m ü. Gr. 6,25-6,50 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,25-6,75 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,50-6,75 m/s Die verkehrliche Anbindung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Potenzialfläche c ist über mehrere Wirtschaftswege möglich.
Fazit	Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat die PF c insgesamt eine höhere Wertigkeit. Eine weitere Aufwertung steht durch die räumlich konzentrierte Anordnung der genannten Kompensationsmaßnahmen bevor. Hinsichtlich der in Kap. 3.3.1 wiedergegebenen Ausführungen zum Verhältnis der Windenergienutzung zu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist es nach gutachterlicher Einschätzung schwierig, dass sich die Windenergie innerhalb der PF c gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt. Die von der in Kap. 3.3.1 zitierten Rechtsprechung formulierte Bedingung, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig, die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird, scheint hier nicht gegeben. In der vom Kreis Coesfeld eingeholten Stellungnahme (beigefügt als Anhang 3) ist formuliert, dass „im Einwirkungsbereich“ des Naturschutz- / FFH-Gebietes Kestenbusch einer Entlassung aus den Bauverböten des Landschaftsschutzes nicht zugestimmt würde. In der gutachterlichen Bewertung wird die PF c als insgesamt gering geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP eingestuft.

Tab. 10 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche d

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche d
Lage	Die Potenzialfläche d (PF d) liegt südlich der Ortslage von Nottuln an der A 43. Im südlichen Bereich der PF d liegen sowohl eine der bisherigen WEA-Konzentrationszonen des FNP Nottuln mit vier vorhandenen Anlagen als auch der Windenergiebereich Nottuln 3 nach dem Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland. Im nördlichen Bereich der PF d ist eine weitere WEA vorhanden.
Naturhaushalt	Der PF d benachbart liegen einige im Biotopkataster NRW geführte Biotope (BK-4010-0086 ohne Bezeichnung: stehendes Kleingewässer, BK-4010-0115 Hagenbach südlich der K 12 bei Schulze-Eistrup, BK-4110-0166 Hagenbach und Kleuterbach von Schulze Limberg bis Schloss Buldern, BK-4110-0170 Eichen-Hainbuchenwald bei Schulze Averbek östlich Hagenbach, BK-4110-0171 Feldgehölz Mergelkamp, BK-4110-0172 Kopfweidenreihen im Umland von Dülmen). Westlich erstreckt sich das Verbundbiotop mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4009-003 Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbachs.

Tab. 10 (Forts.) Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche d

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche d
Naturhaushalt	<p>Teilbereiche im Süden der PF d liegen im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan und innerhalb des LSG 2.2.09 „Limbergen / Karthaus“ nach dem LP Rorup (vgl. Kap. 3.3.1).</p> <p>Innerhalb der PF d (nördlich der derzeitigen Konzentrationszone) erstreckt sich eine Kompensationsfläche, die nach Auskunft des Kreises Coesfeld der Aufwertung des Raumes für Kiebitze gilt. Mehrere kleinere Kompensationsflächen finden sich im Umfeld der PF d; dabei handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen für die errichteten WEA (Bäume, Baumgruppe, Waldrandsukzession, Obstwiese, Hecken).</p>
Bebauung	<p>Die PF d ist praktisch vollständig von Wohngebäuden im Außenbereich umgeben; ihre Eingrenzung erfolgte überwiegend entlang der immissionschutzrechtlichen Mindestabstände (Variante I) bzw. mit dem 300 m-Abstand (Variante II) um Wohngebäude.</p> <p>Nach diesen muss sich das Aufstellungsmuster von WEA wegen der auftretenden Schallimmissionen und bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung richten.</p>
Erholung	<p>Teilbereiche im Süden der PF d liegen im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan.</p> <p>Südlich und östlich der PF d werden über vorhandene Straßen verschiedene Radwanderwege (HSR = Hundert-Schlösser-Route, SSR = Sandsteinroute, 117, 144, 145: Radrouten der Radregion Münsterland) geführt. Über die überregional verlaufenden Routen werden auch Erholungssuchende aus entfernteren Gebieten in diese Region gelenkt.</p>
Versorgung	–
Landschaftsbild Kulturgüter	<p>Die PF d besteht aus Ackerflächen mit nur wenigen linearen Gehölzelementen entlang von Wegen und kleineren Bächen. Benachbart liegen nur wenige kleinere Gehölzbestände. Durch die vorhandenen fünf WEA und die benachbarte A 43 besteht eine optische und akustische Vorbelastung.</p> <p>Auf drei Hofstellen westlich der PF d finden sich Baudenkmale (Haus, Göpel, Kreuz, Mäusescheune, Speicher, Torhaus, Bildstock).</p>
Sonstiges	<p>Die PF d befindet sich in rund 70-80 m NHN; Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 5,50-6,00 m/s, in 125 m ü. Gr. 6,00-6,50 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,25-6,75 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,50-6,75 m/s</p> <p>Die verkehrliche Anbindung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Potenzialfläche d ist über mehrere Wirtschaftswege möglich.</p>
Fazit	<p>Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat die PF d insgesamt eine mittlere Wertigkeit, bei einer starken Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen und die benachbarte A 43.</p> <p>Hinsichtlich der in Kap. 3.3.1 wiedergegebenen Ausführungen zum Verhältnis der Windenergienutzung zu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten ist es nach gutachterlicher Einschätzung möglich, dass sich die Windenergie innerhalb der PF d gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt. Dies gilt, da wie beschrieben die LSG-Ausweisung für den südlichen Bereich der PF d gilt und das LSG damit gerade im Umfeld des vorhandenen Windparks sowie der A 43 liegt; obendrein handelt es sich um eine nicht gegliederte Ackerfläche, die in ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild weniger hochwertig ist (Abwägungsentscheidung im Einzelfall).</p> <p>In der gutachterlichen Bewertung wird die PF d als insgesamt bedingt geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP eingestuft; dies gilt für beide Varianten der PF d.</p>

Tab. 11 Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche e

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche e
Lage	Die Potenzialfläche e (PF e) liegt im östlichen Gemeindegebiet von Nottuln südöstlich von Schapdetten. PF e umfasst den Windenergiebereich Nottuln 1 nach dem Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland und ragt nach Westen noch geringfügig über diesen hinaus.
Naturhaushalt	<p>Ca. 750 m westlich der PF e erstreckt sich das NSG Stever (Süd), ca. 500 m östlich liegt das NSG Bruchwald am Femekreuz. Die NSG sind Bestandteile der Verbundbiotope mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund VB-MS-4010-102 Stever von den Steverquellen bis Senden bzw. VB-MS-4010-105 Baumberge.</p> <p>Im nordöstlichen Teil der PF e erstreckt sich der geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 2.4.14 (Feldweg, Hecke und Feuchtbiotop in der Detterheide) nach dem LP Baumberge-Süd.</p> <p>Die PF e liegt fast vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan und mit der östlichen Hälfte innerhalb des LSG 2.2.04 „Bösensell“ nach dem LP Baumberge-Süd (vgl. Kap. 3.3.1).</p> <p>Südöstlich der PF e liegt das im Biotopkataster NRW geführte Biotop BK-4010-0067 (ohne Bezeichnung); es handelt sich hier um ein stehendes Kleingewässer. Südlich der PF e liegt das Biotop BK-4010-075 Feldgehölz östlich Hof Hartz.</p> <p>Der PF e benachbart liegen verschiedene Verbundbiotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (VB-MS-4010-003 Nebenbäche der Stever bei Nottuln, VB-MS-4010-006 Waldkomplexe Ameshorst und im Raum Alvingheide).</p>
Bebauung	Die PF e ist praktisch vollständig von Wohngebäuden im Außenbereich umgeben; ihre Eingrenzung erfolgte entlang der Vorsorgeabstände um die benachbarten Wohngebäude. Nach diesen muss sich das Aufstellungsmuster von WEA wegen der auftretenden Schallimmissionen und bezüglich einer optisch bedrängenden Wirkung richten.
Erholung	<p>Die PF e liegt fast vollständig im Bereich für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung nach Regionalplan.</p> <p>Im Umfeld der PF e werden über vorhandene Straßen verschiedene Radwanderwege (SSR = Sandsteinroute, 117, 247: Radrouten der Radregion Münsterland), die Hauptwanderwege X12 (Bad Bentheim – Dülmen), X13 (Schale – Lüdinghausen) und X21 (Billerbeck – Davensberg) sowie der Jakobsweg Bielefeld – Wesel geführt. Über die überregional verlaufenden Routen werden auch Erholungssuchende aus entfernteren Gebieten in diese Region gelenkt.</p>
Versorgung	–
Landschaftsbild Kulturgüter	<p>Die PF e besteht aus Ackerflächen und damit einer offenen Landschaft, die nur durch wenige Baumreihen und Hecken entlang einiger Straßen und Flurgrenzen gegliedert wird. Eine Vorbelastung durch technische Anlagen oder stark befahrene Straßen ist nicht gegeben.</p> <p>Rund 780 m westlich der PF e findet sich an der Gemeindestraße ein Baudenkmal, bei dem es sich um einen Speicher handelt. Ein weiteres Baudenkmal liegt ca. 470 m südöstlich der PF e; hierbei handelt es sich um ein Einzelgebäude einer Hofstelle.</p>
Sonstiges	<p>Die PF e befindet sich in rund 82-95 m NHN; Windgeschwindigkeiten in 100 m über Grund 5,75-6,00 m/s, in 125 m ü. Gr. 6,25-6,50 m/s; in 135 m ü. Gr. 6,25-6,75 m/s; in 150 m ü. Gr. 6,50-7,00 m/s</p> <p>Die verkehrliche Anbindung möglicher WEA-Standorte innerhalb der Teilflächen der PF e ist über mehrere Straßen und Wirtschaftswege möglich.</p>

Tab. 11 (Forts.) Charakteristik und Bewertung der Potenzialfläche e

Prüfkomplex	Sachverhalt in der Potenzialfläche e
Fazit	<p>Für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat die PF e insgesamt eine mittlere Wertigkeit. Soweit die östliche Hälfte der Fläche innerhalb eines LSG gelegen ist, sind die Möglichkeiten einer Befreiung von den Bauverboten bereits in der Abstimmung zwischen Bezirksregierung Münster und Kreis Coesfeld bei der Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes Energie des Regionalplanes Münsterland abgestimmt worden.</p> <p>Die PF e wird gutachterlich als bedingt geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone für WEA im FNP Nottuln eingestuft. Entsprechend der Darstellung als Windenergiebereich Nottuln 1 ist die Fläche in den FNP Nottuln zu übernehmen (Zielvorgabe des Regionalplanes); die geringfügige Erweiterung nach Westen ergibt sich aus den hier herangezogenen Kriterien.</p>

Fazit

Die im Gemeindegebiet Nottulns gegebenen Raumwiderstände gegen die Ansiedlung von Windparks mit jeweils mehreren WEA dokumentieren sich in der Karte 2. Die dort kartographisch wiedergegebenen harten und weichen Tabuzonen für WEA-Konzentrationszonen belegen in ihrer großräumigen Verbreitung die bereits heute vorhandenen Raumansprüche durch verschiedene Nutzungen (hier v. a. Siedlung, daneben in erster Linie Verkehrswege und vorhandene WEA) sowie die über das Gemeindegebiet verteilt gelegenen ökologisch hochwertigen Flächen. Als Zwischenergebnis konnten fünf Potenzialflächen eingegrenzt werden, die dann detailliert untersucht wurden.

Die auf den vorhergehenden Seiten wiedergegebenen Tabellen stellen die Verhältnisse dieser Potenzialflächen dar und benennen jeweils die als Fazit resultierende gutachterliche Bewertung.

Das zusammengefasste Ergebnis der gutachterlichen Bewertung spiegelt ebenfalls das Konfliktpotential wider, das sich im Gemeindegebiet Nottulns bezüglich der Ansiedlung von WEA der aktuellen Größenordnungen ergibt: Alle fünf Potenzialflächen wurden jeweils nur als „bedingt geeignet“ oder „gering geeignet“ für die FNP-Darstellung als WEA-Konzentrationszone eingestuft. Auf Grund der Wertigkeiten von Naturhaushalt und Landschaftsbild, der vorhandenen und geplanten Nutzungen sowie der Funktionen des jeweils umgebenden Raumes konnte keinem der geprüften Areale eine Beurteilung als „gut geeignet“ zugeordnet werden.

Im Ergebnis kommen aus gutachterlicher Sicht die Potenzialflächen a, d und e für eine Darstellung als WEA-Konzentrationszonen in Betracht (jeweils als „bedingt geeignet“ bewertet). Verglichen mit der Darstellung der zwei bisherigen Konzentrationszonen ist hier eine Vergrößerung beider Zonen denkbar; von der Potenzialfläche e muss das im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplanes Münsterland als Windenergiebereich Nottuln 1 umgrenzte Areal ohnehin übernommen werden, die PF e geht im Westen geringfügig über dieses Areal hinaus. Die Potenzialflächen b und c mit ihrer Einstufung als „gering geeignet“ können nach gutachterlicher Einschätzung dagegen nicht sinnvoll beplant werden; hier ist voraussichtlich keine Befreiung von den bestehenden Bauverboten im Landschaftsschutzgebiet zu erwarten.

Ergänzend kann der Gemeinde Nottuln aus gutachterlicher Sicht empfohlen werden, auf die Festsetzung von Höhenbegrenzungen für künftige WEA zu verzichten. Nach der

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte muss sich eine Kommune bei der Festsetzung von Höhenbegrenzungen einerseits mit den Interessen an der Windenergieanlagenutzung „in substantieller Weise abwägend auseinandersetzen“ (Urteil des OVG NRW v. 27.05.2004 Az. 7a D 55/03.NE)⁹, andererseits sind Höhenbegrenzungen unter Bezugnahme auf die jeweilige örtliche Ausprägung des Landschaftsbildes oder unter Bezugnahme auf künftige gemeinsame Blickbeziehungen auf WEA und örtlich bedeutsame Gebäude zu begründen (der Vergleich mit der Höhe eines Kirchturmes reicht dabei für Höhenbegrenzungen im gesamten Stadtgebiet nicht aus¹⁰).

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner in der Nachbarschaft künftiger WEA ist hervorzuheben, dass im Genehmigungsverfahren jeder Anlage Fachgutachten zu Schallimmissionen und optisch bedrängender Wirkung vorzulegen sein werden, sodass der Investor die jeweilige Unbedenklichkeit der geplanten Anlage nachzuweisen hat. Bedingt durch die recht dichte Besiedlung des Außenbereichs in Nottuln durch eine Vielzahl von Wohngebäuden kann sich im Einzelfall je nach den örtlichen Verhältnissen ggf. ohnehin die Notwendigkeit einer gewissen Höhenbegrenzung ergeben, ohne dass diese bereits im FNP-Änderungsverfahren festgesetzt werden muss.

Gegenüber der bisherigen Darstellung von zwei WEA-Konzentrationszonen, die derzeit die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen in Nottuln steuern, ergeben sich bei einer Umsetzung der mit diesem Standortkonzept herausgearbeiteten Möglichkeiten damit Veränderungen in der räumlichen Umgrenzung der Konzentrationszonen. Nachfolgend wird zum Abschluss des Standortkonzeptes die erforderliche Prüfung vorgenommen, inwiefern mit den vorgeschlagenen Konzentrationszonen der Windenergienutzung in Nottuln in substantieller Weise Raum gegeben wird.

4.3 Bewertung des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung

Wie oben ausgeführt, kommen aus gutachterlicher Sicht die Potenzialflächen a, d und e für eine Darstellung als WEA-Konzentrationszonen in Betracht. Bei den Potenzialflächen a und d sind dabei noch jeweils zwei Varianten denkbar.

Dem Nachweis, dass mit diesen Flächen der Windenergienutzung in Nottuln in substantieller Weise Raum geschaffen werden kann, gelten die folgenden Überlegungen, die sowohl einen quantitativen als auch einen qualitativen Ansatz umfassen.

Das Gemeindegebiet von Nottuln umfasst insgesamt 8.562 ha (100 %).

Davon nehmen die harten Tabuzonen, deren Existenz, Größenordnung und räumliche Verteilung von der Gemeinde Nottuln nicht zu verantworten oder zu beeinflussen ist, sondern die die Gemeinde lediglich zur Kenntnis nehmen kann, 6.246 ha (72,9 %) ein.

Damit verbleiben für die planerische Abwägung durch die Gemeinde **2.316 ha** (27,1 %).

⁹ „Eine bloße Alibiplanung, die Flächen für die Windenergienutzung ausweist, ohne zu prüfen, ob diese Flächen tatsächlich auch für eine entsprechende Nutzung (u. a. unter Berücksichtigung der Windverhältnisse sowie der finanziellen Förderung der Windenergie) geeignet sind, trägt den abwägungsbeachtlichen Belangen an einer wirtschaftlich sinnvollen Windenergienutzung keine hinreichende Rechnung.“ (U. d. OVG NRW v. 27.05.2004 Az. 7a D 55/03.NE)

¹⁰ „Zwar kann ein Bauwerk, das für das Stadtbild von besonderer Bedeutung ist, Veranlassung beispielsweise zur Prüfung geben, ob Sichtbeziehungen von störenden Anlagen freigehalten werden sollen. Derartige Erwägungen hat der Rat der Antragsgegnerin jedoch nicht verlautbart. Der Kirchturm ist im Übrigen nicht überall im Stadtgebiet zu sehen.“ (U. d. OVG NRW v. 24.06.2004 Az. 7 A 997/03)

Die von der Gemeinde Nottuln aufgrund ihres planerischen Willens gewählten weichen Tabuzonen überschneiden sich räumlich z. T. mit den harten Tabuzonen und ragen in einer Größenordnung von 2.171 ha (25,4 % des Gemeindegebietes) über diese hinweg. Insgesamt entfallen durch die Anwendung von harten und weichen Tabuzonen damit 8.417 ha (6.246 ha + 2.171 ha), also 98,3 % des Gemeindegebietes.

Entsprechend sind nach der Anwendung der beiden ersten Arbeitsschritte noch 145 ha (1,7 % des Gemeindegebietes) in der weiteren Betrachtung. Von diesen bleiben im nächsten Arbeitsschritt, wie beschrieben, alle Flächen unbeachtet, die als zu klein für die gemeindliche Zielsetzung einer räumlich konzentrierten Aufstellung künftiger WEA in Windparks, die diese Bezeichnung auch verdienen, gelten müssen.

Ebenso entfallen alle Flächen, die selbst für das Aufstellen nur einer WEA zu klein sind und daher auch dann nicht als WEA-Konzentrationszone in Frage kämen, wenn die Gemeinde Nottuln mehrere solcher Flächen als Konzentrationszonen darstellen würde, um auf diese Weise räumlich zu steuern und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu geben. Denn nach dem Urteil des BVerwG vom 21.10.2004 (Az. 4 C 3.04) sind „die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten“. Als WEA-Konzentrationszonen für Einzelanlagen kommen daher nur Areale mit einem Durchmesser von mind. 82 m in Frage, wenn – wie dargestellt – WEA-Typen mit Rotordurchmessern ab 82 m betrachtet werden sollen.

Grenzt man die Potenzialflächen a und d jeweils in der Variante I (vgl. Kap. 4.2, vgl. Karte 3) ein, so umfassen die eingegrenzten Potenzialflächen a bis e zusammen 247,6 ha. Grenzt man die Potenzialflächen a und d jeweils in der Variante II ein, so umfassen die eingegrenzten Potenzialflächen a bis e zusammen 194,4 ha. Dies sind 2,9 % bzw. 2,3 % des Gemeindegebietes¹¹.

Die aus gutachterlicher Sicht für eine Darstellung als WEA-Konzentrationszonen in Betracht kommenden Potenzialflächen a, d (jeweils Variante I) und e umfassen zusammen 187,2 ha, das sind 2,2 % des Gemeindegebietes bzw. **8,1 %** der beplanbaren Fläche (Gemeindegebiet abzüglich harter Tabuzonen) von 2.316 ha.

Berücksichtigt man die Potenzialflächen a und d jeweils in der Variante II, so umfassen sie gemeinsam mit der Potenzialfläche e 134,0 ha, das sind 1,6 % des Gemeindegebietes bzw. **5,8 %** der beplanbaren Fläche (Gemeindegebiet abzüglich harter Tabuzonen) von 2.316 ha.

Zur Bewertung dieser Größenordnungen sei hier angeführt, dass die bisher im FNP dargestellten WEA-Konzentrationszonen 32,7 ha umfassen; das sind 0,4 % des Gemeindegebietes bzw. **1,4 %** der beplanbaren Fläche. Die drei vom Regionalplan Münsterland vorgegebenen Windenergiebereiche umfassen zusammen 49,5 ha; das sind 0,6 % des Gemeindegebietes bzw. **2,1 %** der beplanbaren Fläche¹².

¹¹ Dass die Summen der Potenzialflächen hier die zuvor genannte Größenordnung von 145 ha Restfläche übertreffen, liegt daran, dass die Potenzialflächen a und d im Umfeld der vorhandenen WEA über die eigentlich als weiche Tabuzonen eingestuftten Vorsorgeabstände um die benachbarten Wohngebäude hinweg eingegrenzt wurden. Dies ist auf vorliegende Rechtsprechung zurückzuführen (Urteil des BVerwG vom 24.01.2008 Az. 4 CN 2.07, Rn. 15-16) und in Kap. 4.2 näher ausgeführt.

¹² Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bezirksregierung Münster bei der Herleitung der Windenergiebereiche nicht darauf achten musste, für die einzelnen Gemeindegebiete im Münsterland jeweils in substantieller Weise Raum zu geben; der Regionalplan hatte die im Landesentwicklungsplan benannte Größenordnung von mindestens 6.000 ha im Blick, die in seinem Plangebiet als Vorranggebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden sollten.

Die Lage lokal eingeschlossener Tabuzonen (kleinere Waldflächen, Oberflächengewässer, geschützter Landschaftsbestandteil) verhindert in keinem Fall eine grundsätzliche Nutzbarkeit der vorgeschlagenen Konzentrationszonen; mit der planungsrechtlichen Darstellung von Flächen im FNP ist ohnehin nicht zu erreichen, dass in ihnen an jedem Ort eine WEA errichtet werden kann. Kleineräumige Restriktionen wie z. B. Wege, Quellen, Teiche u. a. können stets erst im Rahmen der konkreten Standortplanung Berücksichtigung finden; dies gilt auch für erforderliche Abstände von WEA untereinander oder zu benachbarten Wohnbebauungen (Überprüfung der optisch bedrängenden Wirkung im Einzelfall) und reicht bis zu bauordnungsrechtlich erforderlichen Abständen von benachbarten Grundstücken.

In diesem Zusammenhang kann ergänzend auf das Urteil des OVG NRW vom 29.01.2009 (Az. 20 A 2034/06) verwiesen werden. In dieser Entscheidung hat das Gericht ausgeführt (Rdnr. 70), dass die Möglichkeit, dass eine ausgewiesene Konzentrationszone ggf. nicht in voller Fläche oder in anderer Hinsicht nicht uneingeschränkt nutzbar ist, die Substantialität nicht grundsätzlich einschränkt. Ausschlaggebend ist das Vorliegen einer objektiv substantziellen Nutzung, nicht das Fehlen jeglicher Erschwernisse.

Die denkbare Anzahl neu aufzustellender WEA variiert in Abhängigkeit von der Größe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser bzw. Gesamthöhe der Anlagen, denn daraus resultieren unterschiedliche erforderliche Anlagenabstände untereinander bzw. von benachbarten Wohngebäuden (Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung).

Ebenso spielt die gegebene Vorbelastung der Schallimmissionen eine Rolle, die sich aufgrund der vorhandenen WEA, aber auch eventueller anderer anlagenbezogener Schallquellen (z. B. Biogasanlagen, Lüftungen an vorhandenen Stallanlagen, benachbarte Gewerbebetriebe) in den drei Flächen ergibt. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass künftige WEA in einem schalloptimierten Nachtbetrieb betrieben werden müssen.

In Ergänzung zu den vorstehenden quantitativen Ansätzen lassen sich in einer qualitativen Betrachtung noch die folgenden örtlichen Besonderheiten der Verhältnisse im Gemeindegebiet Nottuln hervorheben, die hinsichtlich der Möglichkeiten der Windenergienutzung ebenfalls zu bedenken sind:

In hohem Maße sind durch die im Außenbereich der Gemeinde Nottuln verteilten Einzelbebauungen Planungswiderstände gegenüber Aufstellung und Betrieb von WEA gegeben, denen durch die Zuordnung pauschaler Abstände von 450 m als Tabuzonen im Ansatz begegnet wurde (davon 210 m als harte Tabuzone und 240 m als gewählte weiche Tabuzone).

Hervorzuheben ist auch der hohe Anteil von Landschaftsschutzgebieten, der in der Gemeinde Nottuln festgesetzt ist (5.061 ha). Das sind 59,1 % des Gemeindegebietes und wie Abb. 1 erkennen lässt, sind damit große Teile des Außenbereiches außerhalb der Ortslagen Nottuln, Darup, Schapdetten und Appelhülsen als LSG ausgewiesen (von den verbleibenden Teilen des Außenbereiches ist wiederum der größte Teil FFH-Gebiet und / oder NSG). Nach der Rechtsprechung des OVG NRW ist die Bedeutung dieser Schutzweisungen in der Bewertung der Eignung des Außenbereiches für Aufstellung und Betrieb von WEA in die gemeindliche Abwägung einzustellen:

„Zwar ist es in Gemeinden, deren Außenbereiche praktisch vollständig dem Landschaftsschutz unterliegen, nicht gerechtfertigt, alle für die Windkraftnutzung geeigneten Flächen im Rahmen der Abwägung ohne Weiteres allein wegen des Landschaftsschutzes auszuschneiden. Das bedeutet aber nicht, dass eine Gemeinde, deren Gebiet weiträumig unter Landschaftsschutz steht, der Windkraft in gleicher Weise Raum eröffnen müsste, wie dies in anders strukturierten Gemeinden im Einzelfall geboten sein mag, um die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtfertigen zu können. Der Landschaftsschutz hat gerade in förmlich festgesetzten Landschaftsschutzgebieten einen hohen Stellenwert. Deshalb wirkt sich ein hoher Anteil unter Landschaftsschutz stehender Flächen auf die Beurteilung aus, wie groß eine für die Windkraftnutzung vorgesehene Fläche im Einzelfall mindestens sein muss, um nicht dem Vorwurf der Verhinderungsplanung ausgesetzt zu sein.“ (Urteil des OVG NRW vom 15.03.2006, Az. 8 A 2672/03)

Für eine Kommune ist die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA in LSG nur dann zielführend, wenn von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Entlassung der betreffenden Fläche oder eine Befreiung von den Bauverboten in Aussicht gestellt wird. In der Rechtsprechung findet sich hierzu die folgende Entscheidung:

„Liegen potentielle Vorrangzonen im Landschaftsschutzgebiet, kann und muss die Gemeinde (...) in Rechnung stellen, ob sich die Erteilung einer Befreiung von den durch die Landschaftsschutzverordnung festgesetzten Bauverboten abzeichnet, weil eine Befreiungslage objektiv gegeben ist und einer Überwindung der Verbotsregelung auch sonst nichts im Wege steht. Insoweit kommt der Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde durchaus eine gewichtige Indizwirkung zu. (...) Zusätzlich ist hier jedoch zu berücksichtigen, dass (...) praktisch der gesamte Außenbereich der Beigeladenen (...) flächendeckend unter Landschaftsschutz gestellt ist. In einem solchen Falle bedarf es in der Regel zumindest konkreter Anhaltspunkte, wenn Flächen, die im übrigen für Windenergienutzung durchaus geeignet sind, nicht als Vorrangzone dargestellt werden sollen.“ (Urteil des OVG NRW vom 19.05.2004, Az. 7 A 3368/02, Randnummern 112-114)

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld für die nach Anwendung der harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Weißflächen eine Abstimmung darüber vorgenommen, inwiefern eine Befreiung von den Verboten der Errichtung baulicher Anlagen in Aussicht gestellt werden kann. Der Kreis Coesfeld verwies dabei auf sein Schreiben an die Gemeinde Nottuln vom 06.03.2013 (beigefügt als Anhang 3). Dieses Schreiben hatte der Kreis Coesfeld bereits bei der damaligen Erarbeitung eines flächendeckenden Standortkonzeptes und der entsprechenden Fragestellung formuliert.

Er führt darin aus, dass das Bauverbot in Landschaftsschutzgebieten entfällt, wenn der Träger der Landschaftsplanung der FNP-Änderung nicht widerspricht. Für die Entscheidung über den Widerspruch prüft die Landschaftsbehörde zunächst die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel der Landschaftsschutzausweisung, wie es im Landschaftsplan niedergelegt ist, des Weiteren sind innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete die Vorkommen geschützter Arten zu prüfen. Im Bereich der Baumberge und im Einwirkungsbereich des Naturschutz- / FFH-Gebietes Kestenbusch würde einer Entlassung aus den Bauverboten des Landschaftsschutzes nicht zugestimmt; zustimmungsfähig wären am ehesten Erweiterungen der bestehenden Windnutzungen in den Bereichen Hastehausen und Buxtrup.

Vor dem Hintergrund dieses Schreibens mit der „gewichtigen Indizwirkung“ und mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung des OVG NRW (vgl. Kap. 3.3.1) zum Verhältnis der Windenergienutzung zu ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten wurde in der gutachterlichen Bewertung der eingegrenzten Potenzialflächen (vgl. Tab. 7 bis Tab. 11 in Kap. 4.2) für die in einem LSG gelegenen Areale gutachterlich eingeschätzt, ob sich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Windenergie gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzen könnte.¹³

Nach dem Ergebnis dieser Einschätzung und aufgrund der vom Kreis Coesfeld getroffenen Aussage ist davon auszugehen, dass die Potenzialflächen b und c schon allein unter diesem Aspekt für die Ausweisung als WEA-Konzentrationszonen nur eine geringe Eignung aufweisen.

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass auch der Verzicht auf die Festsetzung einer Höhenbegrenzung für künftige WEA (Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 1 BauNVO) der Sicherstellung des Erreichens eines substanziellen Raumes für die Windenergienutzung dient.

Insgesamt ist mit den hier angeführten Argumenten aus gutachterlicher Sicht nachgewiesen, dass die Gemeinde Nottuln der künftigen Nutzung der Windenergie auf ihrem Gemeindegebiet in der geforderten substanziellen Weise Raum verschafft und eindeutig keinen Ansatz einer Verhinderungsplanung verfolgt.

Warendorf, den 24.01.2018



WWK Weil • Winterkamp • Knopp
Partnerschaft für Umweltplanung

¹³Die in Kap. 3.3.1 zitierte Rechtsprechung formuliert die Bedingung, dass sich die Windenergie in besonders gelagerten Einzelfällen gegenüber den Belangen des Landschaftsschutzes durchsetzt, wenn die Landschaft am vorgesehenen Standort weniger schutzwürdig und die Beeinträchtigung geringfügig ist und das durch die Landschaftsschutzverordnung unter besonderen Schutz gestellte Ziel der dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit wie des Erholungswerts der Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

QUELLENVERZEICHNIS

Allgemeines

BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin 2015 (4. Aufl.)

ENDER, Carsten: Windenergienutzung in Deutschland - Stand 31.12.2016. In: DEWI-Magazin 26.2017 Nr. 50 März 2017

GATZ, Stephan: Bauplanerische Vorgaben für Windenergieanlagen statt Verspargelung der Landschaft. Juris Dezember 2015

RECK, Heinrich; HÄNEL, Kersten; BÖTTCHER, Marita; WINTER, Armin: Lebensraumkorridore für Mensch und Natur. Abschlussbericht zur Erstellung eines bundesweit kohärenten Grobkonzeptes (Initiativskizze). Stand: Mai 2004

Materialien zum Untersuchungsgebiet

Regionalplan Münsterland – Bekanntmachung 27.06.2014

Sachlicher Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland – Bekanntmachung 16.02.2016

Flächennutzungspläne Städte / Gemeinden Nottuln, Billerbeck, Havixbeck, Senden, Dülmen, Coesfeld

Landschaftsplan Rorup (Stand: 26.10.2004)

Landschaftsplan Baumberge-Süd (Stand: 15.05.2007)

Landschaftsplan Baumberge Nord (Stand: 15.10.2015)

Landschaftsplan Buldern (16.06.2016)

Landschaftsplan Davensberg-Senden (30.12.2016)

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster). (hrsg. vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Recklinghausen Oktober 2012

Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Münsterland (Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster). Anhang 2 Biotopverbunddokumente - herausragende Bedeutung. (hrsg. vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) Recklinghausen März 2015

Auszüge aus dem Biotopkataster NRW

KÜRTEEN, Wilhelm von: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 95/96 Kleve/Wesel. (Geo-

graphische Landesaufnahme 1 : 200.000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands, hrsg. von der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung Bonn-Bad Godesberg) Bonn-Bad Godesberg 1977

MEISEL, Sofie: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 97 Münster. (Geographische Landesaufnahme 1 : 200.000 Naturräumliche Gliederung Deutschlands, hrsg. v. Institut für Landeskunde der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung Bad Godesberg) Bad Godesberg 1960

Karten

Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 - Normalausgabe (hrsg. v. d. Bezirksregierung Köln Abteilung 7 – Geobasis NRW, Bonn)

Radwanderkarte 1 : 50.000 Radregion Münsterland (hrsg. v. BVA – Bielefelder Verlag)
Blatt Kreis Coesfeld 2016 (11. Aufl.)

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. L 158 vom 10.06.2013, S. 193)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.634)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1.274), geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771, 2.773)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.434)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.1998 (Bundesgesetzblatt I S. 502), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.465, 3.505)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 1.206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.08.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.122, 3.148)

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (Bundesgesetzblatt I, S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.370, 3.376)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (Bundesgesetzblatt I S. 1.037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.01.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 75)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2.585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.771)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (Bundesgesetzblatt I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.808, 2.833)
- Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (Bundesgesetzblatt I S. 1.066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 2.532)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3.786)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 S. 503)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 1.440)
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 207, ber. S. 258)
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 933)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 966)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.161), geändert durch Gesetz vom 21.12.2017 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, S. 1.005)

„Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr v. 08.11.2006; VI A 3 – 408 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2006, S. 582), zuletzt geändert durch Runderlass vom 04.02.2015 (Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2015, S. 166)

„Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass).“ Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VII-3 – 02.21 WEA-Erl. 15) und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. VI A 1 – 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) vom 04.11.2015

Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise). Verabschiedet vom Länderausschuss für Immissionsschutz auf der Sitzung vom 06.-08.05.2002

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 02.09.2004 (Bundesanzeiger Nr. 168 vom 07.09.2004, S. 19.937-19.940), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2015 (Bundesanzeiger vom 01.09.2015 B 4)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der

Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) – Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18 –

„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

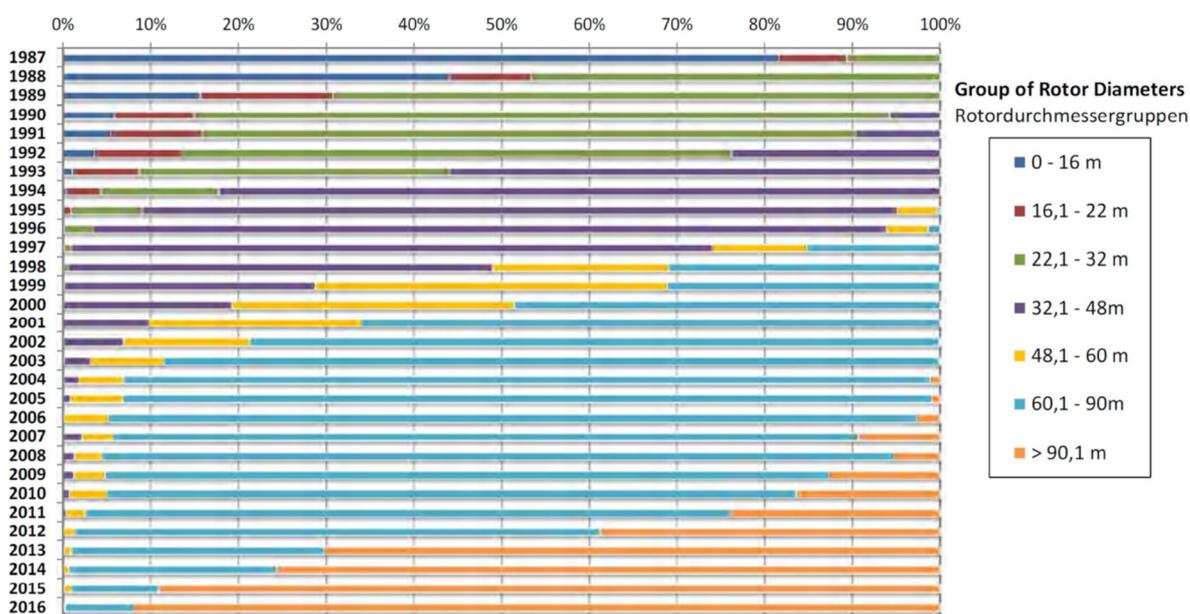
Leitfaden „Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen“ 2012 (Hrsg. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV))

Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Fassung: 10. November 2017. (Hrsg. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV))

ANHANG 1 DATEN ZUR WINDENERGIENUTZUNG

In den vergangenen Jahren sind in Deutschland rund 28.000 Anlagen aufgestellt worden (27.992 Anlagen mit Stand vom 31.12.2016 – vgl. ENDER 2017).

Tab. A1 bis Tab. A3 geben einen Überblick über eine Auswahl derzeit marktgängiger Anlagentypen verschiedener Hersteller. Die in den Tabellen jeweils enthaltene Anzahl an Anlagentypen erlaubt einen Rückschluss auf die ungefähre Verteilung der angebotenen und nachgefragten WEA; so haben Anlagen mit einer Nennleistung unterhalb von 2 MW inzwischen nur noch einen geringen Anteil an neu aufgestellten Anlagen, während der Trend über die Anlagen der 2 Megawattklasse zu noch leistungstärkeren WEA geht (vgl. auch Abb. A1).



aus: ENDER (2017)

Abb. A1 Anteile unterschiedlicher Anlagengrößenklassen an der jährlich neu installierten Leistung in Deutschland (nach Rotordurchmessern)

Tab. A1 Technische Daten von Windenergieanlagen der Submegawatt- und der Megawattklasse

Stand: September 2017

Technische Daten	Hersteller / Typ									
	ENERCON E-48	ENERCON E-53	GE 1.85-82.5	GE 1.7-100	Lagerwey L100 - 1,5 MW	Nordex AW 82/1500	VENSYS 82	VENSYS 87	VENSYS 1.500	VESTAS V90-1,8 MW
Nennleistung [kW]	800	800	1.850	1.700	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.800
Windklasse / Windzone	II A / 3	S / 2	II	III	III A	II A	II A	II A	II A, III A	
Rotor										
Zahl der Blätter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rotordurchmesser [m]	48	52,9	82,5	100	100	82	82	87	87	90
Rotorfläche [m²]	1.810	2.198	5.346	7.854	7.854	5.281	5.281	5.945	5.945	6.362
Drehzahl [1/min]	variabel (16-31,5)	variabel (11-29,5)	Pitch	Pitch	variabel (7-15,3)	16,7	variabel (9-17,3)	variabel (9-17,3)	variabel (9-17,3)	variabel (9,3-16,6)
Leistungsregelung	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch
Material	GFK/ Epoxidharz	GFK/ Epoxidharz	Pitch	Pitch	GFK	Pitch	GFK	GFK	Pitch	Pitch
Oberflächenglanz										
Oberflächenfarbe	Grün- abstufungen, Achatgrau (RAL 7038)	Grün- abstufungen, Achatgrau (RAL 7038)								
Turm										
Bauart	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Rohrturm
Nabenhöhe [m]	50 / 55 / 60 / 65 / 76	50 / 60 / 73	65 / 80 / 100	80 / 96	75 / 99	80	70 / 75 / 85 / 100	85 / 100	80 / 95 / 105	
Oberflächenglanz										
Oberflächenfarbe										
Betriebsdaten										
Einschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	3	2	3,5		2,1	3	3	3	3	4
Nennwindgeschwindigkeit [m/s]	14	13	13							12
Abschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	28-34	28-34			25-28	25	22	22	22	25
Schalleistungspegel [dB(A)]	102,5	102,5		107 (105 mit TES)		105				104

Quelle: Angaben der Herstellerfirmen



Tab. A2 Technische Daten von Windenergieanlagen der 2 Megawattklasse

Stand: September 2017

Technische Daten	Hersteller / Typ					
	ENERCON E-82 E2	ENERCON E-92	eno Energy eno 82	eno Energy eno 92	eno Energy eno 100	Gamesa G114 -2,0 MW G114 -2,5 MW G126 - 2,5 MW
Nennleistung [kW]	2.300	2.350	2.050	2.200	2.200	2.000
Windklasse / Windzone	II A / 3	II A / 3	II A / 3	III A / 2	III A / 2	II A, III A / 2
Rotor						
Zahl der Blätter	3	3	3	3	3	3
Rotordurchmesser [m]	82	92	82,4	92,8	100,5	114
Rotorfläche [m²]	5.281	6.648	5.333	6.764	7.933	10.207
Drehzahl [1/min]	variabel (6-18)	variabel (5-16)	variabel (7,0-17,9)	variabel (5,5-14,8)	variabel (5,5-14,2)	variabel (7,8-14,8)
Leistungsregelung	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch
Material	GFK / Epoxidharz	GFK / Epoxidharz	GFK	GFK	GFK	GFK / Epoxidharz
Oberflächenglanz	Achatgrau (RAL 7038)	Achatgrau (RAL 7038)				
Oberflächenfarbe						
Turm						
Bauart			Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	GFK / Epoxidharz
Nabenhöhe [m]	78 / 84 / 85 / 98 / 108 / 138	78 / 84 / 85 / 98 / 104 / 108 / 138	58,6 / 80 / 101 / 108	103 / 123	99 / 125	80 / 93 / 125 68 / 80 / 93 / 125
Oberflächenglanz						
Oberflächenfarbe	Grün- abstufungen, Achatgrau (RAL 7038)	Grün- abstufungen, Achatgrau (RAL 7038)				
Betriebsdaten						
Einschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	2	2	3	3	3	2
Nennwindgeschwindigkeit [m/s]	14	14	13	13	11	11
Abschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	28-34	28-34	25	25	25	25
Schallleistungspegel [dB(A)]	104,0	105,0	104,9 berechnet	104,8 berechnet	105,9	104,5

Quelle: Angaben der Herstellerfirmen



Tab. A2 (Fortsetzung) Technische Daten von Windenergieanlagen der 2 Megawattklasse

Stand: September 2017

Technische Daten	Hersteller / Typ									
	GE 2.75-120	KENERSYS K 82-2.0	KENERSYS K 100-2.5	KENERSYS K 110-2.4	KENERSYS K 120-2.3	Lagerwey L100 2.5 MW	NORDEX N100	NORDEX N117	SENVISION MM92	
Nennleistung [kW]	2.750	2.000	2.500	2.400	2.300	2.500	2.500	2.400	2.050	
Windklasse / Windzone	II A	II A	II A / III A	III A	III A	III A	II A	III A	II A, S / 3, 4	
Rotor										
Zahl der Blätter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	
Rotordurchmesser [m]	120	82	100	109	120	100	99,8	116,8	92,5	
Rotorfläche [m²]	11.310	5.281	7.854	9.331	11.310	7.854	7.823	10.715	6.720	
Drehzahl [1/min]		17,1	14,1	12,8	12,8	variabel	variabel	variabel	variabel	
Leistungsregelung		Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	
Material		GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	
Oberflächenglanz										
Oberflächenfarbe										
Turm										
Bauart	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr / Beton-Stahl- Hybrid*	Stahlrohr	
Nabenhöhe [m]	85 / 110 / 120 / 139	80 / 98	85 / 100 / 135	95 / 145	90 / 145	75 / 99 / 135	75 / 80 / 100	91 / 120 / 141*	64 / 69 / 80 / 100	
Oberflächenglanz										
Oberflächenfarbe										
Betriebsdaten										
Einschalt- windgeschwindigkeit [m/s]		3,5	3	3	3	2,5	3	3	3	
Nennwindgeschwindigkeit [m/s]		14	15	12,5	10,5		13		12,5	
Abschalt- windgeschwindigkeit [m/s]		25	25	20	20	25	25	20	24	
Schallleistungspegel [dB(A)]	106	104	106	106	106			105	103,2	

Quelle: Angaben der Herstellerfirmen



Tab. A2 (Fortsetzung) Technische Daten von Windenergieanlagen der 2 Megawattklasse

Stand: September 2017

Technische Daten	Hersteller / Typ									
	SENVION 2.3M120	SENVION 2.330	SIEMENS SWT-2.3-108	SIEMENS SWT-2.625-120	SIEMENS SWT-2.625-120	VENSYS VENSYS 100	VENSYS VENSYS 112	VENSYS V110-2.0 MW	VENSYS V116-2.0 MW	VENSYS V120-2.0 MW
Nennleistung [kW]	2.000	2.330	2.300	2.625	2.625	2.500	2.500	2.000	2.000	2.000
Windklasse / Windzone	II B, S / 3	III A, S	II B	II B / II S	II B / II S	2	2	III A	II B	III B, S
Rotor										
Zahl der Blätter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rotordurchmesser [m]	100	120	108	120	120	112	110	110	116	120
Rotorfläche [m²]	7.854	11.310	9.161	11.310	11.310	9.852	9.503	9.503	10.568	11.310
Drehzahl [1/min]	variabel (7-13,9)	variabel (7,3-11,9)	variabel (6-16)	variabel (5,5-13,5)	variabel (5,5-13,5)	variabel (6,5-14,5)	variabel (6,5-13,6)	variabel	10.568	11.310
Leistungsregelung	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch			
Material	GFK	GFK	Glasfaser- verstärktes Epoxydharz Halbmatt, < 30 / ISO 2813	Glasfaser- verstärktes Epoxydharz	Glasfaser- verstärktes Epoxydharz					
Oberflächenglanz										
Oberflächenfarbe			Lichtgrau (RAL 7035)							
Turm										
Bauart	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr			Stahlrohr	Stahlrohr	Rohrturm		
Nabenhöhe [m]	75 / 80 / 100	90 / 120	78,5 / 115			100	93,5 / 140	80 / 95 / 110 / 120 / 125		
Oberflächenglanz			Seidenmatt, 25-40 / ISO 2813							
Oberflächenfarbe			Lichtgrau (RAL 7035)							
Betriebsdaten										
Einschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	3	3	3-4	3	3	3	3	3	3	3
Nennwindgeschwindigkeit [m/s]	11	12	11-12	11-12	11-12	13				
Abschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	22	20	25	22	22	25	25	21	20	18
Schallleistungspegel [dB(A)]	103,8	106,5						107,6	109,5	110,5

Quelle: Angaben der Herstellerfirmen



Tab. A3 Technische Daten von Windenergieanlagen der 3-5 Megawattklasse

Stand: September 2017

Technische Daten	Hersteller / Typ									
	ENERCON E-101	ENERCON E-115 E2	ENERCON E-126 EP4	ENERCON E-138 EP3	ENERCON E-141 EP4	eno Energy eno 126	Gamesa G132	GE 3.2-103	GE 4.8-158	GE 4.8-158
Nennleistung [kW]	3.050	3.200	4.200	3.500	4.200	3.500	3.300	3.200	3.200	4.800
Windklasse / Windzone	II A / 3	II A / 4	II A / 3	III A	II A	III s / 3	II a	II b	II b	4.800
Rotor										
Zahl der Blätter	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rotordurchmesser [m]	101	115,7	127	138,6	141	126	132	103	103	158
Rotorfläche [m²]	8.012	10.515,5	12.667,7	15.087,5	15.614,5	12.469	13.685	8.332	8.332	19.607
Drehzahl [1/min]	variabel (4-14,5)	variabel (3-12,8)	variabel (3-11,6)	variabel (4,4-10,8)	variabel	variabel (4-11,2)	variabel 6,8-10,9	variabel	variabel	variabel
Leistungsregelung	Pitch	Pitch								
Material	GFK/ Epoxydharz	GFK / Epoxydharz	GFK / Epoxydharz	GFK / Epoxydharz	GFK / Epoxydharz	GFK	GFK / Epoxydharz	GFK / Epoxydharz	GFK / Epoxydharz	GFK / Epoxydharz
Oberflächenglanz										
Oberflächenfarbe		Achatgrau (RAL 7038)								
Turm										
Bauart	Stahlrohr								Stahlrohr	Stahlrohr / Beton-Stahl- Hybrid*
Nabenhöhe [m]	99 / 124 / 135 / 149	92 / 122 / 135 / 149	99 / 135 / 159	81 / 111 / 131 / 160	99 / 129 / 135 / 159	117 / 137*	84 / 97 / 114 / 134 / 154	85 / 75 / 98	101 / 120,9 / 149* / 161*	
Oberflächenglanz										
Oberflächenfarbe	Grün- abstufungen, Achatgrau (RAL 7038)									
Betriebsdaten										
Einschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	2	3	3	3	2	3	2	3	2	2
Nennwindgeschwindigkeit [m/s]	13	14	14	13	15	13	11	13	11	11
Abschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	28-34	28-34	28-34	25	28-34	25	25	25	25	25
Schalleistungspegel [dB(A)]	105,5	105,5	105,0	105,5	105,5	105,5	105,5	105	105	104

Quelle: Angaben der Herstellerfirmen



Tab. A3 (Fortsetzung) Technische Daten von Windenergieanlagen der 3-5 Megawattklasse Stand: September 2017

Technische Daten		Hersteller / Typ									
		Lagerwey L136 4.0-4.5 MW	NORDEX N117/3000	NORDEX N117/3600	NORDEX N131/3000	NORDEX N131/3300	NORDEX N131/3600	NORDEX N131/3900	NORDEX N149/4.0-4.5	SENVION 3.6M114	
Nennleistung [kW]		4.000-4.500	3.000	3.600	3.000	3.300	3.600	3.900	4.000-4.500	3.600	3.600
Windklasse / Windzone		IIA	II A / 3, 2	III A / 2	III	S / S	S / S	II A, S / 3, 4			
Rotor											
Zahl der Blätter		3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rotordurchmesser [m]		136	116,8	131	131	131	131	131	149,1	114	114
Rotorfläche [m²]		14,527	10,715	13,478	13,478	13,478	13,478	13,478	17,460	10,207	10,207
Drehzahl [1/min]		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
Leistungsregelung		Pitch	(7,9-14,1) Pitch	(6,5-11,6) Pitch	(6,8-12,4) Pitch	(7,5-13,6) Pitch	(7,9-14,4) Pitch	(6,4-12,3) Pitch	Pitch	(6,5-12,1) Pitch	Pitch
Material		GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK	GFK
Oberflächenglanz											
Oberflächenfarbe											
Turm											
Bauart		Stahlrohr	Stahlrohr / Beton-Stahl- Hybrid*	Stahlrohr Beton-Stahl- Hybrid*	Stahlrohr Beton-Stahl- Hybrid*	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Beton-Stahl- Hybrid*	Stahlrohr / Beton-Stahl- Hybrid*
Nabenhöhe [m]		120 / 132 / 144 / 166	91 / 120 / 141* / 141*	91 / 106 / 120 / 141*	99 / 114 / 134* / 134*	134 / 164	84 / 106 / 120 / 134	84 / 120 / 134	105 / 125 / 164	105 / 93 / 116 / 119	90 / 93 / 116 / 119
Oberflächenglanz											
Oberflächenfarbe											
Betriebsdaten											
Einschalt- windgeschwindigkeit [m/s]		2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Nennwindgeschwindigkeit [m/s]		25	25	25	20	20	22	20	20	13	22
Abschalt- windgeschwindigkeit [m/s]		25	25	25	20	20	22	20	20	13	22
Schallleistungspegel [dB(A)]		106	105 (103,5 mit TES)	104,5	104,5 (103 mit TES)	104,5 (103 mit TES)	106,4 (104,9 mit TES)	106,2 mit TES	103,6-106,1	104,2	104,2

Quelle: Angaben der Herstellerfirmen



Tab. A3 (Fortsetzung) Technische Daten von Windenergieanlagen der 3-5 Megawattklasse

Stand: September 2017

Technische Daten	Hersteller / Typ								
	SENVION	SENVION	SIEMENS	SIEMENS	SIEMENS	VENSYS	VENSYS	VESTAS	VESTAS
	3.6M140	3.7M144	SWT-3.2-113	SWT-DD-130	SWT-DD-142	VENSYS 120	V126-3.45 MW	V136-3.45 MW	V150-4.2 MW
Nennleistung [kW]	3.600	3.700	3.200	3.900-4.200	3.500-3.900	3.000	3.450	3.450	4.000 / 4.200
Windklasse / Windzone	II B, III A / 3	III A, S / 2, 3	II A	II A	III A	2	II A, III A	II B / III A	III B, S
Rotor									
Zahl der Blätter	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Rotordurchmesser [m]	144	140	113	130	142	120	126	136	150
Rotorfläche [m²]	15.394	16.286	10.029	13.273	15.837	11.310	12.469	14.527	17.671
Drehzahl [1/min]	variabel (6,3-9,6)	variabel (4,8-9,9)	variabel (4-16,5)	12,2	12,2	variabel (7-12,8)	variabel	variabel	variabel (4,9-10,4)
Leistungsregelung	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch	Pitch
Material			Glasfaser- verstärktes Epoxidharz						
Oberflächenglanz			Halbmatt, < 30 / ISO 2813						
Oberflächenfarbe			Lichtgrau (RAL 7035)						
Turm									
Bauart			Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr	Stahlrohr
Nabenhöhe [m]	107 / 110 / 127 / 130 / 157 / 160	108, 165	83,5 / 115	85 / 155	99 / 165	90 / 140	87 / 117 / 137 / 147 / 149 / 166	82 / 105 / 112 / 132 / 142 / 149 / 166	105 / 123 / 155
Oberflächenglanz			Seidenmatt, 20-40 / ISO 2813						
Oberflächenfarbe			Lichtgrau (RAL 7035)						
Betriebsdaten									
Einschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	3	3	3-5	3-5	3-5	3	3	3	3
Nennwindgeschwindigkeit [m/s]	11	12	12-13	11-12	11				
Abschalt- windgeschwindigkeit [m/s]	22	26	32	28	26	22	22,5	22,5	22,5
Schallleistungspegel [dB(A)]	104,0	105,0		107	107		110,1	106	104,9



Pfeifer + Schällig GbR • Albert-Einstein-Str. 1 • D-49076 Osnabrück

WWK
Herr R. Winterkamp
Molkestraße 5
48231 Warendorf
Deutschland

Per Email: R.Winterkamp@wwk-umweltplanung.de

Bekannt gegebene Messstelle nach
§ 26 Bundesimmissionsschutzgesetz

Güteprüfstelle nach DIN 4109
"Schallschutz im Hochbau"

Eingetragen in die Liste der Nachweisbe-
rechtigten für Schallschutz gem. § 4 Abs. 1
NBVO bei der Ingenieurkammer Hessen

Maschinenakustik
Raum- und Bauakustik
Immissionsschutz
Schwingungstechnik

**Projekt-Nr.: 6077
Bitte angeben**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
6077bf2

Datum
04.02.2016

Projekt-Nr. 6077: Immissionsschutzrechtlicher WEA-Mindestabstand

Sehr geehrter Herr Winterkamp,

anbei erhalten Sie die Ergebnisse der Berechnungen für den immissionsschutzrechtlichen Mindestabstand. Die Ausgangsdaten zum aktuellen Stand der Geräuschemissionen von Windenergieanlagen (WEA) haben wir mit weiteren Sachverständigen sowie einem Behördenvertreter erörtert.

Wir kommen zu der Auffassung, dass der „Stand der Technik“, bezogen auf die Schallabstrahlung aktueller WEA heute, etwa folgenden Daten entspricht:

Schalleistungspegel: $L_{WA} = 101$ dB(A) (Schallreduziert, leisester Mode, inkl. SZ = 2,5 dB)
Nabenhöhe: $N_H = 120$ m
Rotordurchmesser: $S_R = 120$ m
Leistungsklasse: $P_{el.} = 2.0$ MW bis 3.0 MW

Die Daten wurden von aktuell angebotenen, modernen Windenergieanlagen der 2 MW und 3 MW-Klasse abgeleitet (leisester schalloptimierter Betriebsmode als Herstellergarantiewert):

$L_{WA} = 98,5$ dB(A).

Die nachfolgend gewählte Berechnungskonstellation entspricht drei WEA, die mit dem auf den Rotordurchmesser bezogenen, fünffachen Abstand zueinander aufgestellt sind. Der Abstand beträgt demnach $s = 600$ m.

Die Berechnungen erfolgen nach dem derzeit (noch) anzusetzenden, „Alternativen Verfahren“ der DIN ISO 9613 unter Mitwindbedingungen, wie es in den meisten LAI-Richtlinien vorgegeben ist.

Wir haben weder Reflexionen noch Abschirmungen einbezogen. Da wir von WEA ausgehen, die dem Stand der Technik entsprechen, haben wir keine Zuschläge für Ton- und Impulshaltigkeit oder sonstige Auffälligkeiten berücksichtigt.

Die folgende Isolinien-Darstellung zeigt die Pegel in 1 – dB – Schritten. Hervorgehoben haben wir die 5 dB Linien, bezogen auf die Ausweisungen für „Mischgebiet IRW = 45 dB(A)“, „Allgemeines Wohngebiet IRW = 40 dB(A)“ sowie „Reines Wohngebiet IRW = 35 dB(A)“, jeweils gültig für den Nachtzeitraum.

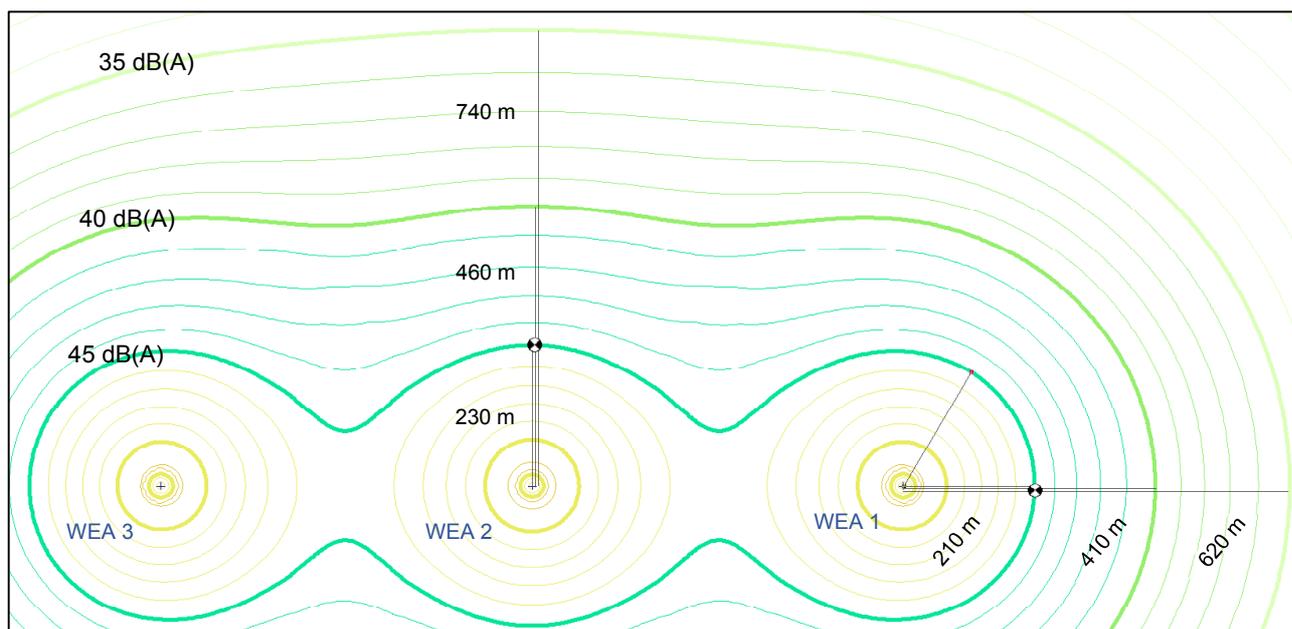


Abbildung 1: Mit CadnaA berechnete Abstände; Isophonen berechnet für die Höhe $h = 4$ m.

Hiernach ist der geringste, anzusetzende Abstand zur Einhaltung des IRW = 45 dB(A):

$$s \geq 210 \text{ m.}$$

Es sind weitere Berechnungs- und Darstellungskonstellationen als in Abbildung 1 dargestellt ist, möglich.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Arno Schällig

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Nottuln
Frau Odenthal
Stiftsplatz 7/8

48301 Nottuln

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 70 - Umwelt - Natur- und Bodenschutz
Geschäftszeichen:
Auskunft: Herr Grömping
Raum: Nr. 227, Haus 1, Friedrich-Ebert-Str. 7
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7200
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18--9039
E-Mail: hermann.groemping@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 06.03.2013

Windkraftplanungen in Nottuln Ihre E-Mail vom 22.02.2013

Sehr geehrte Frau Odenthal,

verabredungsgemäß nehme ich kurz aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde Stellung zu den beiden Kartengrundlagen, die Sie mir mit o.g. E-Mail zur Kenntnis gegeben haben. Im Sinne einer Konfliktanalyse wurden dort Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien für die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ermittelt.

Die Flächenanalyse nimmt zunächst Schutzabstände zur Wohnbebauung und zu Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten in den Blick. Diese ersten Prüfkriterien reduzieren die Anzahl potenzieller Konzentrationszonen auf einige relativ begrenzte Restflächen. Für einige dieser Flächen besteht ein generelles Bauverbot, wenn hier der Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet ausweist. In dem Fall müsste dieses Bauverbot zunächst aufgelöst werden. Für diese Fälle sieht § 29 (4) LG ein Verfahren vor. Das Bauverbot entfällt, wenn der Träger der Landschaftsplanung der Flächennutzungsplan-Änderung nicht widerspricht.

Für die Entscheidung über den Widerspruch prüft die Landschaftsbehörde zunächst die Vereinbarkeit mit dem Schutzziel der Landschaftsschutzausweisung, wie es im Landschaftsplan niedergelegt ist. Des Weiteren sind innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete die Vorkommen geschützter Arten zu prüfen. Stellt das Artenschutzgutachten Windkraft-kritische Vorkommen fest, wäre dort nach den Regeln des § 44 BNatSchG zu verfahren, bzw. nach der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 13.04.2012 (siehe auch Handlungsempfehlung der Ministerien für Bauen und Umwelt „Artenschutz in der Bauleitplanung“ vom 22.12.2010).

Aus Kenntnis der Örtlichkeit können bereits jetzt folgende Hinweise für die weitere Planung gegeben werden: einer Entlassung aus den Bauverboten des Landschaftsschutzes würde jedenfalls in folgenden Gebieten nicht zugestimmt: im Bereich der

Baumberge und im Einwirkungsbereich des Naturschutz-/FFH-Gebietes Kestenbusch. Zustimmungsfähig aus heutiger Sicht wären am ehesten Erweiterung der bestehenden Windnutzungen in den Bereichen Hastehausen und Buxtrup. Dabei sollte eine optische Harmonisierung der Anlagenhöhen angestrebt werden.

Planungsrelevante geschützte Fledermaus- und Vogelarten sind ebenfalls vor allem aus den Baumbergen und den Waldgebieten Hanloer Mark und Kestenbusch bekannt. Des Weiteren muss entlang der Gewässerachsen von Stever, Nonnenbach, Hagenbach und Hangenfeldsbach mit einem erhöhten Vorkommen kritischer Arten gerechnet werden, insbesondere dort, wo die Gewässer von Gehölzstrukturen als Vernetzungselementen begleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Hermann Grömping